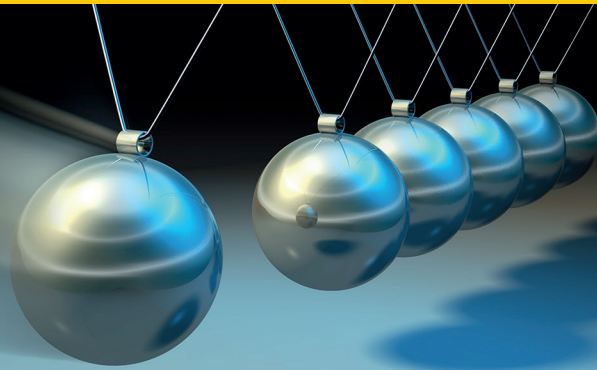


Steffen Kuhn/Dirk Hachmeister



Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten

Handbuch nach IFRS, HGB und EMIR



SCHÄFFER
POESCHEL

Steffen Kuhn/Dirk Hachmeister

Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten

Handbuch nach IFRS, HGB und EMIR

2015

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Verfasser:

Prof. Dr. Steffen Kuhn, Wirtschaftsprüfer und Partner, Financial Accounting Advisory Services, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

Prof. Dr. Dirk Hachmeister, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Finanzierung, Stuttgart

Unter Mitarbeit von:

Dr. Jochen Christ

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Susanne Herrmann

Dipl.-Oec. Thomas Reinicke

Dipl.-Oec. Markus Sanzenbacher

WP/StB Dipl.-Oec. Thomas Seitter

Dipl.-Oec. Lela Tsiskarishvili

Fachmitarbeiter der Financial Accounting Advisory Services der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

E-Book ISBN 978-3-7992-6948-3 Mat.-Nr. 20864-0001

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© Mai 2015 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
info@schaeffer-poeschel.de

Satz: Dörr + Schiller, Stuttgart

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Tochterunternehmen der Haufe Gruppe

Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen im Namen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des Lehrstuhls für Rechnungswesen und Finanzierung der Universität Hohenheim dieses Handbuch zur Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten nach IFRS, HGB und EMIR vorzulegen. Mit diesem verfolgen wir die Idee, die Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten nach internationalen und nationalen Vorschriften sowie die neu eingeführten Anforderungen zur europäischen Derivateregulierung und deren Prüfung nach § 20 Abs. 1 WpHG nebeneinander in kompakter Form zu erläutern. Das Handbuch dokumentiert zudem, wie erfolgreich die Zusammenarbeit zwischen Universität und Bilanzierungs- und Prüfungspraxis sein kann.

Die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten nach IFRS und HGB wird in den Kapiteln A bis J umfassend dargelegt. Die Erläuterungen zur internationalen Rechnungslegung beziehen sich dabei auf IAS 32, IAS 39, IFRS 7 und IFRS 13 sowie alle wesentlichen Änderungen, die mit der Veröffentlichung von IFRS 9 »Finanzinstrumente« im Juli 2014 als Nachfolgestandard von IAS 39 verbunden und die für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 verbindlich anzuwenden sind. Es ist uns bewusst, dass sich die internationale Meinungsbildung zu IFRS 9 derzeit noch im Anfangsstadium befindet. Der wesentliche Zweck unserer Arbeit ist es daher, einen strukturierten Überblick zu den Neuerungen und weniger Auslegungsempfehlungen zu spezifischen Detailfragestellungen zu geben. Im Kapitel J gehen wir auf praxisrelevante Besonderheiten bei der Bilanzierung von Commodity-Risiken ein, die sich insbesondere bei Energieversorgungsunternehmen ergeben.

Die europäische Derivateregulierung wurde seit der Verabschiedung der Richtlinie zur European Market Infrastructure Regulation (EMIR) im August 2012 schrittweise eingeführt. Die Interpretationen und die Fortentwicklung der einzelnen Anforderungen hat der europäische Gesetzgeber an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA – European Securities and Markets Authority) übertragen. Der deutsche Gesetzgeber hat im März 2013 mit der EMIR-Prüfung nach § 20 Abs. 1 WpHG eine nationale Sonderprüfung eingeführt, die durch die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung (GPrüfV) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konkretisiert wurde. Die EMIR-Prüfung nach § 20 Abs. 1 WpHG ist durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Der erste prüfpflichtige Zeitraum hat am 1. April 2014 begonnen und endet für alle Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr am 31. Dezember 2014. Im Kapitel K erläutern wir sowohl die EMIR-Anforderungen als auch die Vorgehensweise im Rahmen der EMIR-Prüfung.

Aufgrund der hohen Komplexität und der besonderen Bedeutung der Marktpreis-, Kredit- und Liquiditätsrisiken stellt die Prüfung von Finanzinstrumenten und Derivaten seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung dar. Im Kapitel L erläutern wir daher die wesentlichen Aspekte des Prüfungsansatzes für Finanzinstrumente und Derivate einschließlich der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) am 16. Dezember 2011 veröffentlichten Anwendungshilfe zur Prüfung von Finanzinstrumenten (International Auditing Practice Note (IAPN) 1000 »Special Considerations in Auditing Financial Instruments«).

Dieses Handbuch basiert auf dem Rechtsstand vom 30. November 2014. Auf die branchentypischen Besonderheiten von Banken und Versicherungsunternehmen sind wir nicht eingegangen.

Wir danken herzlich dem Bearbeitungsteam Dr. *Jochen Christ*, WPin/StBin Dipl.-Kffr. *Susanne Herrmann*, Dipl.-Oec. *Thomas Reinicke*, Dipl.-Oec. *Markus Sanzenbacher*, WP/StB Dipl.-Oec. *Thomas Seitter* und Dipl.-Oec. *Lela Tsiskarishvili* für die wertvollen Beiträge im Rahmen der Erstellung und Erweiterung der einzelnen Manuskripte. Bedanken möchten wir uns auch bei Herrn Dr. *Andreas Glaser*, Herrn B.Sc. *Marco Gutzmann*, Frau M.Sc. *Svetlana*

Maksimovic, Frau Dipl.-Oec. *Alina-Eva Nägele*, Frau Dipl.-Oec. *Ekaterine Shengelia*, Frau Dipl.-Oec. *Daniela Stoll* sowie Frau M.A. *Dana Vacíková*. Die Mitarbeiter des Lehrstuhls haben uns bei der Korrektur der Druckfahnen geholfen. Ohne die engagierte Unterstützung aller wäre dieses umfangreiche Werk nicht zu bewerkstelligen gewesen. Frau Dipl.-Oec. *Lela Tsiskarishvili* koordinierte das Bearbeitungsteam kenntnisreich, umsichtig und insbesondere in der Schlussphase mit viel Geduld.

Von Frau *Ellen-Ruth Gatzka* und Frau *Hanne Alberti* wurden wir im Rahmen der Endredaktion gewohnt professionell unterstützt. Den Mitarbeitern des Schäffer-Poeschel Verlags und der zuständigen Lektorin und stellvertretenden Verlagsleiterin Frau Ass. jur. *Marita Mollenhauer* danken wir für die entgegenkommende Zusammenarbeit und kompetente Betreuung während der Entstehung des Handbuchs.

Stuttgart, im Dezember 2014

Steffen Kuhn
Dirk Hachmeister

Inhaltsübersicht

| | | |
|---------|---|-----|
| Teil A. | Grundlagen | 1 |
| I. | Rechnungslegung nach IFRS | 1 |
| II. | Rechnungslegung nach HGB | 50 |
| Teil B. | Ansatz und Bewertungsgrundsätze | 54 |
| I. | Ansatz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 | 54 |
| II. | Ansatz und Bewertungsgrundsätze nach IFRS 9 | 97 |
| III. | Rechnungslegung nach HGB | 122 |
| Teil C. | Wertminderungen | 145 |
| I. | Wertminderungen nach IFRS | 145 |
| II. | Wertminderungen nach HGB | 180 |
| Teil D. | Ausbuchung | 198 |
| I. | Rechnungslegung nach IFRS | 198 |
| II. | Rechnungslegung nach HGB | 241 |
| III. | Anwendung der Ausbuchungsvorschriften auf ausgewählte Transaktionen | 255 |
| Teil E. | Besonderheiten bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts | 274 |
| I. | Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13 | 274 |
| II. | Reichweite des beizulegenden Zeitwerts nach HGB | 303 |
| Teil F. | Sicherungsbeziehungen | 306 |
| I. | Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS | 306 |
| II. | Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach HGB | 401 |
| Teil G. | Anhang und Lagebericht | 448 |
| I. | Anhangangaben für Finanzinstrumente nach IFRS | 448 |
| II. | Anhangangaben für Finanzinstrumente nach HGB | 564 |
| III. | Angaben zu Finanzinstrumenten im (Konzern-)Lagebericht | 585 |
| Teil H. | Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten | 597 |
| I. | Bilanzierung nach IFRS | 597 |
| II. | Bilanzierung nach HGB | 685 |
| Teil I. | Eingebettete Derivate | 702 |
| I. | Bilanzierung nach IFRS | 702 |
| II. | Bilanzierung nach HGB | 752 |
| Teil J. | Besonderheiten bei der Absicherung von Commodity-Risiken | 771 |
| I. | Einführung | 771 |
| II. | Rechnungslegung nach IFRS | 771 |
| III. | Rechnungslegung nach HGB | 799 |
| Teil K. | Derivateregulierung und EMIR-Prüfungspflicht | 812 |
| I. | Derivateregulierung durch EMIR | 812 |
| II. | Clearingpflicht | 821 |
| III. | Risikominderungstechniken | 830 |
| IV. | Meldung an ein Transaktionsregister | 839 |
| V. | EMIR-Prüfung | 846 |
| Teil L. | Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten | 873 |
| I. | Risikoorientierter Prüfungsansatz | 873 |
| II. | Ausgewählte Prüfungshandlungen zu einzelnen Prüfungsaussagen | 911 |
| III. | Ausgewählte Praxisbeispiele und Darstellung der Prüfungsstrategie | 919 |
| IV. | Weitere relevante Prüfungsüberlegungen | 932 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Vorwort | V |
| Inhaltsübersicht | VII |
| Abkürzungsverzeichnis | XXXIII |
| Teil A. Grundlagen | 1 |
| I. Rechnungslegung nach IFRS | 1 |
| 1. Zu beachtende Vorschriften | 1 |
| a) Grundlagen | 1 |
| b) IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung« | 3 |
| c) IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung« | 4 |
| d) IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben« | 6 |
| e) IFRS 9 »Finanzinstrumente« | 7 |
| f) IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts« | 8 |
| g) IFRIC 2 »Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente« | 9 |
| h) IFRIC 9 »Neubeurteilung eingebetteter Derivate« | 9 |
| i) IFRIC 10 »Zwischenberichterstattung und Wertminderungen« | 10 |
| j) IFRIC 16 »Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb« | 10 |
| k) IFRIC 19 »Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente« | 11 |
| 2. Begriffsdefinitionen | 12 |
| a) Finanzinstrumente | 12 |
| b) Finanzielle Vermögenswerte | 13 |
| c) Finanzielle Verbindlichkeiten | 15 |
| d) Eigenkapitalinstrumente | 16 |
| da) Eigene Anteile | 17 |
| db) Transaktionskosten bei Eigenkapitaltransaktionen | 18 |
| e) Derivate | 19 |
| ea) Grundlagen | 19 |
| eb) Optionen | 20 |
| ec) Termingeschäfte | 22 |
| ed) Swaps | 23 |
| ee) Futures | 25 |
| f) Finanzgarantien | 26 |
| g) Beizulegender Zeitwert | 27 |
| h) Zusammengesetzte Finanzinstrumente | 27 |
| i) Fortgeführte Anschaffungskosten | 28 |
| j) Effektivzinsmethode | 29 |
| k) Effektivzins | 29 |
| ka) Erfassung von Zinserträgen | 29 |
| kb) Effektivzins bei Anwendung von IAS 39 | 30 |
| kc) Effektivzinssatz bei Anwendung von IFRS 9 | 32 |
| l) Transaktionskosten | 33 |
| 3. Zielsetzung und Anwendungsbereich | 34 |
| a) IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung« | 34 |
| aa) Zielsetzung | 34 |
| ab) Anwendungsbereich | 35 |

| | | |
|----------------|---|-----------|
| ac) | Erstmaliger Anwendungszeitpunkt | 37 |
| b) | IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung« | 37 |
| ba) | Zielsetzung | 37 |
| bb) | Anwendungsbereich | 37 |
| bc) | Erstmaliger Anwendungszeitpunkt | 41 |
| c) | IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben« | 42 |
| ca) | Zielsetzung | 42 |
| cb) | Anwendungsbereich von IFRS 7 | 42 |
| cc) | Änderungen des Anwendungsbereichs von IFRS 7 durch die Einführung von IFRS 9 | 44 |
| cd) | Erstmaliger Anwendungszeitpunkt | 45 |
| d) | IFRS 9 »Finanzinstrumente« | 45 |
| da) | Zielsetzung | 45 |
| db) | Anwendungsbereich | 45 |
| dc) | Erstmaliger Anwendungszeitpunkt | 48 |
| e) | IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts« | 49 |
| ea) | Zielsetzung | 49 |
| eb) | Anwendungsbereich | 49 |
| ec) | Erstmaliger Anwendungszeitpunkt | 50 |
| II. | Rechnungslegung nach HGB | 50 |
| 1. | Zu beachtende Vorschriften | 50 |
| a) | Gesetzliche Regelungen – Grundlagen | 50 |
| b) | Berufsständische Verlautbarungen | 52 |
| 2. | Begriffsdefinitionen | 53 |
| Teil B. | Ansatz und Bewertungsgrundsätze | 54 |
| I. | Ansatz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 | 54 |
| 1. | Finanzielle Vermögenswerte | 54 |
| a) | Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung | 54 |
| aa) | Überblick | 54 |
| ab) | Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) | 55 |
| ac) | Erfassung von Derivaten | 57 |
| b) | Zugangsbewertung | 58 |
| ba) | Überblick | 58 |
| bb) | Darlehen und Forderungen | 59 |
| bc) | Wertpapiere | 60 |
| bd) | Beteiligungen | 61 |
| be) | Derivate | 61 |
| bf) | Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente | 61 |
| bg) | Finanzielle Vermögenswerte in fremder Währung | 62 |
| c) | Kategorisierung und Folgebewertung | 63 |
| ca) | Überblick | 63 |
| cb) | Zu Handelszwecken gehalten | 66 |
| cc) | Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert | 67 |
| cd) | Darlehen und Forderungen | 72 |
| ce) | Gehalten bis zur Endfälligkeit | 73 |
| cf) | Zur Veräußerung verfügbar | 77 |
| d) | Umkategorisierung | 79 |
| da) | Überblick | 79 |

| | |
|--|-----|
| db) Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert sowie zu Handelszwecken gehalten | 79 |
| dc) Von zur Veräußerung verfügbar in gehalten bis zur Endfälligkeit | 80 |
| dd) Von gehalten bis zur Endfälligkeit in zur Veräußerung verfügbar | 80 |
| de) Besonderheiten bei Darlehen und Forderungen | 80 |
| e) Modifikation von erfassten finanziellen Vermögenswerten | 81 |
| f) Anhangangaben | 81 |
| fa) Klassen und Kategorien von Finanzinstrumenten | 81 |
| fb) Angaben bei Umkategorisierung | 82 |
| 2. Finanzielle Verbindlichkeiten | 83 |
| a) Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung | 83 |
| b) Zugangsbewertung | 83 |
| ba) Überblick | 83 |
| bb) Derivate | 84 |
| c) Kategorisierung und Folgebewertung | 85 |
| ca) Überblick | 85 |
| cb) Zu Handelszwecken gehalten | 86 |
| cc) Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert | 87 |
| cd) Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten | 88 |
| d) Umkategorisierung | 89 |
| da) Überblick | 89 |
| db) Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert | 90 |
| e) Modifikation von erfassten finanziellen Verbindlichkeiten | 90 |
| f) Anhangangaben | 91 |
| 3. Finanzgarantien und Kreditzusagen | 92 |
| a) Zugangsbewertung | 92 |
| aa) Finanzgarantien beim Garantienehmer | 92 |
| ab) Finanzgarantien beim Garantiegeber | 92 |
| ac) Kreditzusagen | 93 |
| b) Folgebewertung | 94 |
| ba) Finanzgarantien beim Garantienehmer | 94 |
| bb) Finanzgarantien beim Garantiegeber | 94 |
| bc) Finanzgarantien, die bei Übertragung eines finanziellen Vermögenswerts gegeben werden | 95 |
| bd) Kreditzusagen | 96 |
| c) Anhangangaben | 96 |
| II. Ansatz und Bewertungsgrundsätze nach IFRS 9 | 97 |
| 1. Zielsetzung | 97 |
| 2. Finanzielle Vermögenswerte | 97 |
| a) Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung | 97 |
| aa) Überblick | 97 |
| ab) Erfassung marktüblicher Käufe und Verkäufe (Kassageschäfte) | 99 |
| b) Zugangsbewertung | 99 |
| c) Kategorisierung | 100 |
| ca) Überblick | 100 |
| cb) Prüfung des Geschäftsmodells | 103 |
| cba) Grundlagen | 103 |
| cbb) Vereinnahmung durch Erhalt der vertraglichen Zahlungen | 104 |
| cbc) Vereinnahmung sowohl durch Erhalt der vertraglichen Zahlungen als auch durch Verkauf | 105 |

| | | |
|------|--|-----|
| cbd) | Vereinnahmung auf anderem Wege | 105 |
| cc) | Prüfung der vertraglichen Zahlungsströme | 106 |
| cca) | Grundlagen | 106 |
| ccb) | Modifizierung des Zeitwerts des Geldes | 108 |
| ccc) | Veränderung von zeitlichem Anfall oder Höhe der vertraglichen Zahlungsströme | 109 |
| ccd) | Vertraglich verknüpfte Instrumente | 110 |
| cce) | Vereinbarungen mit »De-minimis«- bzw. »Not-genuine«- Eigenschaften | 111 |
| cd) | Fair-Value-Option nach IFRS 9 | 112 |
| ce) | Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Eigenkapitalinstrumente | 112 |
| d) | Folgebewertung | 113 |
| e) | Umkategorisierung | 114 |
| f) | Anhangangaben | 115 |
| fa) | Anhangangaben bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9 | 115 |
| fb) | Anhangangaben bei laufender Anwendung von IFRS 9 | 115 |
| 3. | Finanzielle Verbindlichkeiten | 117 |
| a) | Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung | 117 |
| b) | Zugangsbewertung | 118 |
| c) | Kategorisierung und Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten | 118 |
| ca) | Grundlagen | 118 |
| cb) | Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten | 119 |
| cc) | Bewertung zusammengesetzter Instrumente | 120 |
| cd) | Erfolgserfassung | 120 |
| d) | Anhangangaben | 121 |
| III. | Rechnungslegung nach HGB | 122 |
| 1. | Finanzielle Vermögensgegenstände | 122 |
| a) | Begriff | 122 |
| b) | Ansatz | 123 |
| c) | Zugangsbewertung | 124 |
| d) | Ertragsvereinnahmung | 127 |
| da) | Dividenden | 127 |
| db) | Zinsen | 128 |
| e) | Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen | 128 |
| f) | Ausweis und Anhangangaben | 129 |
| 2. | Finanzielle Verbindlichkeiten | 132 |
| a) | Ansatz | 132 |
| b) | Zugangsbewertung | 133 |
| c) | Folgebewertung | 134 |
| d) | Ausweis und Anhangangaben | 135 |
| 3. | Finanzgarantien und Kreditzusagen | 136 |
| a) | Erfassung und Ausweis | 136 |
| b) | Bewertung | 137 |
| 4. | Derivate | 138 |
| a) | Ansatz und Zugangsbewertung | 138 |
| b) | Folgebewertung | 140 |
| c) | Anhangangaben | 143 |

| | |
|---|-----|
| Teil C. Wertminderungen | 145 |
| I. Wertminderungen nach IFRS | 145 |
| 1. Bilanzierung nach IAS 39 | 145 |
| a) Wertminderungsmodell nach IAS 39 | 145 |
| b) Objektive Hinweise auf Wertminderung | 147 |
| c) Wertminderung und Wertaufholung von Schuldinstrumenten, die zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertet werden | 149 |
| ca) Überblick | 149 |
| cb) Bestimmung des Wertminderungsbedarfs | 150 |
| cc) Erfassung der Zinserträge bei wertgeminderten Posten | 151 |
| cd) Verrechnung von Tilgungsleistungen | 151 |
| ce) Wertminderung bei gegen Zinsrisiken gesicherten Vermögenswerten (fair value hedge) | 152 |
| cf) Verhältnis von Einzelbewertungsgrundsatz und Bewertung auf Portfoliobasis | 152 |
| cfa) Einzelwertberichtigung oder Portfoliobetrachtung | 152 |
| cfb) Wertminderungen auf Portfoliobasis | 154 |
| cfba) Wertminderungsmodell für Wertminderung auf Portfoliobasis | 154 |
| cfbb) Homogene Portfolios | 155 |
| cfbc) Berücksichtigung der künftig erwarteten Zahlungsströme und Zinserträge | 156 |
| cfbd) Bilanzielle Abbildung von Wertminderungen | 157 |
| cfc) Forderungen von untergeordneter Bedeutung | 157 |
| cg) Wertaufholungsgebot | 158 |
| d) Wertminderung und Wertaufholung von Schuldinstrumenten, die zur Veräußerung verfügbar sind | 158 |
| e) Wertminderung und Wertaufholung von Eigenkapitalinstrumenten | 160 |
| ea) Eigenkapitalinstrumente zur Veräußerung verfügbar | 160 |
| eb) Eigenkapitalinstrumente zu Anschaffungskosten bewertet | 163 |
| f) Wertberichtigte Vermögenswerte als Grundgeschäfte | 163 |
| 2. Bilanzierung nach IFRS 9 | 164 |
| a) Wertminderungsmodell nach IFRS 9 | 164 |
| aa) Grundkonzept | 164 |
| ab) Risikovorsorge und Zinsertrag | 165 |
| ac) Anwendungsbereich des Expected-Credit-Loss-Models | 166 |
| ad) Erweiterte Anhangangaben | 166 |
| b) Zuordnung eines Finanzinstruments zu den einzelnen Stufen | 166 |
| ba) Zuordnung bei Zugangsbewertung | 166 |
| bb) Zuordnung des Finanzinstruments am folgenden Bilanzstichtag | 167 |
| bba) Überblick | 167 |
| bbb) Signifikante Erhöhung des Kreditrisikos | 168 |
| bbc) Rückübertragung eines Finanzinstruments | 171 |
| bbd) Einheitlichkeit der Einordnung | 171 |
| bc) Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte | 171 |
| c) Einzelwertberichtigung versus Wertberichtigung auf Portfoliobasis | 172 |
| d) Modifizierte finanzielle Vermögenswerte | 174 |
| e) Vereinfachtes Wertminderungsmodell | 175 |
| f) Ermittlung der erwarteten Verluste | 176 |
| g) Besonderheiten bei Kreditzusagen und Finanzgarantien | 177 |

| | | |
|----------------|--|------------|
| h) | Besonderheiten von Schuldinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden | 178 |
| i) | Besonderheiten von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden | 179 |
| II. | Wertminderungen nach HGB | 180 |
| 1. | Grundlagen | 180 |
| 2. | Wertkategorien/Wertmaßstab | 181 |
| 3. | Gemildertes Niederstwertprinzip im Finanzanlagevermögen | 183 |
| a) | Grundsatz | 183 |
| 4. | Niedrigerer beizulegender Wert von Ausleihungen | 185 |
| a) | Un- oder Unterverzinslichkeit von Beginn an | 185 |
| b) | Zinssteigerungen | 187 |
| c) | Bonitätsverschlechterungen | 188 |
| d) | Währungseffekte | 190 |
| 5. | Niedrigerer beizulegender Wert von Gläubigerwertpapieren | 190 |
| 6. | Niedrigerer beizulegender Wert ausgesuchter Finanzinstrumente im Umlaufvermögen | 191 |
| 7. | Börsen- oder Marktpreise, beizulegender Wert von Unternehmensanteilen (Eigenkapitalinstrumente) | 192 |
| a) | Bedeutung von Börsen- oder Marktpreisen im Handelsrecht | 192 |
| b) | Unternehmensbewertung zur Ermittlung des beizulegenden Werts von Unternehmensanteilen | 193 |
| 8. | Wertaufholung | 196 |
| Teil D. | Ausbuchung | 198 |
| I. | Rechnungslegung nach IFRS | 198 |
| 1. | Finanzielle Vermögenswerte | 198 |
| a) | Überblick | 198 |
| b) | Konsolidierung aller Tochtergesellschaften | 201 |
| c) | Anwendung der Ausbuchungsvorschriften auf einen Teil oder den gesamten Vermögenswert | 205 |
| d) | Erlöschen von Rechten | 207 |
| e) | Rechtliche Übertragung von finanziellen Vermögenswerten | 208 |
| f) | Übertragung in Form einer Durchleitungsvereinbarung | 209 |
| g) | Übertragung der Chancen und Risiken | 212 |
| h) | Übertragung der Verfügungsmacht | 229 |
| i) | Bilanzielle Behandlung | 230 |
| ia) | Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts | 230 |
| ib) | Weitererfassung des finanziellen Vermögenswerts | 231 |
| ic) | Weitererfassung im Umfang des anhaltenden Engagements | 232 |
| j) | Anhangangaben | 234 |
| 2. | Finanzielle Verbindlichkeiten | 234 |
| a) | Tilgung einer finanziellen Verbindlichkeit | 234 |
| b) | Umschuldung und Schuldumwandlung | 236 |
| c) | Bilanzierung bei Ausbuchung der Verbindlichkeit | 240 |
| II. | Rechnungslegung nach HGB | 241 |
| 1. | Finanzielle Vermögensgegenstände | 241 |
| a) | Überblick | 241 |
| b) | Konsolidierung aller Tochtergesellschaften | 242 |

| | |
|--|------------|
| c) Rechtliche Übertragung | 243 |
| d) Wirtschaftliche Übertragung | 244 |
| e) Bilanzielle Behandlung | 249 |
| f) Anhangangaben | 251 |
| 2. Finanzielle Verbindlichkeiten | 252 |
| a) Beendigung von Schuldverhältnissen | 252 |
| b) Umstrukturierung von Finanzverbindlichkeiten | 253 |
| III. Anwendung der Ausbuchungsvorschriften auf ausgewählte Transaktionen | 255 |
| 1. Pensionsgeschäfte | 255 |
| a) Echte Pensionsgeschäfte | 256 |
| aa) Bilanzierung nach IFRS | 256 |
| ab) Bilanzierung nach HGB | 257 |
| b) Unehnte Pensionsgeschäfte | 257 |
| ba) Bilanzierung nach IFRS | 257 |
| bb) Bilanzierung nach HGB | 261 |
| 2. Wertpapierleihegeschäfte | 262 |
| a) Bilanzierung nach IFRS | 262 |
| b) Bilanzierung nach HGB | 263 |
| 3. Diskontwechsel | 264 |
| a) Bilanzierung nach IFRS | 264 |
| b) Bilanzierung nach HGB | 265 |
| 4. Reverse-Factoring | 265 |
| a) Bilanzierung nach IFRS | 266 |
| b) Bilanzierung nach HGB | 270 |
| 5. Debt-for-Equity-Swaps | 270 |
| a) Bilanzierung nach IFRS | 270 |
| b) Bilanzierung nach HGB | 271 |
| Teil E. Besonderheiten bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts | 274 |
| I. Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13 | 274 |
| 1. Grundlagen | 274 |
| 2. Abgrenzung des Marktbegriffs | 275 |
| 3. Bewertungsverfahren und Inputfaktoren | 278 |
| a) Grundlagen | 278 |
| b) Marktpreisorientierte Verfahren | 278 |
| c) Kapitalwertorientierte Verfahren | 279 |
| d) Kostenorientierte Verfahren | 279 |
| e) Geld-Brief-Spannen | 280 |
| f) Verwendung von Preisen Dritter | 280 |
| 4. Fair-Value-Hierarchie | 281 |
| a) Grundlagen | 281 |
| b) Level-1-Inputfaktoren | 282 |
| c) Level-2-Inputfaktoren | 282 |
| d) Level-3-Inputfaktoren | 283 |
| 5. Bewertung von Verbindlichkeiten und eigenen Eigenkapitalinstrumenten | 283 |
| 6. Berücksichtigung des Kreditausfallrisikos | 284 |
| 7. Bewertung von Derivaten | 287 |
| a) Bestimmung des ausfallgefährdeten Betrags | 287 |
| aa) Vorbemerkung | 287 |
| ab) Simulationsverfahren | 287 |

| | | |
|----------------|---|------------|
| ac) | Add-on-Verfahren | 290 |
| b) | Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeiten | 293 |
| c) | Bestimmung der Ausfallrate | 294 |
| d) | Einfluss von Sicherheiten | 295 |
| 8. | Portfoliobasierte Ermittlung des Kreditausfallrisikos | 296 |
| a) | Voraussetzungen zur Portfoliobewertung | 296 |
| b) | Portfoliobasierte Allokationsmethoden | 297 |
| c) | Einfluss auf Effektivitätsmessung | 300 |
| 9. | Beizulegender Zeitwert bei erstmaliger Erfassung | 300 |
| 10. | Anhangangaben | 303 |
| II. | Reichweite des beizulegenden Zeitwerts nach HGB | 303 |
| 1. | Überblick | 303 |
| 2. | Bewertung von Derivaten | 305 |
| Teil F. | Sicherungsbeziehungen | 306 |
| I. | Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS | 306 |
| 1. | Bilanzierung nach IAS 39 | 306 |
| a) | Grundlagen | 306 |
| aa) | Entstehungsgeschichte | 306 |
| ab) | Zielsetzung | 309 |
| ac) | Überblick | 311 |
| aca) | Umfang und Bezugsgröße von Sicherungsbeziehungen | 311 |
| acb) | Absicherung des beizulegenden Zeitwerts | 312 |
| acc) | Absicherung von Zahlungsströmen | 313 |
| acd) | Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb | 314 |
| ace) | Besonderheiten bei Absicherung des Zinsänderungsrisikos auf Portfoliobasis | 315 |
| b) | Anforderungen an Sicherungsinstrumente | 317 |
| ba) | Derivative Finanzinstrumente | 317 |
| bb) | Originäre Finanzinstrumente | 319 |
| bc) | Mehrere Instrumente als Kombination | 321 |
| bd) | Teil-Designation | 324 |
| bda) | Nominalvolumen | 324 |
| bdb) | Laufzeit | 324 |
| bdc) | Risiken | 326 |
| be) | Interne Geschäfte im Konzern | 328 |
| bf) | Negativabgrenzung | 329 |
| c) | Anforderungen an Grundgeschäfte | 330 |
| ca) | Finanzinstrumente | 330 |
| cb) | Nicht-finanzielle Posten | 332 |
| cc) | Feste Verpflichtungen über Absatz- und Beschaffungsgeschäfte | 332 |
| cd) | Geplante Transaktionen | 332 |
| ce) | Mehrere Instrumente als Kombination | 334 |
| cf) | Teil-Designation | 335 |
| cfa) | Nominalvolumen | 335 |
| cfb) | Laufzeit | 335 |
| cfc) | Risiken | 336 |
| cg) | Interne Geschäfte im Konzern | 337 |
| cga) | Bilanzposten | 337 |

| | |
|---|-----|
| cgb) Feste Verpflichtungen | 337 |
| cgc) Geplante Transaktionen | 337 |
| ch) Negativabgrenzung | 338 |
| d) Voraussetzungen für die Anwendung | 340 |
| da) Designation und Dokumentation | 340 |
| db) Effektivität der Sicherungsbeziehung | 341 |
| dba) Prospektiver Effektivitätstest | 341 |
| dbb) Retrospektiver Effektivitätstest | 344 |
| dbc) Erfassung von Ineffektivität | 350 |
| e) Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen | 352 |
| ea) Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts | 352 |
| eaa) Zu Beginn der Sicherungsbeziehung | 352 |
| eab) Während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung | 353 |
| eac) Bei Beendigung der Sicherungsbeziehung | 355 |
| eb) Absicherungen von Zahlungsströmen | 358 |
| eba) Zu Beginn der Sicherungsbeziehung | 358 |
| ebb) Während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung | 358 |
| ebc) Bei Beendigung der Sicherungsbeziehung | 360 |
| ec) Absicherungen von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb | 361 |
| f) Anhangangaben | 362 |
| 2. Bilanzierung nach IFRS 9 | 362 |
| a) Grundlagen | 362 |
| aa) Entstehungsgeschichte | 362 |
| ab) Zielsetzung | 364 |
| ac) Überblick | 365 |
| b) Anforderungen an Sicherungsinstrumente | 365 |
| ba) Derivative Finanzinstrumente | 365 |
| bb) Originäre Finanzinstrumente | 366 |
| bc) Mehrere Instrumente als Kombination | 367 |
| bd) Teil-Designation | 367 |
| bda) Nominalvolumen | 367 |
| bdb) Laufzeit | 367 |
| bdc) Risiken | 368 |
| be) Interne Geschäfte im Konzern | 368 |
| bf) Negativabgrenzung | 368 |
| c) Anforderungen an Grundgeschäfte | 369 |
| ca) Zulässige Grundgeschäfte | 369 |
| cb) Aggregierte Risikoposition | 369 |
| cc) Risiken, die sich auf das Sonstige Ergebnis auswirken | 372 |
| cd) Gruppen von Instrumenten | 372 |
| ce) Teil-Designation | 374 |
| cea) Risikokomponenten | 374 |
| ceb) Komponenten des Nominalbetrags | 378 |
| cf) Interne Geschäfte im Konzern | 379 |
| cg) Negativabgrenzung | 379 |
| d) Voraussetzungen für die Anwendung | 379 |
| da) Designation und Dokumentation | 379 |
| db) Effektivität der Sicherungsbeziehung | 381 |
| dba) Effektivitätsanforderungen | 381 |
| dbb) Wirtschaftlicher Zusammenhang | 382 |

| | | |
|------|--|-----|
| dbc) | Auswirkungen des Kreditrisikos | 384 |
| dbd) | Adjustierung des Absicherungsverhältnisses | 385 |
| dbe) | Erfassung von Ineffektivität | 389 |
| e) | Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen | 390 |
| ea) | Absicherung des beizulegenden Zeitwerts | 390 |
| eb) | Absicherung von Zahlungsströmen | 391 |
| ec) | Absicherungen von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb | 394 |
| f) | Beendigung von Sicherungsbeziehungen | 394 |
| g) | Kosten der Absicherung | 397 |
| ga) | Bilanzierung des Zeitwerts von Optionen | 397 |
| gb) | Bilanzierung der Terminkomponente von Termingeschäften und Fremdwährungs-Basis-Spread | 400 |
| h) | Anhangangaben | 401 |
| II. | Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach HGB | 401 |
| 1. | Grundlagen | 401 |
| a) | Entstehungsgeschichte | 401 |
| b) | Zielsetzung | 402 |
| c) | Überblick | 404 |
| ca) | Mikro-, Makro- und Portfolio-Hedges | 404 |
| cb) | Absicherung von Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken | 405 |
| cc) | Antizipative Bewertungseinheiten | 406 |
| 2. | Anforderungen an Sicherungsinstrumente | 407 |
| a) | Finanzinstrumente | 407 |
| b) | Mehrere Instrumente als Kombination | 410 |
| c) | Teil-Designation | 410 |
| d) | Negativabgrenzung | 411 |
| 3. | Anforderungen an Grundgeschäfte | 412 |
| a) | Finanzinstrumente und nicht-finanzielle Posten | 412 |
| b) | Schwebende Geschäfte über Absatz- und Beschaffungsgeschäfte | 412 |
| c) | Geplante Transaktionen | 412 |
| d) | Mehrere Instrumente als Kombination | 415 |
| e) | Teil-Designation | 415 |
| f) | Negativabgrenzung | 416 |
| 4. | Voraussetzungen für die Anwendung | 416 |
| a) | Designation und Dokumentation | 416 |
| b) | Vergleichbarkeit abzusichernder Risiken | 419 |
| c) | Fristenkongruenz | 420 |
| d) | Betragsidentität | 422 |
| e) | Durchhalteabsicht | 423 |
| f) | Effektivität der Bewertungseinheit | 425 |
| fa) | Prospektiver Effektivitätstest | 425 |
| fb) | Retrospektiver Effektivitätstest | 428 |
| fc) | Erfassung von Ineffektivität | 431 |
| 5. | Bilanzierung von Bewertungseinheiten | 433 |
| a) | Zweistufige Bewertungstechnik | 433 |
| b) | Durchbuchungs- und Einfrierungsmethode | 437 |
| c) | Beendigung einer Sicherungsbeziehung | 445 |
| 6. | Anhangangaben und Lageberichterstattung | 447 |

| | |
|---|-----|
| Teil G. Anhang und Lagebericht | 448 |
| I. Anhangangaben für Finanzinstrumente nach IFRS | 448 |
| 1. Überblick | 448 |
| a) Zielsetzung von IFRS 7 und IFRS 13 | 448 |
| b) Struktur und Umfang der Angabepflichten nach IFRS 7 | 448 |
| ba) Berichtsumfang und Detaillierungsgrad | 448 |
| bb) Klassen von Finanzinstrumenten | 449 |
| bc) Angaben in der Zwischenberichterstattung | 451 |
| 2. Anhangangaben bei Anwendung von IAS 39 | 452 |
| a) Überblick und allgemeiner Grundsatz | 452 |
| b) Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 453 |
| c) Angaben zur Gesamtergebnisrechnung: Ertrags-, Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten | 456 |
| ca) Überblick | 456 |
| cb) Nettogewinne oder -verluste nach Bewertungskategorien | 456 |
| cc) Gesamtzinserträge und Gesamtzinsaufwendungen | 458 |
| cd) Provisionserträge und -aufwendungen | 459 |
| ce) Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte | 460 |
| cea) Zinsen auf wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte | 460 |
| ceb) Aufwand für Wertminderungen | 460 |
| d) Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen | 460 |
| da) Sicherungsbeziehungen und abgesicherte Risiken | 460 |
| db) Angaben zur Absicherung von Zahlungsströmen | 462 |
| dc) Angaben zur Absicherung des beizulegenden Zeitwerts | 464 |
| e) Angaben der Buchwerte nach Bewertungskategorien | 465 |
| f) Angaben zur Fair-Value-Option bei finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten | 468 |
| fa) Überblick | 468 |
| fb) Designation finanzieller Vermögenswerte, die ansonsten zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertet werden | 469 |
| fc) Angaben zum maximalen Kreditrisiko | 470 |
| fd) Angaben zu Kreditderivaten oder ähnlichen Instrumenten | 470 |
| fe) Angaben zur Änderung des Kreditrisikos | 471 |
| ff) Finanzielle Verbindlichkeiten | 472 |
| fg) Ergänzende Angaben zu den angewandten Methoden | 475 |
| g) Angaben zu Umklassifizierungen | 476 |
| h) Angaben zur Saldierung von Finanzinstrumenten | 477 |
| i) Angaben zu gestellten und hereingenommenen Sicherheiten | 482 |
| ia) Überblick | 482 |
| ib) Angaben zu gestellten Sicherheiten | 483 |
| ic) Angaben zu hereingenommenen Sicherheiten | 484 |
| j) Angaben zum Wertminderungskonto für Kreditausfälle | 485 |
| k) Angaben zu emittierten zusammengesetzten Finanzinstrumenten mit mehreren eingebetteten Derivaten | 487 |
| l) Angaben zu Zahlungsstörungen und Vertragsverletzungen | 488 |
| m) Angaben zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte | 489 |
| n) Angaben zum beizulegenden Zeitwert | 495 |
| na) Grundsätzliche Angabevorschriften | 495 |
| nb) Angaben zu Zugangsdifferenzen (day-1-profits or losses) | 497 |
| nc) Angaben zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13 | 498 |

| | | |
|-------|---|-----|
| o) | Überblick und allgemeiner Grundsatz der Risikoberichterstattung | 501 |
| p) | Ort der Risikoberichterstattung | 503 |
| q) | Qualitative Angaben zu Finanzrisiken | 504 |
| r) | Quantitative Angaben zu Finanzrisiken | 505 |
| ra) | Überblick | 505 |
| rb) | Repräsentative Angaben zu allen Risikoarten | 506 |
| rc) | Angaben zum Kreditrisiko | 511 |
| rca) | Allgemeine Angaben zum Kreditrisiko | 511 |
| rcb) | Finanzielle Vermögenswerte, die entweder überfällig oder wertgemindert sind | 514 |
| rcc) | Sicherheiten und andere risikomindernde Vereinbarungen | 518 |
| rd) | Angaben zum Liquiditätsrisiko | 519 |
| rda) | Überblick | 519 |
| rdb) | Fälligkeitsanalyse | 520 |
| rdba) | Zuordnung zu den Laufzeitbändern | 522 |
| rdbb) | Undiskontierte vertragliche Zahlungsverpflichtungen | 523 |
| rdc) | Beschreibung der Steuerung des Liquiditätsrisikos | 527 |
| re) | Angaben zum Marktrisiko | 528 |
| rea) | Überblick | 528 |
| reaa) | Währungsrisiko | 529 |
| reab) | Zinsrisiko | 530 |
| reac) | Sonstiges Preisrisiko | 532 |
| read) | Ermittlung der Sensitivitätsanalysen | 533 |
| reb) | Einfaktorielle Sensitivitätsanalysen | 534 |
| rec) | Mehrfaktorielle Sensitivitätsanalysen | 539 |
| red) | Weitere Angaben zum Marktrisiko | 542 |
| 3. | Neue bzw. geänderte Anhangangaben nach IFRS 7 bei Anwendung von IFRS 9 | 544 |
| a) | Angaben zu den Bewertungskategorien nach IFRS 9 | 544 |
| b) | Angaben zur Fair-Value-Option nach IFRS 9 | 544 |
| c) | Angaben für erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente nach IFRS 9 | 546 |
| d) | Angaben zu Umklassifizierungen nach IFRS 9 | 546 |
| e) | Angaben zu gestellten Sicherheiten | 547 |
| f) | Angaben zum Wertminderungskonto für Kreditausfälle | 547 |
| g) | Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 547 |
| h) | Angaben zur Gesamtergebnisrechnung: Ertrags-, Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten | 548 |
| i) | Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen | 549 |
| ia) | Grundlagen und Generalnorm | 549 |
| ib) | Angaben zur Risikomanagementstrategie | 550 |
| ic) | Angaben zu Betrag, Zeitpunkt und Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme | 550 |
| id) | Angaben zu den Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage | 551 |
| j) | Angaben bei Designation von Kreditrisiko in die Fair-Value-Option | 553 |
| k) | Angaben zum beizulegenden Zeitwert | 554 |
| l) | Angaben zu Wertminderungen | 554 |
| la) | Anwendungsbereich und Zielsetzung | 554 |
| lb) | Angaben zum Kreditrisikomanagement | 555 |

| | |
|--|------------|
| lc) Quantitative und qualitative Angaben zu Beträgen, die aus erwarteten Kreditausfällen resultieren | 557 |
| ld) Angaben zum Kreditrisiko | 560 |
| m) Angaben bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9 | 561 |
| II. Anhangangaben für Finanzinstrumente nach HGB | 564 |
| 1. Grundlagen und Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 564 |
| 2. Angaben zu Verbindlichkeiten | 566 |
| 3. Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften | 568 |
| 4. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen | 570 |
| 5. Angaben zu Drohverlustrückstellungen | 572 |
| 6. Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten des Finanzanlagevermögens | 572 |
| 7. Angaben zu nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumenten | 575 |
| 8. Angaben zu Bewertungseinheiten | 578 |
| a) Überblick und einführende Bemerkungen | 578 |
| b) Angaben zu den Grundgeschäften, zum abgesicherten Risiko und zur Art von Bewertungseinheiten | 579 |
| c) Angaben zur Wirksamkeit von Bewertungseinheiten | 581 |
| d) Angaben zu antizipativen Bewertungseinheiten | 583 |
| e) Angaben zu in Bewertungseinheiten einbezogenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens | 584 |
| 9. Größenabhängige Erleichterungen | 584 |
| III. Angaben zu Finanzinstrumenten im (Konzern-)Lagebericht | 585 |
| 1. Grundlagen | 585 |
| 2. Berichterstattung über die wesentlichen Chancen und Risiken | 586 |
| 3. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten | 588 |
| 4. Berichterstattung zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem | 591 |
| 5. Zusammengefasste Angaben zu Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen im Risikobericht | 595 |
| Teil H. Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten | 597 |
| I. Bilanzierung nach IFRS | 597 |
| 1. Grundlagen von IAS 32 | 597 |
| a) Entstehungsgeschichte von IAS 32 | 597 |
| b) Wirtschaftlicher Kontext und Zielsetzung von IAS 32 | 598 |
| c) Begriffsdefinitionen | 599 |
| 2. Kriterien zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital | 602 |
| a) Überblick | 602 |
| b) Arten von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen | 603 |
| ba) Fest vereinbarte Zahlungsverpflichtungen | 603 |
| bb) Zahlungsverpflichtungen aus bedingten Zahlungs- bzw. Erfüllungsvereinbarungen | 607 |
| bc) Zahlungsverpflichtungen aus Inhaberkündigungsrechten | 612 |
| c) Ausnahmeregelungen zu kündbaren Finanzinstrumenten und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen | 613 |
| ca) Problematik im Zusammenhang mit kündbaren Finanzinstrumenten | 613 |

| | | |
|------|---|-----|
| cb) | Überblick über die Ausnahmeregelungen zur Einstufung von kündbaren Finanzinstrumenten und zu bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen | 615 |
| cc) | Praktische Auslegung der Kriterien für die Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung von kündbaren Finanzinstrumenten | 617 |
| cca) | Beteiligungsproportionaler Anspruch am Nettovermögen im Liquidationsfall (IAS 32.16A(a)) | 617 |
| ccb) | Zugehörigkeit zur nachrangigsten Klasse der Finanzinstrumente des Unternehmens (IAS 32.16A(b)) | 617 |
| ccc) | Identische Ausstattungsmerkmale aller Instrumente in der nachrangigsten Klasse (IAS 32.16A(c)) | 618 |
| ccd) | Keine weiteren Zahlungsverpflichtungen (IAS 32.16A(d)) | 619 |
| cce) | Zulässige Grundlagen der erwarteten Zahlungen (IAS 32.16A(e)) | 621 |
| ccf) | Keine schädlichen anderen Finanzinstrumente oder Verträge (IAS 32.16B)) | 623 |
| cd) | Ausweis kündbarer Finanzinstrumente und bei Liquidation entstehender Verpflichtungen im Konzernabschluss | 624 |
| ce) | Umklassifizierung von kündbaren Finanzinstrumenten und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen | 624 |
| cf) | Bewertung von als Verbindlichkeiten eingestuftem kündbaren Finanzinstrumenten und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen | 625 |
| cg) | Anhangangaben zu kündbaren Finanzinstrumenten und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen | 626 |
| ch) | Zusammenhang zwischen IAS 32.16A–16D und IFRIC 2 – Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente | 627 |
| d) | Erfüllung von Verträgen in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten | 628 |
| da) | Grundlagen | 628 |
| db) | Als Eigenkapital einzustufende Instrumente. | 629 |
| dba) | Lieferung einer festen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente gegen einen festen Geldbetrag | 629 |
| dbb) | Nachträgliche Anpassung eines fixierten Austauschverhältnisses aufgrund von Kapitalmaßnahmen | 630 |
| dbc) | Stufenweise Anpassung des Ausübungspreises | 631 |
| dbd) | Tausch einer festgelegten Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente (Eigenkapital vs. Eigenkapital) | 631 |
| dc) | Als finanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit einzustufende Instrumente | 632 |
| dca) | Lieferung einer festen Anzahl kündbarer eigener Eigenkapitalinstrumente gegen einen festen Geldbetrag | 632 |
| dcb) | Lieferung einer variablen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente | 632 |
| dcc) | Lieferung einer festen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente bei Erhalt einer variablen Gegenleistung | 633 |

| | | |
|------|--|-----|
| dcd) | Lieferung einer festen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente mit einem variablen Wert | 633 |
| dce) | Lieferung eines Geldbetrags, dessen Höhe in Abhängigkeit des Werts der eigenen Eigenkapitalinstrumente bestimmt wird | 633 |
| dcf) | Lieferung eines festen Geldbetrags, der in einer von der funktionalen Währung des Emittenten abweichenden Währung denominiert ist | 634 |
| dcg) | Derivative Finanzinstrumente mit Erfüllungsalternativen | 635 |
| dch) | Option zur Lieferung eigener Eigenkapitalinstrumente, deren Wert wesentlich höher ist als der Wert alternativ zu liefernder flüssiger Mittel | 636 |
| dd) | Verbindlichkeiten aus auf Bruttobasis zu erfüllenden Instrumenten zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente | 637 |
| de) | Auf Bruttobasis erfüllte Verträge über den Verkauf oder die Emission eigener Eigenkapitalinstrumente des Emittenten | 639 |
| e) | Prüfschema zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital | 639 |
| f) | Zusammengesetzte Finanzinstrumente | 641 |
| fa) | Erstmalige Erfassung und Aufteilung | 641 |
| fb) | Folgebilanzierung | 642 |
| fc) | Beispiele für zusammengesetzte Finanzinstrumente | 642 |
| g) | Zinsen, Dividenden, Gewinn, Verluste und Transaktionskosten | 643 |
| h) | Vom Emittenten gehaltene eigene Eigenkapitalinstrumente (Treasury-Shares) | 646 |
| i) | Umgliederungen zwischen Eigen- und Fremdkapital | 647 |
| ia) | Darstellung der Umgliederungsproblematik | 647 |
| ib) | Nachträgliche Änderung der vertraglichen Bedingungen | 648 |
| iba) | Umgliederung von Eigen- in Fremdkapital | 648 |
| ibb) | Umgliederung von Fremd- in Eigenkapital | 648 |
| ic) | Nachträgliche Änderung der äußeren Umstände | 649 |
| j) | Saldierung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten | 650 |
| ja) | Grundlagen | 650 |
| jb) | Einklagbarer Rechtsanspruch auf Aufrechnung von Beträgen | 652 |
| jc) | Absicht zur Begleichung gegenseitiger Ansprüche auf Nettobasis oder durch zeitgleichen Austausch | 654 |
| jd) | Szenarien, in denen eine Saldierung grundsätzlich nicht sachgerecht ist | 655 |
| je) | Saldierung von Sicherheiten und Margin-Zahlungen | 656 |
| k) | IFRIC 19 – Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente | 657 |
| ka) | Anwendungsbereich | 657 |
| kb) | Bilanzierungsleitlinien in IFRIC 19 | 657 |
| kc) | Debt-Equity-Swaps mit Anteilseignern des Unternehmens | 658 |
| 3. | Praktische Anwendung der Abgrenzungskriterien auf ausgewählte Finanzinstrumente | 659 |
| a) | Wandelanleihen | 659 |
| aa) | Grundlagen | 659 |
| ab) | Wandelanleihe mit festem Wandlungsverhältnis | 661 |
| ac) | Wandelanleihe mit festem Wandlungsverhältnis und einem Erfüllungswahlrecht des Inhabers | 663 |
| ad) | Wandelanleihe mit vollständig variablem Wandlungsverhältnis | 665 |

| | | |
|----------------|--|------------|
| ae) | Pflichtwandelanleihe mit festem Wandlungsverhältnis | 666 |
| af) | Pflichtwandelanleihe mit variablem Wandlungsverhältnis, das nach oben und unten begrenzt ist | 667 |
| ag) | Pflichtwandelanleihe mit variablem Wandlungsverhältnis und einer Option des Emittenten zur Lieferung einer festen, maximalen Anzahl eigener Aktien | 669 |
| ah) | Weitere Varianten von Wandelanleihen | 671 |
| ai) | Ausübung des Wandlungsrechts vor Fälligkeit der Anleihe | 673 |
| aj) | Vorzeitige/r Rückkauf/Rücknahme einer Wandelanleihe | 673 |
| ak) | Modifikation der ursprünglichen Konditionen einer Wandelanleihe | 675 |
| al) | Optionsanleihen | 675 |
| b) | Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente | 676 |
| ba) | Grundlagen | 676 |
| bb) | Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente auf Termin | 677 |
| bc) | Verkauf eigener Eigenkapitalinstrumente auf Termin | 677 |
| bd) | Erworbene Option auf den Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente | 678 |
| be) | Geschriebene Option auf den Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente | 679 |
| bf) | Erworbene Option auf den Verkauf eigener Eigenkapitalinstrumente | 680 |
| bg) | Geschriebene Option auf den Verkauf eigener Eigenkapital- instrumente | 681 |
| c) | Genussrechte und ähnliche hybride/mezzanine Finanzierungsformen | 682 |
| d) | Kündbare Anteile deutscher Personenhandelsgesellschaften | 683 |
| II. | Bilanzierung nach HGB | 685 |
| 1. | Handelsrechtlicher Eigenkapitalbegriff | 685 |
| 2. | Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung der Gesellschaftereinlagen von Kapital- und Personenhandelsgesellschaften | 686 |
| 3. | Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung im Zusammenhang mit Genussrechten | 688 |
| a) | Grundlagen | 688 |
| b) | Abgrenzungskriterien nach HFA 1/1994 | 689 |
| ba) | Nachrangigkeit | 689 |
| bb) | Erfolgsabhängigkeit der Vergütung | 689 |
| bc) | Verlustteilnahme bis zur vollen Höhe | 690 |
| bd) | Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung | 690 |
| c) | Erstmalige Erfassung von Genussrechten | 691 |
| d) | Bilanzielle Abbildung von Vergütungen und Verlustbeteiligungen | 693 |
| e) | Anwendung von HFA 1/1994 auf andere mezzanine Finanzierungsformen | 694 |
| 4. | Bilanzielle Abbildung von Wandel- und Optionsanleihen | 694 |
| a) | Grundlagen | 694 |
| b) | Wandel- bzw. Optionsanleihen mit marktüblicher Verzinsung und einem Aufgeld (Agio) | 695 |
| c) | Unterverzinsliche Wandel- bzw. Optionsanleihen | 696 |
| d) | Pflichtwandelanleihen | 698 |
| 5. | Rückkauf eigener Eigenkapitalinstrumente | 699 |
| 6. | Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten | 701 |
| Teil I. | Eingebettete Derivate | 702 |
| I. | Bilanzierung nach IFRS | 702 |
| 1. | Grundlagen zu eingebetteten Derivaten | 702 |
| a) | Überblick | 702 |

| | | |
|-----|--|-----|
| b) | Definitionen | 702 |
| c) | Abspaltung von eingebetteten Derivaten | 704 |
| d) | Interpretation des Merkmals nicht eng verbunden (not closely related) | 705 |
| e) | Vertragsbedingungen von Basisvertrag und eingebettetem Derivat | 707 |
| ea) | Bestimmung der Vertragsbedingungen | 707 |
| eb) | Eingebettetes Derivat ohne Optionscharakter | 707 |
| ec) | Eingebettetes Derivat mit Optionscharakter | 708 |
| f) | Zeitpunkt der Abspaltungsprüfung | 708 |
| g) | Anwendungsbereich der Neubeurteilung | 711 |
| ga) | Neubeurteilung nach IFRIC 9 und IAS 39 | 711 |
| gb) | Neubeurteilung nach IFRS 9 | 712 |
| h) | Mehrere eingebettete Derivate | 712 |
| i) | Anwendung der Fair-Value-Option | 713 |
| ia) | Fair-Value-Option nach IAS 39 | 713 |
| ib) | Fair-Value-Option nach IFRS 9 | 714 |
| 2. | Kriterien für eine Abspaltungspflicht | 715 |
| a) | Grundlagen | 715 |
| b) | Schuldinstrument mit eingebetteter Verkaufsoption auf Eigenkapital- oder Güterpreis oder einen Index | 715 |
| c) | Eigenkapitalinstrument mit eingebetteter Kaufoption | 716 |
| d) | Schuldinstrument mit eingebetteter Laufzeitverlängerungsoption | 716 |
| e) | Schuldinstrument oder Versicherungsvertrag mit eingebetteten eigenkapitalindizierten Zins- oder Tilgungszahlungen | 717 |
| f) | Schuldinstrument mit eingebetteten erfolgsabhängigen Zahlungen | 720 |
| g) | Schuldinstrument mit eingebetteten güterindizierten Zins- oder Tilgungszahlungen | 721 |
| h) | Schuldinstrument mit eingebettetem Recht zur Wandlung in ein Eigenkapitalinstrument | 722 |
| i) | Schuldinstrument oder Versicherungsvertrag mit eingebetteter Kauf-, Verkaufs- oder vorzeitiger Rückzahlungsoption | 724 |
| j) | Schuldinstrument mit eingebettetem Kreditderivat | 726 |
| k) | Beteiligungskaufvertrag mit eingebettetem Recht zum Erwerb weiterer Anteile | 730 |
| 3. | Kriterien für ein Abspaltungsverbot | 730 |
| a) | Grundlagen | 730 |
| b) | Schuldinstrument oder Versicherungsvertrag mit Zinszahlungen, die an einen Zinssatz oder einen Zinsindex gekoppelt sind | 731 |
| c) | Schuldinstrument oder Versicherungsvertrag mit eingebetteter Zinsober- oder Zinsuntergrenze | 736 |
| d) | Schuldinstrumente mit eingebetteten Fremdwährungsderivaten | 738 |
| e) | Nicht-finanzielle Basisverträge mit eingebetteten Fremdwährungsderivaten | 739 |
| ea) | Grundregel | 739 |
| eb) | Bestimmung der funktionalen Währung | 740 |
| ec) | Bestimmung der substanziell beteiligten Vertragspartei | 740 |
| ed) | Bestimmung der im internationalen Handel üblichen Währung | 741 |
| ee) | Bestimmung der üblicherweise verwendeten Währungen | 741 |
| f) | Zins- oder Kapitalstrip mit eingebettetem Kündigungsrecht | 744 |
| g) | Leasingverträge mit eingebetteten Derivaten | 744 |

| | | |
|----------------|--|------------|
| h) | Finanzinstrumente bzw. Versicherungsverträge mit eingebettetem Recht auf Investmentfondsanteile | 745 |
| i) | Versicherungsvertrag mit eingebettetem Derivat | 746 |
| j) | Bausparverträge mit eingebetteten Derivaten | 746 |
| k) | Verträge zum Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Vermögenswerten, die an einen Inflationsindex gekoppelt sind | 747 |
| l) | Verträge zum Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Vermögenswerten mit eingebetteten Preisgleitklauseln | 747 |
| m) | Schuldinstrument mit eingebettetem Versicherungsvertrag | 748 |
| 4. | Ansatz und Bewertung bei Abspaltung eingebetteter Derivate | 749 |
| a) | Ansatz und Bewertung des Basisvertrags | 749 |
| b) | Ansatz und Bewertung des abgespaltenen Derivats | 751 |
| II. | Bilanzierung nach HGB | 752 |
| 1. | Grundlagen zu eingebetteten Derivaten | 752 |
| a) | Strukturierte Finanzinstrumente nach IDW RS HFA 22 | 752 |
| b) | Dokumentation | 754 |
| c) | Strukturiertes Finanzinstrument als einheitliches Bilanzierungsobjekt | 755 |
| d) | Rückausnahmen von der Abspaltungspflicht | 756 |
| e) | Getrennte Bilanzierung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise | 757 |
| f) | Interpretation des Merkmals wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Risiken oder Chancen | 758 |
| g) | Über das Zinsrisiko hinausgehendes Marktpreisrisiko | 759 |
| h) | Weitere Risiken neben dem Bonitätsrisiko des Emittenten | 761 |
| i) | Möglichkeit einer Negativverzinsung | 762 |
| j) | Möglichkeit der Verdoppelung der Rendite | 763 |
| k) | Abnahmeverpflichtungen für weitere Finanzinstrumente | 764 |
| l) | Vereinbarung zur Verlängerung der Laufzeit | 764 |
| m) | Eingebettete Kauf-, Verkaufs-, Verzichts- oder Vorfälligkeitsoptionen | 765 |
| n) | Zeitpunkt der Abspaltungsprüfung | 766 |
| 2. | Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente beim Erwerber | 767 |
| a) | Einheitliche Bilanzierung beim Erwerber | 767 |
| aa) | Zugangsbewertung | 767 |
| ab) | Folgebewertung | 767 |
| b) | Getrennte Bilanzierung beim Erwerber | 769 |
| 3. | Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente beim Emittenten | 769 |
| 4. | Anhangangaben | 770 |
| Teil J. | Besonderheiten bei der Absicherung von Commodity-Risiken | 771 |
| I. | Einführung | 771 |
| II. | Rechnungslegung nach IFRS | 771 |
| 1. | Bilanzierung von Waretermingeschäften und Sicherungsbeziehungen nach IAS 39 | 771 |
| a) | Verträge über Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Posten | 771 |
| aa) | Nettoausgleich und Eigenbedarfsausnahme | 771 |
| ab) | Prüfschritte zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Posten | 774 |
| ac) | Erfüllung ähnlicher Verträge für gewöhnlich durch Nettoausgleich (IAS 39.6(b)) | 777 |

| | | |
|----------------|---|------------|
| ad) | Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen (IAS 39.6(c)) | 777 |
| ae) | Ähnliche Verträge gemäß IAS 39.6(a) und (b) | 778 |
| af) | Einrichtung einer Buchstruktur | 780 |
| ag) | Jederzeitige Umwandelbarkeit in Zahlungsmittel (IAS 39.6(d)) | 781 |
| ah) | Geschriebene Optionen | 782 |
| ai) | Eingebettete Derivate | 784 |
| aia) | Einführung | 784 |
| aib) | Mengenoptionalitäten | 785 |
| aic) | Fremdwährungsderivate | 785 |
| aid) | Inflationsindex | 786 |
| aie) | Preisformeln und Preisgleitklauseln | 786 |
| aif) | Bilanzierung eingebetteter Derivate | 788 |
| b) | Besonderheiten der Energiewirtschaft: Kaskadierung und Profilierung | 788 |
| c) | Besonderheiten bei der Bilanzierung der Absicherung von Risiken nicht-finanzieller Posten | 790 |
| ca) | Überblick | 790 |
| cb) | Nicht-finanzieller Posten als Grundgeschäft | 791 |
| cc) | Absicherbare Risiken | 792 |
| cd) | Sicherungsinstrumente | 793 |
| ce) | Absicherung von Risikokomponenten und Effektivitätsnachweis bei nicht-finanziellen Posten | 793 |
| cf) | Besonderheiten bei Absicherung von Zahlungsströmen nicht-finanzieller Posten | 796 |
| 2. | Bilanzierung von Warentermingeschäften und Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 | 797 |
| III. | Rechnungslegung nach HGB | 799 |
| 1. | Grundlagen der Bilanzierung von Warentermingeschäften | 799 |
| 2. | Besonderheiten der Bewertung von Rückstellungen schwebender Warentermingeschäfte | 800 |
| 3. | Besonderheiten der Energiewirtschaft: Kaskadierung und Profilierung | 803 |
| 4. | Besonderheiten der Energiewirtschaft: Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträge | 804 |
| a) | Grundlagen | 804 |
| b) | Bewertung schwebender Verträge und Vertragsportfolios | 805 |
| c) | Besonderheiten bei Bewertungseinheiten | 809 |
| d) | Anhang und Lagebericht | 809 |
| 5. | Besonderheiten bei der Bildung von Bewertungseinheiten | 810 |
| Teil K. | Derivateregulierung und EMIR-Prüfungspflicht | 812 |
| I. | Derivateregulierung durch EMIR | 812 |
| 1. | Zu beachtende Vorschriften | 812 |
| 2. | Anwendungsbereich und Zielsetzung | 813 |
| a) | Zielsetzung der EMIR-Verordnung | 813 |
| b) | Persönlicher Anwendungsbereich | 813 |
| ba) | Grundlegender Anwendungsbereich von Unternehmen | 813 |
| bb) | Finanzielle und nicht-finanzielle Gegenpartei | 814 |
| bc) | Gruppe | 815 |
| c) | Sachlicher Anwendungsbereich | 816 |
| ca) | Überblick | 816 |

| | | |
|------|---|-----|
| cb) | Derivate | 817 |
| cc) | Clearingpflichtige Derivate (OTC-Derivatekontrakt) | 820 |
| cd) | Geregelter Markt | 820 |
| ce) | Multilaterales Handelssystem | 821 |
| II. | Clearingpflicht | 821 |
| 1. | Überblick und clearingpflichtige Derivate | 821 |
| 2. | Clearingpflicht für nicht-finanzielle Gegenparteien | 822 |
| a) | Berechnung der Clearingschwelle | 822 |
| b) | Hedging-Ausnahme | 823 |
| c) | Nachweis der risikomindernden Wirkung von in Portfolien einbezogenen OTC-Derivatekontrakten | 825 |
| d) | Besonderheiten bei gruppenintern geschlossenen OTC-Derivatekontrakten | 828 |
| 3. | Meldung der Clearingpflicht | 829 |
| 4. | Durchführungsmöglichkeiten des Clearings | 829 |
| III. | Risikominderungstechniken | 830 |
| 1. | Grundlagen | 830 |
| 2. | Allgemeine Anforderungen an Risikominderungstechniken | 831 |
| 3. | Konkretisierte Anforderungen an Risikominderungstechniken | 832 |
| a) | Bestätigung von OTC-Derivatekontrakten | 832 |
| b) | Portfolioabgleich | 833 |
| c) | Portfoliokomprimierung | 835 |
| d) | Prozess und Anforderungen zur regelmäßigen Marktbewertung ausstehender Kontrakte | 835 |
| e) | Risikomanagementverfahren zum Austausch von Sicherheiten | 836 |
| ea) | Risikomanagementverfahren für gruppeninterne Geschäfte | 837 |
| eb) | Prozess zum Nachweis des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen zur Übertragung von Eigenmitteln oder zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien | 837 |
| ec) | Benachrichtigung der zuständigen Behörden über gruppeninterne Geschäfte | 837 |
| ed) | Veröffentlichung von Informationen zur Freistellung für gruppeninterne Geschäfte | 838 |
| f) | Streitbeilegung | 839 |
| IV. | Meldung an ein Transaktionsregister | 839 |
| 1. | Meldepflichtige Transaktionen | 839 |
| 2. | Meldestellen | 840 |
| 3. | Meldepflichtige Gesellschaften | 840 |
| 4. | Meldefristen | 841 |
| 5. | Meldeinhalte | 842 |
| 6. | Meldeprozess | 844 |
| 7. | Aufbewahrungspflichten | 846 |
| V. | EMIR-Prüfung | 846 |
| 1. | Prüfungsgrundsätze | 846 |
| a) | Zu beachtende Vorschriften | 846 |
| b) | Begriffsdefinitionen | 847 |
| 2. | Anwendungsbereich | 849 |
| a) | Persönlicher Anwendungsbereich | 849 |
| b) | Sachlicher Anwendungsbereich | 850 |

| | |
|---|------------|
| 3. Prüfer, Prüfungsbestellung und Berichtszeitraum | 851 |
| a) Zulässige Prüfer | 851 |
| b) Prüferbestellung | 851 |
| c) Prüfungs- und Berichtszeitraum | 852 |
| 4. Gegenstand, Art und Ziel der Prüfung | 853 |
| 5. Umfang der Prüfung | 854 |
| 6. Prüfungsanforderungen. | 856 |
| a) Berufspflichten und Verantwortung des Prüfers | 856 |
| b) Auftragsannahme | 857 |
| c) Grundsätze zur Prüfungsdurchführung bei EMIR-Prüfungen | 857 |
| ca) Prüfungsplanung | 857 |
| cb) Bestimmung der Wesentlichkeit | 858 |
| cc) Risikoorientierter Prüfungsansatz nach EMIR | 859 |
| d) Prüfungsdurchführung | 859 |
| da) Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung des EMIR-Systems | 859 |
| db) Aufbau- und Funktionsprüfung | 860 |
| dc) Weitere Prüfungshandlungen | 861 |
| dca) Beurteilung von Fehlern | 861 |
| dcb) Verwertung der Arbeit von Sachverständigen | 862 |
| dcc) Outsourcing | 862 |
| dcd) Ereignisse nach dem Stichtag | 863 |
| dce) Vollständigkeitserklärung | 863 |
| dd) Auswertung der Prüfungsergebnisse | 864 |
| e) Dokumentation | 864 |
| f) Berichterstattung | 865 |
| fa) Allgemeine Anforderungen | 865 |
| fb) Besondere Berichtspflichten nach EMIR | 869 |
| fc) Weitere Mitteilungspflichten des EMIR-Prüfers gegenüber der BaFin . . | 870 |
| fd) Zusätzliche Bescheinigung nach § 19 Abs. 3 WpHG | 870 |
| g) Aufsicht und Sanktionen | 871 |
| Teil L. Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten | 873 |
| I. Risikoorientierter Prüfungsansatz | 873 |
| 1. Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen . . | 873 |
| 2. Aussagen der Rechnungslegung und besondere Herausforderungen bei der Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten | 874 |
| 3. Risiken beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten | 875 |
| 4. Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten | 878 |
| 5. Grundsätze der Prüfungsplanung | 879 |
| 6. Planungsüberlegungen bei der Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten. . . | 880 |
| 7. Zusammenhang zwischen Wesentlichkeit und Prüfungsrisiko | 884 |
| 8. Arten von Prüfungshandlungen | 885 |
| 9. Prüfungsrisiko und risikoorientierter Prüfungsansatz. | 890 |
| a) Grundlagen | 890 |
| b) Unternehmensinterne Kontrollen | 890 |
| c) Überlegungen zur Gestaltung von Kontrollen und Risikomanagement | 894 |
| ca) Grundlagen | 894 |
| cb) Das Kontrollumfeld | 894 |
| cc) Der Risikomanagementprozess | 896 |

| | |
|--|-----|
| cd) Die Kontrollaktivitäten | 899 |
| ce) Die Überwachung von Kontrollen. | 901 |
| d) Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken | 901 |
| e) Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken | 904 |
| f) Überlegungen hinsichtlich der Wahl des Prüfungsansatzes | 906 |
| 10. Zeitlicher Ablauf der Prüfungshandlungen | 909 |
| 11. Gesamtwürdigung der erlangten Prüfungsnachweise | 910 |
| II. Ausgewählte Prüfungshandlungen zu einzelnen Prüfungsaussagen. | 911 |
| 1. Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Ansatz und Ausweis von derivativen Finanzinstrumenten | 911 |
| 2. Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten | 912 |
| 3. Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit den Anhangangaben zu derivativen Finanzinstrumenten | 917 |
| III. Ausgewählte Praxisbeispiele und Darstellung der Prüfungsstrategie | 919 |
| 1. Praxisbeispiel für eine vermehrt aussagebezogene Prüfungsstrategie | 919 |
| a) Skizze des Komplexitätsgrads im Treasury | 919 |
| b) Bestandsführung und Bewertung von Derivaten | 919 |
| c) Prüfungsansatz mit einzelnen Prüfungshandlungen | 920 |
| ca) Bestandsprüfung | 920 |
| cb) Bewertungsprüfung. | 920 |
| cc) Prüfung der Voraussetzungen für die Bilanzierung der Absicherung von Zahlungsströmen | 921 |
| 2. Beispiel für eine vermehrt kontrollbasierte Prüfungsstrategie | 922 |
| a) Skizze des Komplexitätsgrads im Treasury | 922 |
| b) Aussagebezogene Prüfungen für die Bewertung | 922 |
| c) Prozessbeschreibungen für den Handel, die bilanzielle Erfassung und die Bewertung von Derivaten | 923 |
| d) Mögliche Fehler und darauf abgestimmte Kontrollen einschließlich Testbeschreibung | 925 |
| 3. Weitere praktische Prüfungshinweise für Prozessprüfungen im Bereich Treasury | 926 |
| a) Ausgestaltung der Aufbauorganisation im Treasury | 926 |
| aa) Front-Office | 926 |
| ab) Middle-Office. | 927 |
| ac) Back-Office | 927 |
| ad) Treasury-Komitee | 927 |
| b) Prüfung der Ablauforganisation. | 928 |
| ba) Vorbemerkung | 928 |
| bb) Prüfung des Geschäftsabschlusses | 928 |
| bc) Prüfung der Verarbeitung im Back-Office. | 929 |
| bd) Risikoüberwachung. | 930 |
| be) Prüfung der Bilanzierung | 930 |
| 4. Prüfung von Risikomessverfahren | 930 |
| a) Prüfung der Datengrundlage (Dateninput) | 931 |
| b) Bestimmung der Modellinputparameter. | 931 |
| c) Modellierung | 931 |
| d) Modelloutput | 932 |
| e) Modellüberwachung/-kontrolle | 932 |

| | |
|--|-----|
| IV. Weitere relevante Prüfungsüberlegungen | 932 |
| 1. Bestätigungen Dritter | 932 |
| 2. Dokumentation | 934 |
| 3. Schriftliche Erklärungen | 935 |
| 4. Kommunikation mit den Aufsichtsorganen | 935 |
| Literaturverzeichnis | 937 |
| Stichwortverzeichnis | 953 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| a. A. | anderer Ansicht |
| Abb. | Abbildung |
| ABCP | Asset Backed Commercial Paper |
| ABL EG | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |
| Abs. | Absatz |
| ABS | Asset Backed Securities |
| Abt. | Abteilung |
| abzgl. | abzüglich |
| AC | at cost |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| a. F. | alte Fassung |
| AG | Aktiengesellschaft(en)/Application Guidance/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift) |
| AIFM | Alternative Investment Fund Manager |
| AktG | Aktiengesetz |
| APX | Amsterdam Power Exchange (Energiebörse) |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| BaKred | Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (jetzt BaFin) |
| BB | Betriebs-Berater (Zeitschrift) |
| BC | Basis for Conclusions |
| Bd. | Band |
| BdB | Bundesverband deutscher Banken e. V. |
| BFA | Bankenfachausschuss |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BFuP | Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift) |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBL. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BilMoG | Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz |
| BilReG | Bilanzrechtsreformgesetz |
| BS | Berufssatzung |
| BSpKG | Gesetz über Bausparkassen |
| bspw. | beispielsweise |
| BStBl. | Bundessteuerblatt |
| BT-Drucks. | Drucksachen des Deutschen Bundestages |
| bzgl. | bezüglich |
| bzw. | beziehungsweise |
| CAD | Kanadischer Dollar |
| ca. | circa |
| CCP | Central Counterparty |
| CDO | Collateralized Debt Obligation |
| CDS | Credit Default Swap |
| CFD | Contracts for difference |
| CFTC | Commodity Futures Trading Commission |
| CLN | Credit Linked Note |
| CMBS | Commercial Mortgage Backed Security |
| CPPI | Constant Proportion Portfolio Insurance |
| CSA | Credit Support Annex |
| CSV | Comma-separated values (Dateiformat) |
| CVA | Credit Value Adjustment |
| DAX | Deutscher Aktienindex |
| DB | Der Betrieb (Zeitschrift) |
| DBW | Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift) |
| d. h. | das heißt |
| DIIR | Deutsches Institut für interne Revision e. V. |

| | |
|---------|---|
| DO | Dissenting Opinions |
| DRS | Deutsche Rechnungslegungs Standards |
| DRSC | Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee |
| DStR | Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift) |
| DTB | Deutsche Terminbörse (jetzt: Eurex) |
| DVA | Debit Value Adjustment |
| EBA | European Banking Authority |
| EBITDA | Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation |
| ECL | Expected Credit Loss(es) |
| ED | Exposure Draft |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| EEX | European Energy Exchange |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EIOPA | European Insurance and Occupational Pensions Authority |
| EK | Eigenkapital |
| EMIR | European Market Infrastructure Regulation |
| ENE | Expected Negative Exposure |
| EPE | Expected Positive Exposure |
| EPS | Entwurf zum Prüfungsstandard |
| ESA | European Supervisory Authorities |
| ESMA | The European Markets and Securities Authority |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| ESZB | Europäisches System der Zentralbanken |
| etc. | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EUR | Euro |
| Eurex | European Exchange |
| EURIBOR | Euro Interbank Offered Rate |
| e. V. | eingetragener Verein |
| evtl. | eventuell |
| EWB | Einzelwertberichtigung(en) |
| EZB | Europäische Zentralbank |
| f. | folgende(r) |
| ff. | fortfolgende |
| FASB | Financial Accounting Standards Board |
| FB | Finanz Betrieb (Zeitschrift) |
| FBE | Fédération Bancaire de l'Union Européenne |
| FN | Fachnachrichten-IDW |
| FRA(s) | Forward Rate Agreement(s) |
| FRUG | Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz |
| FVTOCI | Fair Value Through Other Comprehensive Income |
| FVTPL | Fair Value Through Profit or Loss |
| FX | Foreign Exchange |
| GAAP | Generally Accepted Accounting Principles |
| GBP | Britische(s) Pfund |
| GenG | Genossenschaftsgesetz |
| ggf. | gegebenenfalls |
| ggü. | gegenüber |
| gl.A. | gleiche(r) Ansicht |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG | Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| GoA | Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung |
| GoB | Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung |
| GPrüfbV | Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung |
| HdJ | Handbuch des Jahresabschlusses |
| HdR | Handbuch der Rechnungslegung |
| HFA | Hauptfachausschuss |
| HFR | Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift) |
| HFV | Hedge Fair Value(s) |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HKD | Hong Kong Dollar |
| h. M. | herrschende Meinung |

| | |
|----------|---|
| Hrsg. | Herausgeber |
| HWR | Handwörterbuch des Rechnungswesens |
| IAASB | International Auditing and Assurance Standards Board |
| IAPN | International Auditing Practice Note |
| IAS | International Accounting Standard(s) |
| IASB | International Accounting Standards Board |
| IASC | International Accounting Standards Committee |
| i. d. F. | in der Fassung |
| IDoc | Intermediate Document |
| i. d. R. | in der Regel |
| i. d. S. | in diesem Sinne |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. |
| IE | Illustrative Examples |
| i. e. S. | im eigentlichen Sinne |
| IFAC | International Federation of Accountants |
| IFRIC | International Financial Reporting Interpretations Committee |
| IFRS | International Financial Reporting Standards |
| IG | Guidance on Implementing |
| IGC | Implementation Guidance Committee |
| i.H.d. | in Höhe der/des |
| i. H. v. | in Höhe von |
| inkl. | inklusive(e) |
| InvG | Investmentgesetz |
| i. R.d. | im Rahmen des/der |
| IRZ | Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung |
| ISA | International Standard on Auditing |
| ISAE | International Standard for Assurance Engagements |
| i. S. d. | im Sinne der/des/dieser |
| i. S.e. | im Sinne einer, im Sinne eines |
| ISDA | International Swaps and Derivatives Association |
| ISMA | International Securities Market Association |
| ISO | International Organization for Standardization |
| i. S. v. | im Sinne von |
| IT | Informationstechnologie(n) |
| i. V.m. | in Verbindung mit |
| IVSC | International Valuation Standards Council |
| Jg. | Jahrgang |
| JPY | Japanischer Yen |
| JWG | Joint Working Group of Standard Setters |
| KAG | Kapitalanlagegesellschaft |
| KAGG | Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften |
| Kap. | Kapitel |
| KG | Kommanditgesellschaft(en) |
| KoR | Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen |
| LECL | Lifetime Expected Credit Losses |
| LEI | Legal Entity Identifier |
| LEIROC | Legal Entity Identifier Regulatory Oversight Committee |
| LGD | Loss given default |
| Libor | London Interbank Offered Rate |
| LIFFE | London International Financial Futures Exchange |
| Lit. | Littera (Buchstabe) |
| LLP | Limited Liability Partnership |
| LTV | Loan to value |
| MaH | Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute |
| MaK | Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute |
| MaRisk | Mindestanforderungen an das Risikomanagement |
| MIC | Market Identifier Codes |
| MiFID | Markets in Financial Instruments Directive |
| Mio. | Million(en) |
| MTF | Multilateral Trading Facility |

| | |
|-----------|---|
| MWh | Megawattstunde |
| m. w. N. | mit weiteren Nachweisen |
| n. F. | neue Fassung |
| No. | Number |
| NOK | Norwegische Krone(n) |
| Nr. | Nummer(n) |
| o. Ä. | oder Ähnliche(s) |
| OCI | Other Comprehensive Income (sonstiges Ergebnis) |
| o. g. | oben genannte(n) |
| OGAW | Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investmentfonds) |
| OHG | Offene Handelsgesellschaft(en) |
| OTC | Over-the-Counter |
| OTF | OpenType Font (Dateiformat) |
| p. a. | per annum |
| PD | Probability of default |
| PiR | Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift) |
| PS | Prüfungsstandard (IDW) |
| PublG | Publizitätsgesetz |
| Q&A | Questions & Answers |
| RdF | Recht der Finanzinstrumente (Zeitschrift) |
| RechKredV | Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts – Rechnungslegungsverordnung – RechKredV) |
| RegE | Regierungsentwurf |
| REX | Deutscher Rentenindex |
| RH | Rechnungslegungshinweis (IDW) |
| RIC | Rechnungslegungs Interpretations Committee |
| RIW | Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift) |
| RMBS | Residential Mortgage Backed Securities |
| Rn. | Randnummer |
| RS | Rechnungslegungsstandard (IDW) |
| RStBl. | Reichssteuerblatt |
| RTS | Regulatory Technical Standards |
| SFAS | FASB Statement of Financial Accounting Standards |
| SIC | Standing Interpretations Committee |
| sog. | sogenannte(r) |
| SolvV | Solvabilitätsverordnung |
| Sp. | Spalte(n) |
| SPE | Special Purpose Entity |
| StuW | Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift) |
| T | Tausend |
| TMS | Treasury-Management-Systems |
| Tz. | Textziffer(n) |
| u. | und |
| u. a. | und andere, unter anderem |
| u. Ä. | und Ähnliches |
| u. E. | unseres Erachtens |
| Urt. | Urteil |
| US | United States |
| USD | US-Dollar |
| US-GAAP | United States Generally Accepted Accounting Principles |
| usw. | und so weiter |
| UTI | Unique Transaction Identifier |
| u. U. | unter Umständen |
| v. | vom |
| vBP | vereidigte Buchprüfer |
| Verf. | Verfasser |
| vgl. | vergleiche |
| Vol. | Volume/Band |
| VPI | Verbraucherpreisindex für Deutschland |
| VW | Versicherungswirtschaft (Zeitschrift) |
| WKN | Wertpapierkennnummer |
| WM | Wertpapier-Mitteilungen |

| | |
|-------|--|
| WPg | Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift) |
| WpHG | Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz) |
| WPK | Wirtschaftsprüferkammer |
| WPO | Wirtschaftsprüferordnung |
| XML | Extensible Markup Language |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZfgG | Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen |
| ZfgK | Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen |
| z. T. | zum Teil |

A. Grundlagen

I. Rechnungslegung nach IFRS

1. Zu beachtende Vorschriften

a) Grundlagen

Im März 1995 war im Rahmen des Finanzinstrumente-Projekts des International Accounting Standards Committee (IASC)¹ **IAS 32 »Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung«** verabschiedet worden, der erstmals Regelungen für den Ausweis und die Offenlegung von Finanzinstrumenten sowie die Regelungen zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten enthielt.² IAS 32 war erstmals für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 1996 anzuwenden. Seit dem August 2005 sind die Regelungen für die Offenlegung von Finanzinstrumenten in **IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben«** geregelt. In diesem Zusammenhang wurde IAS 32 in **IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung«** umbenannt. Im Februar 2008 wurde IAS 32 um besondere Regelungen zu kündbaren Finanzinstrumenten (puttable financial instruments) und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen erweitert. Durch diese Anpassung sollte insbesondere Gesellschaftsformen, deren Kapitalanteile über ein Kündigungsrecht des Gesellschafters an die Gesellschaft zurückgegeben werden konnten, sowie Gesellschaften, die für eine begrenzte Zeit vereinbart wurden, unter bestimmten Umständen der Ausweis ihrer Kapitalanteile im Eigenkapital ermöglicht werden.³

Die erste Version von **IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung«** hatte das IASC im Dezember 1998 nach einer zehnjährigen Diskussions- und Entwicklungsphase verabschiedet.⁴ Vor der Verabschiedung von IAS 39 regelte IAS 25 »Bilanzierung von Finanzinvestitionen« den Ansatz und die Bewertung von Wertpapieren und Renditeimmobilien. IAS 39 sieht seitdem Bestimmungen für den Ansatz, die Ausbuchung und die Bewertung von Finanzinstrumenten vor. Darüber hinaus ist IAS 39 der zentrale Standard zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (hedge accounting).⁵

Am 24. Juli 2014 hat der International Accounting Standards Board (IASB) die endgültige Fassung von **IFRS 9 »Finanzinstrumente«** veröffentlicht, der als Nachfolgestandard für IAS 39 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, verbindlich anzuwenden ist.⁶ Bezogen auf die erstmalige Anwendung von IFRS 9 sind umfangreiche Übergangsregelungen zu beachten. Da das Projekt zur Ablösung von IAS 39 bereits im März 2008 auf die aktive Agenda des IASB gesetzt wurde, betrug die Projektlaufzeit zur Ablösung von IAS 39 mehr als sechs Jahre. Der seit dem Juli 2014 vorliegenden finalen Fassung von IFRS 9 ging eine Vielzahl von Vorgängerversionen als Diskussionspapiere oder Standardentwürfe voraus, die sich aber stets auf eine der folgenden Phasen des IFRS-9-Projekts bezogen:

1 Das IASC war die Vorgängerorganisation des International Accounting Standards Board (IASB).

2 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2910.

3 Vgl. Kuhn/Scharpff³, 2006, Tz. 1, Tz. 5–6, Tz. 65–66, Tz. 75–79.

4 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2910.

5 Vgl. Kuhn/Scharpff³, 2006, Tz. 1, Tz. 5, Tz. 7–47.

6 Die Anwendung von IFRS 9 setzt die Übernahme in europäisches Recht voraus, die noch aussteht.

- IFRS 9 »Finanzinstrumente: **Klassifizierung und Bewertung**« (Phase 1),
- IFRS 9 »Finanzinstrumente: **Wertminderungen**« (Phase 2),
- IFRS 9 »Finanzinstrumente: **Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen**« (Phase 3).

Im Jahr 2009 erfolgte die erstmalige Veröffentlichung zu IFRS 9 »Klassifizierung und Bewertung« (Phase 1), bezogen auf finanzielle Vermögenswerte. Eine weitere Version von IFRS 9 folgte 2010 mit der Veröffentlichung der Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten. In diesem Zusammenhang wurden die Ansatz- und Ausbuchungsregelungen aus IAS 39 in weiten Teilen unverändert in IFRS 9 übernommen. Im November 2013 erfolgte eine weitere Veröffentlichung von IFRS 9, der die finalen Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Phase 3) enthielt. Im Juli 2014 wurden dann die erneut überarbeiteten Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung (Phase 1) sowie erstmals die Neuregelungen zu Wertminderungen (Phase 2) veröffentlicht.

Für die Übergangszeit bis 2018 wird die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten daher in den nachfolgenden Kapiteln sowohl nach IAS 39 als auch nach IFRS 9 dargestellt und erläutert.

In Bezug auf die Bilanzierung der **Absicherung von dynamischen Nettopositionen** (macro hedging) hat der IASB am 17. April 2014 ein Diskussionspapier veröffentlicht, in dem mehrere Neubewertungsansätze für Portfolien vorgestellt werden. Erst zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses noch laufenden Teilprojekts zur Absicherung dynamischer Nettopositionen wird IAS 39 endgültig außer Kraft gesetzt und durch IFRS 9 vollständig ersetzt sein.

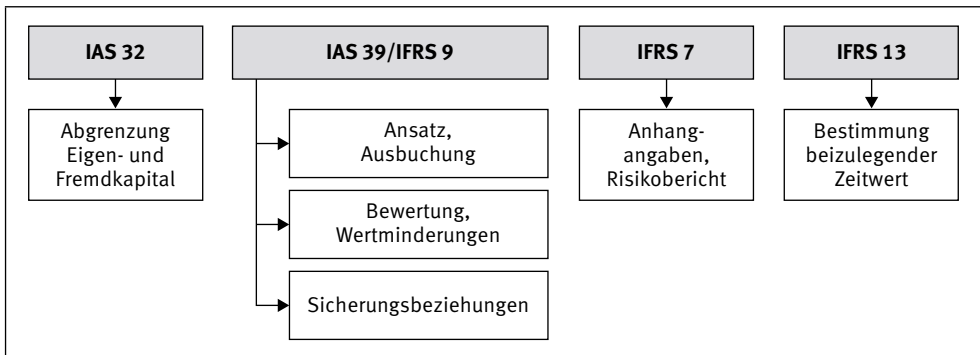


Abb. A.1: IFRS für Finanzinstrumente im Überblick⁷

- 3 Mit der Veröffentlichung von **IFRS 13 »Bewertung zum beizulegenden Zeitwert**« am 12. Mai 2011 hat der IASB die Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts vereinheitlicht und zentral in einem Standard zusammengefasst. Neben der Neustrukturierung und Klarstellung bisheriger Normen wurden die IFRS auch an die US-GAAP angeglichen. IFRS 13 regelt nicht, in welchen Fällen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gefordert oder erlaubt ist. Vielmehr wird über ein System von Bewertungsvorschriften und Anwendungsleitlinien geklärt, wie der beizulegende Zeitwert zu ermitteln ist und welche Angaben erforderlich sind. Der Standard war erstmals für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden. Bis zur Verabschiedung von IFRS 13 enthielt IAS 39 eine eigenständige Bewertungshierarchie und gesonderte Regelungen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts für Finanzinstrumente.⁸

4–5 (einstweilen frei)

⁷ Abbildung in Anlehnung an *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 1.

⁸ Vgl. dazu *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 1880–1991.

b) IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung«

IAS 32 war der erste Standard, der vom IASB herausgegeben wurde und sich mit der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten beschäftigte. Der Standard hat im Laufe der Jahre eine Reihe von Änderungen erfahren. Im Dezember 2003 wurde IAS 32 nach grundlegender Überarbeitung neu veröffentlicht. Hierbei sollten im Wesentlichen die Inkonsistenzen zwischen IAS 32 und IAS 39 beseitigt werden und die Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS zumindest teilweise an die Regelungen der US-GAAP angepasst werden.⁹ Diese Version von IAS 32 war verbindlich für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2005 anzuwenden. Seit der Veröffentlichung von IFRS 7 im August 2005 sind nun auch die Offenlegungsvorschriften vollständig außerhalb von IAS 32 in einem eigenen Standard geregelt. Im Zuge der Änderungen wurde der Titel von IAS 32 von »Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung« in »**Finanzinstrumente: Darstellung**« geändert.¹⁰ Am 14. Februar 2008 hat der IASB eine Erweiterung von IAS 32 um besondere Regelungen zu kündbaren Finanzinstrumenten (puttable financial instruments) und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen veröffentlicht, die für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2009 verbindlich anzuwenden waren. Im Dezember 2011 hat der IASB geänderte Regelungen zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten in IAS 32 veröffentlicht, die für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2014 verbindlich anzuwenden waren.

IAS 32 gliedert sich in folgende **Bestandteile**:

- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IAS 32.IN1–IN24),
- den Standardtext im engeren Sinn (IAS 32.1–100),
- einen Anhang A mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IAS 32.AG1–AG39),
- die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IAS 32.BC1–BC74),
- die abweichenden Meinungen (Dissenting Opinions) und
- veranschaulichende Beispiele (Illustrative Examples) (IAS 32.IE1–IE50).

Bezüglich der **Normenhierarchie** ist zu beachten, dass der Standardtext sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Diese Bestandteile werden auch regelmäßig durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen (endorsement).

Im November 2004 wurde zudem **IFRIC 2** veröffentlicht, der als Interpretation von IAS 32 »Offene Fragen zur Anwendung auf die **Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente**« zu verstehen ist.¹¹

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer kam dem Bedürfnis der Praxis nach und hat am 11. März 2011 die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Einzelfragen zur Darstellung von Finanzinstrumenten nach IAS 32** (IDW RS HFA 45) verabschiedet.¹² Diese Verlautbarung ersetzte den Abschnitt zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital, der bis zu diesem Zeitpunkt in der Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9) enthalten war. IDW RS HFA 45 behandelt folgende Themenkomplexe:

- Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital aus dem Blickwinkel des Emittenten,
- Kassainstrumente,
- zusammengesetzte Finanzinstrumente,

⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2910.

¹⁰ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1, Tz. 5–6, Tz. 65–66, Tz. 75–79.

¹¹ Vgl. Leuschner/Weller, WPg 2005, 264–265.

¹² Vgl. IDW, IDW RS HFA 45.

- Rückkauf eigener Anteile und Schuldinstrumente,
 - Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge und Aufwendungen sowie
 - Anwendung der Abgrenzungsregelungen auf deutsche Gesellschaften.
- 9 Der Abschlussprüfer hat **sorgfältig** zu prüfen, ob die fachlichen Verlautbarungen des IDW in der von ihm durchzuführenden Prüfung zu beachten sind.¹³ Die Standards des IDW sind keine Rechtsnormen, das IDW geht aber von einer **faktischen Bindungswirkung** aus.¹⁴ Wird von einer berufsständischen Stellungnahme zur Rechnungslegung abgewichen, ist dies **schriftlich** und an geeigneter Stelle (Prüfungsbericht) darzustellen und ausführlich zu **begründen**. Hieraus wird auf den zweiten Blick deutlich, dass sich die bilanzierenden Unternehmen ebenfalls an den relevanten berufsständischen Verlautbarungen orientieren sollten, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und somit eine ordentliche Abschlussprüfung zu ermöglichen. Aufgrund der Bindungswirkung für den Abschlussprüfer wird bei Zweifelsfragen im Rahmen der Rechnungslegung eine sehr enge Orientierung an den Verlautbarungen des IDW zur Rechnungslegung empfohlen.¹⁵ Im Unterschied zu den IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung haben die IDW-Rechnungslegungshinweise nur Empfehlungscharakter.¹⁶
- 10 Ferner hat das DRSC am 22. Januar 2009 die Rechnungslegungsinterpretation 3 bzw. RIC 3 veröffentlicht, in der **Auslegungsfragen zu Instrumenten mit Gläubigerkündigungsrecht gemäß IAS 32** behandelt werden.¹⁷ Die vom RIC bzw. DRSC beschlossenen Interpretationen gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRS Interpretations Committee (ehemals: IFRIC) oder den IASB beschlossen wurde, als Leitlinie für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird. Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, haben daher sorgfältig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls eine Anwendung der Interpretationen des RIC bzw. DRSC geboten ist.

11–12 (einstweilen frei)

c) IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung«

- 13 IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung« ist seit 2001 der zentrale Standard für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten. Zeitgleich mit IAS 32 wurden im Dezember 2003 weitreichende Änderungen an IAS 39 veröffentlicht. Auch hier standen die Beseitigung von Inkonsistenzen und eine Annäherung an US-GAAP im Vordergrund.¹⁸ Seit dem Inkrafttreten des grundlegend modifizierten Standards im Jahr 2005 wurden allerdings im Lauf der Jahre **weitere Änderungen und Anpassungen** vorgenommen, die sich auf
- den Anwendungsbereich und die Definitionen (z. B. Finanzgarantien, Kreditzusagen),
 - die Bewertungsvorschriften (z. B. Einführung der Fair-Value-Option, Abspaltungsprüfung eingebetteter Derivate),
 - die Neuklassifizierung bzw. Umwidmung von finanziellen Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie

13 Vgl. IDW, IDW PS 201, Tz. 13.

14 Vgl. Kühl/Oeltze, WPO-Kommentar², § 43, Tz. 47.

15 Vgl. Zwirner/Boecker, IRZ 2014, 50.

16 Vgl. IDW, IDW PS 201, Tz. 14.

17 Vgl. z. B. Meurer/Tamm, IRZ 2010, 269–275.

18 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2911; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 7.

- die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (z. B. erwartete konzerninterne Transaktion als Grundgeschäft der Absicherung von Zahlungsströmen oder qualifizierende Grundgeschäfte) erstreckten.¹⁹

Einzelne Mitglieder des Standardsetzers hatten ursprünglich vor, den in IAS 39 verfolgten **Mixed-Model-Ansatz** nur als eine Zwischenlösung bis zur Einführung eines umfassenden **Full-Fair-Value-Model-Ansatzes** zur Bewertung aller Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert einzuführen. Die Vorarbeiten zum ersten Fair-Value-Model für Finanzinstrumente gehen auf eine internationale Expertenkommission zurück, die im Jahr 1997 als »Financial Instruments Joint Working Group of Standard Setters« (JWG) gegründet wurde. Die Vorschläge zielten darauf ab, eine einheitliche Bilanzierung sämtlicher Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert einzuführen, wobei alle Wertänderungen unmittelbar in der Periode zu erfassen sind, in der sie eintreten. Allerdings enthielten die Vorschläge der JWG keine Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Als Ergebnis dieser Arbeiten wurde ein Standardentwurf »Financial Instruments and Similar Items« verabschiedet, dessen grundsätzliche Konzeption seit seiner Veröffentlichung im Dezember 2000 kontrovers diskutiert wurde.²⁰ Bis zur Veröffentlichung von IAS 39 wurde klar, dass eine umfassende erfolgswirksame Bewertung aller Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert nicht durchsetzbar ist.²¹

IAS 39 gliedert sich in folgende **Bestandteile**:

- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IAS 39.IN1–IN26),
- den Standardtext im engeren Sinn (IAS 39.1–110),
- einen Anhang A mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IAS 39.AG1–AG133),
- die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IAS 32.BC1–BC222),
- die abweichenden Meinungen (Dissenting Opinions),
- die veranschaulichenden Beispiele (Illustrative Examples) (IAS 32.IE1–IE31) sowie
- Einführungshinweise (Guidance on Implementing), die in Form von 132 Fragen und Antworten mit entsprechenden Verweisen auf den eigentlichen Standard ausgestaltet sind (IAS 39.IG A.1–G.2).

Bezüglich der **Normenhierarchie** ist zu beachten, dass der Standardtext sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Diese Bestandteile werden auch regelmäßig durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen (endorsement).²²

Im März 2006 wurde **IFRIC 9** veröffentlicht, der als Interpretation von IAS 39 offene Fragen zur Neubeurteilung von eingebetteten Derivaten beantwortet.²³ Im Juli 2010 wurde **IFRIC 10** veröffentlicht, der als weitere Interpretation von IAS 39 das Verhältnis von Zwischenberichterstattung und Wertminderungen klarstellt.²⁴ Im Juli 2008 wurde **IFRIC 16** verlaublicht, der bestimmte Fragen bei der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb nach IAS 39 interpretiert. Als weitere Interpretation von IAS 39 wurde im November 2009 **IFRIC 19** zur Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente veröffentlicht.²⁵

19 Vgl. dazu z. B. *Barckow*, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 2–5; *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 5–86.

20 Vgl. dazu umfassend *Kuhn*, 2007, 308–348.

21 Vgl. *EY*, IGAAP 2014, 2911.

22 Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 90–92.

23 Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 70–72.

24 Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 85–86.

25 Vgl. *Schreiber/Schmidt*, WPg 2010, 637–644.

- 16 Der Berufsstand kam dem Bedürfnis der Praxis nach und hat seit der Veröffentlichung von IAS 39 folgende **fachliche Verlautbarungen** dazu veröffentlicht:²⁶
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS** (IDW RS HFA 9),
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39** (IDW RS HFA 25),²⁷
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRIC 9 – Amendments von Oktober/November 2008 und März 2009** – (IDW RS HFA 26),
 - IDW Rechnungslegungshinweis: **Ausweis- und Angabepflichten für Zinsswaps in IFRS-Abschlüssen** (IDW RH HFA 2.001).
- 17 Hinsichtlich der Bindungswirkungen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kap. A, Tz. 9).
- 18–19 (*einstweilen frei*)

d) IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben«

- 20 IFRS 7 regelt seit August 2005 die Angabevorschriften zu Finanzinstrumenten.²⁸ Vor der Veröffentlichung des Standards waren die Vorschriften hierzu in IAS 30 »Angaben im Abschluss von Banken« und IAS 32 »Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung« geregelt.²⁹ Seit der Veröffentlichung des Standards im August 2005 sind alle Regelungen zu Angaben und Risikobericht bezogen auf Finanzinstrumente in IFRS 7 enthalten. IFRS 7 gliedert sich in folgende **Bestandteile**:
- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IFRS 7.IN1–IN9),
 - den Standardtext im engeren Sinn (IFRS 7.1–45),
 - einen Anhang A mit Definitionen (Defined Terms),
 - einen Anhang B mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IFRS 7.B1–B53),
 - die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IFRS 7.BC1–BC73) sowie
 - Einführungshinweise (Guidance on Implementing) (IFRS 7.IG1–IG41).

In Bezug auf die **Normenhierarchie** gilt, dass der Standardtext, die Definitionen sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Diese Bestandteile werden auch regelmäßig durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen (endorsement).

- 21 Das IDW hat auch hier eine fachliche Stellungnahme zu **Einzelfragen zu den Angabepflichten nach IFRS 7 zu Finanzinstrumenten** (IDW RS HFA 24) veröffentlicht.³⁰ Die Stellungnahme enthält Einzelfragen zum Anwendungsbereich, zu den Klassen von Finanzinstrumenten, zur Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zu Art und Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten.

26 Vgl. IDW, IDW RS HFA 9; IDW, IDW RS HFA 25; IDW, IDW RS HFA 26; IDW, IDW RH HFA 2.001.

27 Vgl. Fladt/Vielmeyer, WPg 2008, 1070–1076.

28 Vgl. Kuhn/Christ, IFRS-Kommentar², IFRS 7, Tz. 1–7; Kuhn/Paa, DB 2005, 1977–1983; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 4000–4007.

29 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2911.

30 Vgl. IDW, IDW RS HFA 24.

Hinsichtlich der Bindungswirkungen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kap. A, Tz. 9). 22

(einstweilen frei) 23–24

e) IFRS 9 »Finanzinstrumente«

Als ein wichtiger Ausgangspunkt für die Neuregelung von IAS 39 kann das im März 2008 vom IASB veröffentlichte Diskussionspapier »Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments« verstanden werden, in dem Vorschläge zur Reduzierung der Anzahl der Bewertungskategorien, zur Einführung einer weitgehenden Bewertung zum beizulegenden Zeitwert sowie zur Vereinfachung bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen gemacht wurden. Der IASB wurde dann im ersten Schritt aufgefordert, bis Ende 2009 eine Neuregelung zu IAS 39 vorzulegen, was sich in Anbetracht der Dimension der zu bearbeitenden Themenkomplexe als nicht realistisch herausstellte. Stattdessen verfolgte der IASB ab April 2009 das Ziel, die Neuregelung von IAS 39 in den folgenden **drei Phasen** vorzunehmen: 25

- Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten,
- Wertminderungen und Effektivzinsmethode und
- Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen,

wobei die erste Phase zur Klassifizierung und Bewertung bis Ende 2009 vorliegen sollte.³¹ Nach drei Monaten Bearbeitungszeit hat der IASB im Juli 2009 den Standardentwurf ED/2009/7 »Financial Instruments: Classification and Measurement« veröffentlicht. Am 12. November 2009 hat der IASB zur **ersten Phase** IFRS 9 »Finanzinstrumente« veröffentlicht, der die **Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten** neu regelt.³² Die entsprechende Ergänzung um die Neuregelungen zu den finanziellen Verbindlichkeiten folgte im Oktober 2010, wobei hier keine wesentlichen Änderungen an IAS 39 vorgenommen wurden.³³ In diesem Zusammenhang wurden die Ansatz- und Ausbuchungsregelungen aus IAS 39 in weiten Teilen unverändert in IFRS 9 übernommen.³⁴ Im Februar 2014 hat der IASB nochmals nachträgliche Änderungen zur ersten Phase von IFRS 9 veröffentlicht.³⁵

Dem Ergebnis der **zweiten Phase** von IFRS 9 »**Wertminderungen**« ging im März 2013 die Veröffentlichung des Standardentwurfs ED/2013/3 »Financial Instruments: Expected Credit Losses« voraus, der die Ergebnisse aus den monatelangen Diskussionen um ein angemessenes Modell zur Risikovorsorge (three bucket approach) zusammenfassen sollte.³⁶ Eine wichtige Zielsetzung war dabei, der im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise aufgekommenen Kritik am bestehenden Wertminderungsmodell in IAS 39 (incurred loss model) – zu wenig und zu spät (too little and too late) –, künftig durch eine frühzeitige Erfassung von Wertminderungen auf der Basis von **erwarteten Kreditausfällen** (expected credit losses) zu begegnen.³⁷ Mit der Veröffentlichung der finalen Fassung von IFRS 9 am 24. Juli 2014 hat der IASB die endgültigen Regelungen zum neuen Wertminderungsmodell dargelegt. 26

Als erstes Ergebnis der **dritten Phase** zur **Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen** wurde im Dezember 2010 der Standardentwurf ED/2010/13 »Financial Instruments: Hedge 27

31 Vgl. ausführlich EY, IGAAP 2014, 2912–2918.

32 Vgl. Berentzen, 2010, 49–97; Erchinger/Melcher, DB 2009, 2165–2172 (Teil 1) und 2221–2228 (Teil 2); Gehrler/Krakuhn/Tietz-Weber, IRZ 2011, 87–90; Kuhn, IRZ 2010, 103–111; Märkl/Schaber, KoR 2010, 65–74.

33 Vgl. Beyer/Hermens/Römhild, IRZ 2010, 325–331; Wiechens/Kropp, KoR 2011, 225–229.

34 Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 287.

35 Vgl. Berger/Struffert/Nagelschmitt, WPg 2013, 214–227.

36 Vgl. Brixner/Schaber/Bosse, KoR 2013, 221–235; Große/Schmidt, WPg 2013, 529–532.

37 Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 289.

Accounting« veröffentlicht, der im Vergleich zu IAS 39 eine Vielzahl von Erleichterungen vorsah.³⁸ Am 19. November 2013 hat der IASB die finalen Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen veröffentlicht.³⁹ Die Neuregelungen enthalten allerdings keine Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf Makroebene (macro hedging), die derzeit im Rahmen eines gesonderten Projekts bearbeitet werden. Am 17. April 2014 hat der IASB das Diskussionspapier DP/2014/1 »Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging« mit Vorschlägen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf Makroebene veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang wurde auch der 1. Januar 2015 als Zeitpunkt des Inkrafttretens für IFRS 9 angesichts der sich verzögernden Fertigstellung des umfassenden Projekts zu Finanzinstrumenten abgeschafft. Mittlerweile hat der IASB den **1. Januar 2018** als neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens für IFRS 9 festgelegt.

28 Am 24. Juli 2014 wurde **IFRS 9 »Finanzinstrumente«** in seiner vorerst endgültigen Fassung veröffentlicht. Der Standard gliedert sich in folgende **Bestandteile**:

- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IFRS 9.IN1–IN13),
- den Standardtext im eigentlichen Sinn (IFRS 9.1.1–7.3.2),
- einen Anhang A mit Definitionen (Defined Terms),
- einen Anhang B mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IFRS 9.B2.1–BA.8),
- einen Anhang C mit den Änderungen, die sich durch IFRS 9 in anderen IFRSs ergeben (Amendments to other IFRSs),
- die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IFRS 9.BCIN.1–BCG.2),
- die abweichenden Meinungen (Dissenting Opinions),
- veranschaulichende Beispiele (Illustrative Examples) (IFRS 9.IE1–IE146) sowie
- Einführungshinweise (Guidance on Implementing) (IFRS 9.IG A.1–IG G.2).

In Bezug auf die **Normenhierarchie** gilt, dass der Standardtext, die Definitionen sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Die Übernahme von IFRS 9 in europäisches Recht steht noch aus.

29–30 (einstweilen frei)

f) IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts«

31 Der im Mai 2011 veröffentlichte IFRS 13 enthält standardübergreifend zu beachtende Regelungen zur **Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts** (fair value). Der Standard wurde in Zusammenarbeit mit dem US-amerikanischen FASB entwickelt. Die Standardentwürfe, die jeweils 2009 und 2010 veröffentlicht wurden, basieren auf dem im November 2006 veröffentlichten SFAS 157 »Fair Value Measurements«, der vom FASB erarbeitet und vom IASB um Anmerkungen ergänzt wurde. IFRS 13 wurde am 11. Dezember 2012 in europäisches Recht übernommen und am 29. Dezember 2012 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

32 IFRS 13 regelt nicht, in welchen Fällen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gefordert oder erlaubt ist. Vielmehr wird über ein System von Bewertungsvorschriften und Anwendungsleitlinien geklärt, wie der beizulegende Zeitwert künftig zu ermitteln ist und welche Angaben erforderlich sind. Der IASB definiert in IFRS 13 den beizulegenden Zeitwert erstmals als einen **marktbasierten aktuellen Abgangspreis** (current exit price). Dies hat erhebliche Aus-

³⁸ Vgl. Märkl/Glaser, KoR 2011, 124–132; Wüstemann/Bischof, WpG 2011, 403–407.

³⁹ Vgl. Echterling/Eierle/Haberberger/Weik, KoR 2014, 5–17; Schmidt/Barekzai/Hüttmann, DB 2014, 373–382 (Teil 1) und 433–438 (Teil 2).

wirkungen auf die Fair-Value-Bewertung von Derivaten, da IFRS 13 z. B. die Berücksichtigung des **Risikos der Nichterfüllung** (non-performance risk) vorsieht. Infolgedessen sind sowohl für finanzielle Vermögenswerte als auch für finanzielle Verbindlichkeiten künftig Risikoabschlüsse vorzunehmen. Von dieser Regelung betroffen sind auch Derivate, die bilateral zwischen Marktteilnehmern und ohne Sicherungsvereinbarung kontrahiert werden.⁴⁰

Das IDW hat dazu eine fachliche Stellungnahme zu **Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Values nach IFRS 13** (IDW RS HFA 47) veröffentlicht.⁴¹ Bezogen auf Finanzinstrumente geht die Stellungnahme auf folgende praxisrelevante Einzelfragen ein: Begriffsdefinitionen (beizulegender Zeitwert, Hauptmarkt etc.), die Anwendung auf Verbindlichkeiten und eigene Eigenkapitalinstrumente, die Anwendung auf Nettopositionen finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten in Bezug auf Markt- bzw. Kreditausfallrisiken, den beizulegenden Zeitwert bei erstmaliger Erfassung, Bewertungsverfahren, die Inputfaktoren für Bewertungsverfahren, die Fair-Value-Hierarchie, Verwendung von Preisen Dritter sowie Besonderheiten bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Derivaten.

Hinsichtlich der Bindungswirkungen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kap. A, Tz. 9). 34

(einstweilen frei) 35–36

g) IFRIC 2 »Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente«

IAS 32 beschreibt die Grundsätze für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als Fremd- oder Eigenkapital aus dem Blickwinkel des Emittenten. Diese Grundsätze beziehen sich insbesondere auf die Klassifizierung **kündbarer Instrumente**, die den Inhaber zur Rückgabe an den Emittenten gegen liquide Mittel oder andere Finanzinstrumente berechtigen. Hierbei ergaben sich einige Zweifelsfragen in Bezug auf die Bilanzierung und Klassifizierung von Geschäftsanteilen an Genossenschaften und ähnlichen Instrumenten (IFRIC 2.2). 37

Geschäftsanteile, bei denen der Inhaber das Recht hat, eine Rücknahme zu verlangen, sind i. d. R. als Fremdkapital zu klassifizieren (IFRIC 2.9).⁴² 38

(einstweilen frei) 39–40

h) IFRIC 9 »Neubeurteilung eingebetteter Derivate«

Die Vorschriften in IAS 39 fordern, dass ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag zu trennen und als Derivat zu bilanzieren ist, wenn die Voraussetzungen zur Abspaltungspflicht erfüllt sind. Wird ein Unternehmen **Vertragspartei**, hat es zu beurteilen, ob etwaige in diesen Vertrag eingebettete Derivate von dem Basisvertrag zu trennen und als abgespaltene Derivate i. S. v. IAS 39 zu bilanzieren sind. IFRIC 9 beschäftigt sich daher mit den Fragen, ob 41

- eine solche Beurteilung lediglich zu dem Zeitpunkt vorzunehmen ist, an dem das Unternehmen Vertragspartei wird, oder ob diese Beurteilung während der Vertragslaufzeit zu überprüfen ist;
- ein Erstanwender seine Beurteilung auf der Grundlage der Bedingungen vorzunehmen hat, die bestanden, als das Unternehmen Vertragspartei wurde, oder zu den Bedingungen, die bestanden, als das Unternehmen IFRS zum ersten Mal angewandt hat.

⁴⁰ Vgl. Kuhn, Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), 2014, 243–254.

⁴¹ Vgl. IDW, IDW RS HFA 47.

⁴² Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 15–16.

42 Die Interpretation IFRIC 9 stellt diesbezüglich klar, dass eine Beurteilung darüber, ob ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag zu trennen und als Derivat zu bilanzieren ist, stets an dem Zeitpunkt erfolgt, wenn ein Unternehmen **erstmalig Vertragspartei** wird (IFRIC 9.7). Eine spätere Neubeurteilung ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon gelten wenn:⁴³

- sich die Vertragsbedingungen so stark ändern, dass es zu einer **signifikanten Änderung der Zahlungsströme** kommt, die sich ansonsten durch den Vertrag ergeben würden, oder
- ein finanzieller Vermögenswert aus der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet in eine andere Bewertungskategorie umgewidmet wird. Bei einer Umklassifizierung sollte die Beurteilung auf der Basis der Umstände erfolgen, die zum Zeitpunkt existierten, an dem das Instrument zugekauft, oder zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem eine Vertragsänderung erfolgte, durch die sich deutliche Veränderungen ergeben.

Um festzustellen, ob die Änderung der Zahlungsströme signifikant ist, prüft ein Unternehmen, in welchem Ausmaß sich die erwarteten Zahlungsströme in Bezug auf das eingebettete Derivat, den Basisvertrag oder beide ändern und ob diese Änderung im Vergleich zu den vorher im Rahmen des Vertrags erwarteten Zahlungsströmen signifikant ist (IFRIC 9.7).⁴⁴

43–44 (*einstweilen frei*)

i) IFRIC 10 »Zwischenberichterstattung und Wertminderungen«

45 Nach IAS 34 »Zwischenberichterstattung« darf die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens die Höhe des Jahresergebnisses nicht beeinflussen (IAS 34.28). Um dies zu erreichen, müssen Bewertungen für Zwischenberichts-zwecke unterjährig kumuliert vom Geschäftsbeginn bis zum Stichtag des Zwischenberichts vorgenommen werden (IAS 34.28).

46 Nach IAS 39.69 und IAS 39.66 dürfen ergebniswirksam erfasste Wertminderungen für gehaltene Eigenkapitalinstrumente sowie der Wertminderungsaufwand für finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden, nicht ergebniswirksam rückgängig gemacht werden. Hieraus ergibt sich die Frage, ob ein Unternehmen die Wertminderung für gehaltene Eigenkapitalinstrumente sowie den Wertminderungsaufwand für finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden, rückgängig machen muss, sofern zum Abschlussstichtag ein geringerer Aufwand erfasst worden wäre (IFRIC 10.7). Um diese Frage eindeutig zu klären, wurde im Juli 2006 IFRIC 10 »Zwischenberichterstattung und Wertminderungen« veröffentlicht.⁴⁵

47 Nach IFRIC 10.8 darf ein Unternehmen eine in einem früheren Berichtszeitraum erfasste Wertminderung für gehaltene Eigenkapitalinstrumente, für finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden, sowie für den Geschäfts- oder Firmenwert **nicht rückgängig** machen.⁴⁶

48–49 (*einstweilen frei*)

j) IFRIC 16 »Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb«

50 IAS 21 »Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse« stellt die Grundlagen zur Bilanzierung von Wechselkursänderungen in einem IFRS-Abschluss dar. Hierbei ergaben sich in der

43 Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 70–72.

44 Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 71.

45 Vgl. EY, IGAAP 2014, 3260; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 85.

46 Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 86.

Vergangenheit Zweifelsfragen, denen im Juli 2008 mit der Veröffentlichung von IFRIC 16 »Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb« Rechnung getragen wurde. Konkret befasst sich die Interpretation mit den drei folgenden Fragen (IFRIC 16.9):

- Welches Währungsrisiko darf als Sicherungsbeziehung designiert werden? Währungsrisiken aus dem Währungspaar funktionale Währungen des ausländischen Geschäftsbetriebs vs. funktionale Währungen der Muttergesellschaft oder aus dem Währungspaar funktionale Währungen des ausländischen Geschäftsbetriebs vs. Darstellungswährung des von der Muttergesellschaft aufgestellten Konzernabschlusses?
- Wo kann/muss innerhalb eines Konzerns das Sicherungsinstrument gehalten werden?
- Welche Beträge sind bei der Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs vom Eigenkapital in die GuV umzugliedern?

Als Art des abgesicherten Risikos wird lediglich die Sicherungsbeziehung von Währungsumrechnungsdifferenzen, die zwischen der funktionalen Währung des ausländischen Tochterunternehmens und der funktionalen Währung des Mutterunternehmens entstehen, zugelassen (IFRIC 16.9). Die Darstellungswährung führt **nicht** zu Risiken, die abgesichert werden dürfen.⁴⁷ 51

Die Frage, wo das Sicherungsinstrument innerhalb eines Konzerns gehalten wird, spielt nach IFRIC 16.14 aus Konzernsicht keine Rolle. Folglich kann das Sicherungsinstrument von jeder Konzerngesellschaft im Konsolidierungskreis gehalten werden.⁴⁸ 52

Wird eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb veräußert, ist nach IFRIC 16 die Art der bis dato vorgenommenen Einbeziehung in den Konzernabschluss entscheidend. Unterschieden wird hierbei zwischen der direkten und der schrittweisen Methode. Bei der schrittweisen Methode kann es dazu kommen, dass ein anderer Betrag als der für die Bestimmung der Wirksamkeit der Absicherung benötigte Betrag in die GuV umgegliedert wird (IFRIC 16.17). Diese Differenz kann beseitigt werden, indem der Betrag berechnet wird, der sich bei Anwendung der direkten Methode ergeben hätte.⁴⁹ 53

(einstweilen frei)

54–55

k) IFRIC 19 »Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente«

Nach IAS 39 darf ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit nur dann ausbuchen, wenn diese **getilgt** ist und somit die im Vertrag genannten Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind (IAS 39.39). Die Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch die **Ausgabe von Eigenkapitalinstrumente** (sogenannte Debt-Equity-Swaps) stellt eine besondere Art der Tilgung dar, und es stellte sich die Frage, wie diese Art von Transaktionen zu bilanzieren ist (IFRIC 19.1). Der Anwendungsbereich von IFRIC 19 ist auf den **Schuldner** beschränkt und schließt Instrumente aus, die ein Wahlrecht zur Wandlung in Eigenkapitalinstrumente von Anfang an vertraglich vorsehen (z. B. Wandelanleihen).⁵⁰ 56

Nach IFRIC 9 ist die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten als **erbrachte Gegenleistung** im Sinne von IAS 39.41 anzusehen (IFRIC 19.5). Die emittierten Eigenkapitalinstrumente werden mit dem **beizulegenden Zeitwert** bewertet (IFRIC 19.6). Kann dieser nicht verlässlich bestimmt werden, ist der beizulegende Zeitwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit heranzuziehen (IFRIC 19.7).⁵¹ 57

47 Vgl. EY, IGAAP 2014, 3463.

48 Vgl. EY, IGAAP 2014, 3464.

49 Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 270.

50 Vgl. EY, IGAAP 2014, 3088.

51 Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 144; EY, IGAAP 2014, 3089.

- 58 Die Differenz zwischen dem Buchwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit und dem gezahlten Entgelt ist ergebniswirksam zu erfassen (IFRIC 19.9). Wird lediglich ein Teil der Schuld getilgt, hat das Unternehmen zu beurteilen, ob dies eine Änderung der Konditionen des noch ausstehenden Teils der Verbindlichkeit bewirkt. Sollte dies der Fall sein, muss das gezahlte Entgelt zwischen dem getilgten und dem noch ausstehenden Teil der Verbindlichkeit aufgeteilt werden (IFRIC 19.8).⁵²

59–60 (einstweilen frei)

2. Begriffsdefinitionen

a) Finanzinstrumente

- 61 Ein Finanzinstrument ist ein **Vertrag**, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt (IAS 32.11).⁵³ Hierzu gehört im Wesentlichen alles, was keine materiellen Vermögenswerte (z. B. Vorräte oder Sachanlagevermögen), geleaste Vermögenswerte oder immateriellen Vermögenswerte (z. B. Patente oder Warenrechte) darstellt (IAS 32.AG10) und nicht von IAS 32 ausgenommen ist. Voraussetzung für das Vorliegen eines Finanzinstruments ist das **Vorhandensein eines Vertrags** zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien, der **rechtlich durchsetzbar** ist und dem sich die Vertragsparteien **nicht ohne wirtschaftliche Folgen** entziehen können.⁵⁴ Dabei bedarf es nicht unbedingt der Schriftform (IAS 32.13).
- Demnach gehören Verbindlichkeiten und Forderungen, die nicht auf vertraglichen Vereinbarungen basieren, nicht zu den Finanzinstrumenten. Beispiele hierfür sind gesetzlich geregelte Ertragsteuern sowie Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen (IAS 32.AG12).⁵⁵
- 62 Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Art der **vertraglich geregelten Gegenleistung**. Als Finanzinstrumente qualifizieren sich lediglich Forderungen und Verbindlichkeiten, denen ein Recht auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zugrunde liegt. Das heißt, Vermögenswerte, bei denen der künftige wirtschaftliche Nutzen in Form von Dienstleistungen oder dem Empfang von Waren besteht, sind ausgeschlossen. Auch passive Abgrenzungsposten und die meisten Gewährleistungsverpflichtungen stellen keine finanzielle Verbindlichkeit dar (IAS 32.AG11). Geleistete und erhaltene Anzahlungen stellen gleichfalls keine Finanzinstrumente dar. Hierbei handelt es sich in der Regel um sonstige Vermögenswerte bzw. sonstige Verbindlichkeiten, für die das Rahmenkonzept bzw. andere Standards anzuwenden sind.⁵⁶
- 63 Beispiele für finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten sind Forderungen aus Lieferung und Leistung, Wechselforderungen bzw. -verbindlichkeiten, Darlehensforderungen bzw. -verbindlichkeiten sowie Anleiheforderungen bzw. -verbindlichkeiten (IAS 32.AG4). Andere Arten von Finanzinstrumenten zeichnen sich dadurch aus, dass die vertragliche Gegenleistung nicht aus flüssigen Mitteln, sondern aus einem anderen finanziellen

52 Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 144; EY, IGAAP 2014, 3089.

53 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2929 und 3015.

54 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2929.

55 Vgl. Kuhn/Scharp^ß, 2006, Tz. 300.

56 Vgl. Kuhn/Scharp^ß, 2006, Tz. 301.

Vermögenswert besteht. Ein Beispiel hierfür sind Verbindlichkeiten, die z. B. in Staatsanleihen zu erfüllen sind (IAS 32.AG5).⁵⁷

Die Ausübung eines vertraglichen Rechts oder die Forderung zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung kann **unbedingt oder abhängig vom Eintritt eines zukünftigen Ereignisses** sein. Hierzu zählen z. B. Bürgschaften, da diese dem Kreditgeber ein vertraglich eingeräumtes Recht auf Empfang von Finanzmitteln zusichern und der Bürge die Pflicht zur Zahlung hat, wenn der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Vom Eintreten bestimmter Ereignisse abhängige Rechte und Verpflichtungen fallen selbst dann unter die Definition von finanziellen Vermögenswerten bzw. finanziellen Verbindlichkeiten, wenn solche Posten nicht immer im Abschluss bilanziert werden, da sie die Ansatzkriterien nicht erfüllen (IAS 32.AG8). Dies könnte z. B. bei einem Versicherungsvertrag gegeben sein, der in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fällt.⁵⁸ 64

Nach IAS 32.AG7 stellt ein vertragliches Recht auf oder eine vertragliche Verpflichtung zum Empfang, zur Lieferung oder Übertragung von Finanzinstrumenten selbst ein Finanzinstrument dar. Wichtig hierbei ist, dass die vereinbarten Rechte oder Verpflichtungen letztendlich zum Empfang oder zur Abgabe von Finanzmitteln bzw. zum Erwerb oder zur Emission von Eigenkapitalinstrumenten führen.⁵⁹ 65

Wird ein **Leasingvertrag** als **Finanzierungsleasing** klassifiziert, fällt dieser in den Anwendungsbereich von IAS 32. Begründet wird dies in IAS 32.AG9 damit, dass der Leasinggeber die Investition als ausstehende Forderung aufgrund des Leasingvertrags und nicht als geleasteten Vermögenswert ansieht. Der Leasingnehmer hat eine Reihe von Zahlungen zu leisten, die in materieller Hinsicht der Zahlung von Zins und Tilgung bei einem Darlehensvertrag entsprechen. Somit wird ein Finanzierungsleasing als Finanzinstrument, ein **Operating-Leasingverhältnis** hingegen nicht als Finanzinstrument betrachtet (außer im Hinblick auf einzelne jeweils fällige Zahlungen) (IAS 32.AG9).⁶⁰ 66

IAS 32.14 weist explizit darauf hin, dass der Begriff »Unternehmen« im Zusammenhang mit der Definition von Finanzinstrumenten Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Treuhänder sowie öffentliche Institutionen umfasst und insofern weit zu interpretieren ist. 67

Unterschieden wird zwischen **originären Finanzinstrumenten** (hierzu gehören z. B. Forderungen, Zahlungsverpflichtungen und Eigenkapitalinstrumente) und **derivativen Finanzinstrumenten** (z. B. Termingeschäfte, Optionen, Swaps oder Futures) (IAS 32.AG15). 68

(einstweilen frei)

69–70

b) Finanzielle Vermögenswerte

Nach der Definition in IAS 32.11 umfassen **finanzielle Vermögenswerte**.⁶¹ 71

- **Zahlungsmittel**,
- **Eigenkapitalinstrumente**, die an einem anderen Unternehmen gehalten werden,
- **vertragliche Rechte**, flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen zu erhalten oder ein vertragliches Recht darauf, finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu möglicherweise vorteilhaften Bedingungen zu tauschen,

⁵⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2930.

⁵⁸ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2930.

⁵⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2929; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 302.

⁶⁰ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 302.

⁶¹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3015.

- Verträge, die in **eigenen Eigenkapitalinstrumenten** erfüllt werden (können) und bei denen
 - kein Derivat vorliegt, das eine vertragliche Verpflichtung des Unternehmens enthält (enthalten kann), eine variable Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu erhalten, oder
 - ein Derivat vorliegt, das nicht durch den Austausch eines fixen Betrags an liquiden Mitteln oder anderer finanzieller Vermögenswerte gegen eine festgelegte Zahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird (werden kann).
- 72 **Zahlungsmittel** (flüssige Mittel) sind finanzielle Vermögenswerte, weil sie das Austauschmedium und deshalb die Grundlage sind, auf der alle Transaktionen im Abschluss bewertet und erfasst werden (IAS 32.AG3). So fallen z. B. auch Einlagen von Zahlungsmitteln auf ein laufendes Konto bei einer Bank oder einer ähnlichen Finanzinstitution unter die Definition eines finanziellen Vermögenswerts (z. B. Bankguthaben oder Sorten), weil sie nach IAS 32.AG3 das vertraglich eingeräumte Recht eines Einlegers darstellen, flüssige Mittel von der Bank zu erhalten bzw. einen Scheck oder ein ähnliches Finanzinstrument zugunsten eines Gläubigers zur Begleichung einer finanziellen Verbindlichkeit zu verwenden.
- 73 Weitere **Beispiele** für finanzielle Vermögenswerte sind:⁶²
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (flüssige Mittel, Bargeld),
 - Guthaben bei Kreditinstituten,
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - Forderungen an Kunden (z. B. aus Darlehen),
 - Wechselforderungen,
 - Investmentfondsanteile,
 - Eigenkapitalinstrumente an sonstigen Unternehmen (z. B. Aktien, GmbH-Anteile, Gesellschaftsanteile an Personenhandelsgesellschaften oder Genossenschaften),
 - Anleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen,
 - Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert.
- 74 Die **Fungibilität** des Anspruchs (z. B. verbriefte Anteile) ist für die Klassifikation als finanzieller Vermögenswert **nicht** relevant.
- 75 Im Rahmen der Einstufung von gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten beim Investor spielt darüber hinaus die Bilanzierung aufseiten des Emittenten als Fremd- oder Eigenkapital **keine** Rolle. IAS 32 und IAS 39 sehen keine spiegelbildlich vorzunehmende Klassifikation von Finanzinstrumenten beim Investor und Emittent vor.
- Nach IFRS 9 ist vorgesehen, dass sich die Einteilung eines Instruments in ein Schuld- oder Eigenkapitalinstrument aus dem Blickwinkel des Investors stets nach der Klassifizierung aufseiten des Emittenten nach IAS 32 richten soll. Dies bedeutet, dass durch IFRS 9 eine spiegelbildliche Klassifizierung von Finanzinstrumenten eingeführt wird.
- 76 Nicht zu den finanziellen Vermögenswerten zählen materielle Vermögenswerte (wie z. B. Vorräte oder Sachanlagen), geleaste Vermögenswerte und immaterielle Vermögenswerte (wie z. B. Patente und Warenrechte). Da das Unternehmen die Verfügungsmacht über materielle und immaterielle Vermögenswerte hat, ist zwar die Möglichkeit gegeben, Finanzmittelzuflüsse oder den Zufluss anderer finanzieller Vermögenswerte zu generieren, sie führt jedoch nicht zu einem bestehenden Rechtsanspruch auf flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte (IAS 32.AG10).
- 77 Ebenso stellen Edelmetalle, wie z. B. Goldbarren, keinen finanziellen Vermögenswert dar, da hiermit kein vertragliches Recht zum Erhalt liquider Mittel oder eines anderen finanziellen Vermögenswerts verbunden ist (IAS 39.B.1; IFRS 9.B.1).⁶³

62 Vgl. *Beck-IFRS HB*⁴, § 3, Tz. 29.

63 Vgl. *EY*, IGAAP 2014, 2931.

Auch aktivische Abgrenzungsposten (wie z. B. Anzahlungen) stellen keine finanziellen Vermögenswerte dar, da hierfür der wirtschaftliche Nutzen i. d. R. im Erhalt von Waren oder Dienstleistungen und nicht im Erhalt von liquiden Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten besteht.⁶⁴ Hierbei handelt es sich vielmehr um sonstige Vermögenswerte, deren Bilanzierung in anderen Standards bzw. im Rahmenkonzept geregelt ist.

(einstweilen frei)

78–79

c) Finanzielle Verbindlichkeiten

Nach der Definition in IAS 32.11 umfassen **finanzielle Verbindlichkeiten**.⁶⁵

80

- **vertragliche Verpflichtungen**, einem anderen Unternehmen Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zu liefern oder mit einem anderen Unternehmen finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu möglicherweise nachteiligen Bedingungen auszutauschen, und
- Verträge, die in **eigenen Eigenkapitalinstrumenten** des Unternehmens erfüllt werden (können) und bei denen
 - **kein Derivat** vorliegt (Kassainstrument), das eine vertragliche Verpflichtung des Unternehmens enthält (enthalten kann), eine variable Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens abzugeben, oder
 - ein **Derivat** vorliegt, das nicht durch den Austausch eines fixen Betrags an liquiden Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine festgelegte Zahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird (werden kann).

Finanzielle Verbindlichkeiten sind auf **Verträgen** beruhende Verpflichtungen bzw. Vereinbarungen, Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte an einen Vertragspartner zu liefern. Finanzielle Verbindlichkeiten setzen definitionsgemäß einen Vertrag voraus (IAS 32.11; IAS 32AG12). Die vertraglichen Vereinbarungen unterliegen keinen besonderen Formvorschriften (IAS 32.13). Auch eine Kette von vertraglich vereinbarten Rechten oder Verpflichtungen erfüllt die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit, sofern sie letztendlich zur Abgabe von Finanzmitteln führt (IAS 32.AG7). Entscheidend ist vor allem, dass sich das Unternehmen bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung nicht uneingeschränkt der Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderer finanzieller Vermögenswerte entziehen kann, wirtschaftliche Folgen also nicht vermieden werden können (IAS 32.19).

81

Beispiele für finanzielle Verbindlichkeiten sind:⁶⁶

82

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Wechselverbindlichkeiten,
- Darlehensverbindlichkeiten,
- Schuldinstrumente (Anleihen, Schuldverschreibungen etc.),
- Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert,
- Fixdividenden aus Vorzugsaktien,
- Genussrechtskapital mit Fremdkapitalanteil.

Verbindlichkeiten, die nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung basieren, sind demnach keine finanziellen Verbindlichkeiten. Hierzu gehören z. B. Ertragsteuern, die auf gesetzlichen Vorschriften beruhen (IAS 32.AG12). Ebenfalls nicht zu den finanziellen Verbindlichkeiten

83

⁶⁴ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2932.

⁶⁵ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3016.

⁶⁶ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 329.

zählen Posten wie passivische Abgrenzungen sowie die meisten Gewährleistungsrückstellungen. Grund hierfür ist, dass die aus ihnen resultierenden Nutzenabflüsse in der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen und nicht in einer vertraglichen Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten bestehen (IAS 32.AG11).

- 84 Bei der Einstufung in der Bilanz des Unternehmens ist die **wirtschaftliche Substanz** eines Finanzinstruments entscheidend und nicht etwa allein die rechtliche Gestaltung (IAS 32.18). Wirtschaftliche Substanz und rechtliche Gestaltung stimmen zwar meistens, aber nicht immer überein.
- 85 Erhaltene Anzahlungen zählen nicht zu den finanziellen Verbindlichkeiten, da es sich hierbei i. d. R. um die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen und nicht um die Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten handelt. Diese sind somit den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen, deren Bilanzierung in anderen Standards bzw. im Rahmenkonzept geregelt ist.
- 86 Neben den Regelungen in IAS 32 befindet sich eine Reihe von Bilanzierungsgrundsätzen für finanzielle Verbindlichkeiten in anderen Standards. So sind die Regelungen für Ansatz und Bewertung z. B. in IAS 39 bzw. IFRS 9 enthalten. Ausweis und Offenlegungspflichten sind in IAS 1 geregelt, die Vorschriften für den Anhang enthält IFRS 7.
- 87–88 (*einstweilen frei*)

d) Eigenkapitalinstrumente

- 89 Ein **Eigenkapitalinstrument** wird als Vertrag definiert, der einen **Residualanspruch** an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet (IAS 32.11; F.49(c)). Ein Instrument ist nur dann ein Eigenkapitalinstrument, wenn sämtliche der folgenden Kriterien zutreffen:⁶⁷
- Das Instrument enthält weder eine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von Zahlungsmitteln oder anderer finanzieller Vermögenswerte noch die Verpflichtung zum Austausch finanzieller Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu möglicherweise nachteiligen Bedingungen für den Emittenten (IAS 32.16a)).
 - Besteht die Möglichkeit, dass das Finanzinstrument in Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten erfüllt wird, handelt es sich entweder um
 - kein Derivat, das für den Emittenten **keine** vertragliche Verpflichtung zur Lieferung einer variablen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente enthält, oder
 - ein Derivat, das vom Emittenten nur durch Austausch eines fixen Betrags an liquiden Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine fixe Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt wird (IAS 32.16b)).
 - Rechte, Optionen und Optionsscheine, die zum Erwerb einer fixen Zahl an Eigenkapitalinstrumenten zu einem fixen Betrag in beliebiger Währung berechtigen, stellen Eigenkapitalinstrumente dar, wenn das Unternehmen sie anteilmäßig allen gegenwärtigen Eigentümern derselben Klasse seiner nicht-derivativen Eigenkapitalinstrumente anbietet (IAS 32.16b)).
- 90 Eigenkapital liegt auch dann vor, wenn innerhalb der Residualgröße eine Rangfolge der Bedienung mit Dividenden und/oder Liquidationserlösen vereinbart ist. Dies ist z. B. bei Einlagen des stillen Gesellschafters bei Dividendenzahlungen oder bei Vorzugsaktien mit unterschiedlich hoher Beteiligung an den Liquidationserlösen der Fall.⁶⁸

⁶⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3018.

⁶⁸ Vgl. IDW, IDW RS HFA 45, Tz. 4.

Finanzinstrumente, die der Definition von finanziellen Verbindlichkeiten entsprechen, werden trotzdem als Eigenkapitalinstrument erfasst, wenn es sich dabei entweder um **kündbare Instrumente** (puttable instruments) handelt, die in IAS 32.16A und IAS 32.16B beschrieben werden, oder um Instrumente, die den Inhaber dazu berechtigen, im Falle einer Liquidation einen proportionalen Anteil am Nettovermögen des Unternehmens zu erhalten, und die Voraussetzungen von IAS 32.16C und IAS 32.16D erfüllt sind.⁶⁹ 91

Zu den Eigenkapitalinstrumenten gehören z. B. (nicht kündbare) Stammaktien, GmbH-Anteile, bestimmte kündbare Instrumente (vgl. hierzu IAS 32.16A–B) und Optionsscheine sowie bestimmte Rückkaufsrechte für eigene Anteile.⁷⁰ Diese Instrumente zeichnen sich dadurch aus, dass der Inhaber zur Zeichnung oder zum Kauf einer festen Anzahl nicht kündbarer Stammaktien des emittierenden Unternehmens gegen einen **festen Betrag** an Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten berechtigt ist (IAS 32.AG13). Die Verpflichtung eines Unternehmens, eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten gegen einen festen Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten auszugeben oder zu erwerben, ist als Eigenkapitalinstrument des Unternehmens einzustufen (IAS 32.AG13). 92

Wird das Unternehmen in einem solchen Vertrag jedoch zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten verpflichtet, entsteht gleichzeitig eine Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts des Rückkaufbetrags (IAS 32.AG27(a)). Der Emittent dieser (nicht kündbaren) Stammaktien geht eine Verbindlichkeit ein, wenn er formelle Schritte für eine Gewinnausschüttung einleitet und somit den Anteilseignern gegenüber gesetzlich dazu verpflichtet wird. Dies kann nach einer Dividendenerklärung der Fall sein oder wenn das Unternehmen liquidiert wird und alle nach Begleichung der Schulden verbliebenen Vermögenswerte auf die Aktionäre verteilt wurden (IAS 32.AG13).

Eine erworbene Kaufoption oder ein ähnlicher erworbener Vertrag, der ein Unternehmen gegen die Abgabe eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zum Rückkauf einer fixen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente berechtigt, stellt keinen finanziellen Vermögenswert des Unternehmens dar. Stattdessen sind sämtliche für einen solchen Vertrag entrichteten Entgelte vom Eigenkapital abzuziehen (IAS 32.AG14).

Im Rahmen der praktischen Anwendung ist die konkrete Ausgestaltung der **Satzung** und ggf. weiterer Vereinbarungen für die Frage entscheidend, ob Anteile an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH etc.) beim Emittenten als Eigenkapitalinstrumente im Sinne von IAS 32 anzusehen sind. 93

(einstweilen frei)

94–95

da) Eigene Anteile

Erwirbt ein Unternehmen seine **eigenen Eigenkapitalinstrumente** zurück (wie z. B. aufgrund eines Aktienrückkaufprogramms), sind diese eigenen Anteile nach IAS 32.33 vom Eigenkapital abzuziehen. Zurückerworbene eigene Anteile stellen zusammen mit dem übrigen Eigenkapital den Residualwert zwischen den Vermögenswerten und Schulden eines Unternehmens dar. Der Standard weist darauf hin, dass weder Kauf noch Verkauf, Ausgabe oder Einbeziehung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten im Periodenergebnis erfasst werden, d. h., diese sind **erfolgsneutral** abzubilden. Gleiches gilt für den erneuten Verkauf der Anteile. Gezahlte oder erhaltene Entgelte sind direkt im Eigenkapital zu erfassen.⁷¹ 96

Die eigenen Anteile können dabei vom Unternehmen selbst oder von anderen Konzernunternehmen erworben und gehalten werden (IAS 32.33). Dies ist für den Ausweis unerheblich. Im Anhang oder in der Bilanz ist der Betrag der gehaltenen eigenen Anteile gesondert aus- 97

⁶⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3019.

⁷⁰ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3027.

⁷¹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 340.

zuweisen (IAS 32.34 i. V. m. IAS 1.79(a)(i)). Zudem sind hierbei die Anforderungen in IAS 24 zu beachten. In diesem Zusammenhang sind ggf. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen oder Personen zu machen. Die Anforderungen hierzu finden sich in IAS 24.17–18.

98 Die Abgrenzung der eigenen Anteile vom Eigenkapital war bis 2005 noch in SIC 16 geregelt. Diese Regelungen wurden zwar nicht explizit in den überarbeiteten IAS 32 übernommen, dürfen aber weiterhin angewendet werden. Für die Absetzung der eigenen Anteile vom Eigenkapital bestehen die folgenden **drei Möglichkeiten**:⁷²

- Die gesamten Anschaffungskosten der eigenen Anteile werden in einem Posten vom Eigenkapital abgesetzt (one-line adjustment; cost method).
- Der Nennwert (falls vorhanden) wird vom gezeichneten Kapital (Grundkapital) abgesetzt. Zudem wird der Differenzbetrag zu den Anschaffungskosten mit anderen Eigenkapitalposten verrechnet (par value method).
- Anpassung sämtlicher betroffener Eigenkapitalposten.

Eine erneute Ausgabe von zurückerworbenen eigenen Anteilen ist wie eine neue Emission von Anteilen zu behandeln. Hierbei ist die gewählte Methode zu berücksichtigen.⁷³

99 Werden **eigene Fremdkapitalinstrumente** zurückgekauft, führt dies zu einer Verringerung der entsprechenden finanziellen Verbindlichkeit.⁷⁴ Grund hierfür ist, dass in Höhe der zurückerworbenen Fremdkapitaltitel keine Verbindlichkeiten im Sinne des Rahmenkonzepts (F.49) gegeben sind.⁷⁵ Die Differenzbeträge zwischen dem Buchwert und der zugehörigen Verbindlichkeit sind dabei im Periodenergebnis zu erfassen.

Auch hier ist eine **spätere Wiederveräußerung** wie eine **neue Emission** zu behandeln. Hierbei werden die erhaltenen Verkaufserlöse angesetzt, sodass sich ein (neuer) Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufserlös und dem Rückzahlungsbetrag ergeben kann. Dieser ist dann nach der Effektivzinsmethode fortzuschreiben.⁷⁶

100–101 (*einstweilen frei*)

db) Transaktionskosten bei Eigenkapitaltransaktionen

102 Zu den Transaktionskosten bei Eigenkapitaltransaktionen gehören z. B. Register- und andere behördliche Gebühren, Honorare für Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und andere Berater sowie Druckkosten und Börsenumsatzsteuern. Transaktionskosten, die bei der Emission oder dem Erwerb einer Eigenkapitaltransaktion anfallen, sind als Abzug vom Eigenkapital zu bilanzieren. Unter die abzuziehenden Transaktionskosten fallen allerdings nur solche Kosten, die **direkt zurechenbar** sind und die ohne die Emission oder den Rückerwerb der eigenen Anteile nicht angefallen wären (IAS 32.27). Beim Abzug der Kosten vom Eigenkapital sind ggf. noch steuerliche Effekte zu berücksichtigen. Der Betrag der Transaktionskosten, der in der Periode als Abzug vom Eigenkapital bilanziert wurde, ist gesondert anzugeben (IAS 32.39). Ebenso sind die hieraus resultierenden Steuereffekte nach den Regelungen in IAS 12 zu behandeln.⁷⁷

103 Treten Transaktionskosten im Zusammenhang mit **zusammengesetzten Finanzinstrumenten** auf, sind diese **proportional** zu der Aufteilung des aufgenommenen Kapitals den einzelnen Komponenten zuzuordnen. Für den Fall, dass Transaktionskosten mehrere Transaktio-

72 Vgl. IDW, IDW RS HFA 45, Tz. 41.

73 Vgl. IDW, IDW RS HFA 45, Tz. 42.

74 Vgl. IDW, IDW RS HFA 45, Tz. 43.

75 Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 343.

76 Vgl. IDW, IDW RS HFA 45, Tz. 43.

77 Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 350.

nen betreffen, sind diese anhand eines sinnvollen Zuordnungsschlüssels, wie sie bei ähnlichen Transaktionen verwendet werden, auf die einzelnen Transaktionen zu allokalieren. Ein Beispiel hierfür sind Kosten eines gleichzeitigen Zeichnungsangebots für neue Aktien und für die Börsennotierung bereits ausgegebener Aktien (IAS 32.38).⁷⁸

(einstweilen frei)

104–105

e) Derivate

ea) Grundlagen

Ein **Derivat** ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Vertrag, der in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fällt und alle der **drei nachfolgenden Merkmale** aufweist (IAS 39.9; IFRS 9.Appendix A):⁷⁹ 106

- Die Wertänderung leitet sich aus der Änderung eines bestimmten Zinssatzes, Preises eines Finanzinstruments, Güter-/Rohstoffpreises, Wechselkurses, Preis- oder Zinsindex, Bonitätsratings, Kreditindex oder einer ähnlichen Variablen (auch Basisobjekt genannt) ab. Bei nicht-finanziellen Variablen ist als weitere Voraussetzung vorgesehen, dass diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien sind.⁸⁰
- Der Vertrag erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- Der Vertrag wird zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt; es liegt mithin ein Termingeschäft vor.

Bei der Anwendung der vorgenannten Definition ist es unerheblich, zu welchem Zweck Derivate eingesetzt werden. Ebenso spielt es keine Rolle, ob der jeweilige Vertrag (z. B. eine Option) auch tatsächlich ausgeübt wird oder nicht (IAS 39.IG B.7; IFRS 9.IG B.7). Es müssen lediglich die genannten Kriterien erfüllt sein.

Als typische Beispiele für Derivate werden **Optionen, Swaps, Forwards** und **Futures** genannt (IAS 39.AG9; IAS 39.IG B.2; IFRS 9.BA.1; IFRS 9.IG B.2). Ein Derivat hat in der Regel einen Nennbetrag (Nominalwert) in Form eines Währungsbetrags, einer Anzahl von Aktien, einer Anzahl von Einheiten, gemessen in Gewicht oder Volumen, oder anderer im Vertrag genannter Einheiten. Dabei beinhaltet ein Derivat jedoch nicht die Verpflichtung aufseiten des Inhabers oder Stillhalters, den Nennbetrag bei Vertragsabschluss auch tatsächlich zu investieren oder in Empfang zu nehmen. Alternativ könnte ein Derivat zur Zahlung eines festen Betrags oder eines Betrags, der sich infolge des Eintritts eines künftigen, vom Nennbetrag unabhängigen Sachverhalts (jedoch nicht proportional zu einer Änderung des Basiswerts) ändern kann, verpflichten (IAS 39.AG9). So kann eine Vereinbarung auch ohne die Angabe eines Nennbetrags ein Derivat darstellen. IAS 39 nennt hier als Beispiel die Vereinbarung, einen festen Betrag zu zahlen, wenn der 6-Monats-LIBOR um 100 Basispunkte steigt. 107

Bei einem Derivat wird zudem eine Anfangsauszahlung gefordert, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, die in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist. Die meisten Optionen erfüllen diese Definition, da die Prämie i. d. R. geringer ist als die Investition, die für den Erwerb des zugrunde liegenden Finanzinstruments, an das die Option gekoppelt ist, erforderlich wäre (IAS 39.AG 11; IFRS 9.BA.3). Lediglich bei Optio- 108

⁷⁸ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 351.

⁷⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2966; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 360.

⁸⁰ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2968.

nen, die (tief) im Geld sind, kann es vorkommen, dass die Kapitaleinsätze nahezu gleich sind.⁸¹

So fallen z. B. auch Währungsswaps unter diese Definition, da zu Beginn ein Tausch verschiedener Währungen mit dem gleichen beizulegenden Zeitwert vorgenommen wird und hierfür keine Anfangsauszahlung erforderlich ist (IAS 39.AG 11; IFRS 9.BA.3). In IAS 39 wird nicht erläutert, wann eine Anschaffungsauszahlung als geringer anzusehen ist. Diese Einschätzung ist somit vom betreffenden Unternehmen selbst vorzunehmen.⁸²

Viele Derivate erfordern Margin-Zahlungen. Diese im Zusammenhang mit Derivaten erbrachten Margin-Zahlungen gehören jedoch nicht zur Anfangsinvestition (IAS 39.IG B.10; IFRS 9.IG B.10).

109 Ein Derivat hat immer **mindestens ein Basisobjekt** (underlying). Hierzu gehören z. B.:⁸³

- bestimmte Zinssätze (z. B. LIBOR),
- der Preis eines Finanzinstruments (z. B. der Preis einer Unternehmensanleihe),
- Rohstoffpreise (z. B. der Preis eines Barrels Öl),
- Wechselkurse (z. B. USD/EUR-Kassakurs),
- Preisindizes (z. B. Verbraucherpreisindex),
- Kredit-Rating (z. B. Fitch),
- Kredit-Index und
- nicht-finanzielle Variable.

Auch Derivate, die mehr als ein Basisobjekt haben, fallen in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9.

110 Zu den Derivaten zählen nach IAS 39 bzw. IFRS 9 auch Verträge, die auf Bruttobasis durch Lieferung des zugrunde liegenden Postens erfüllt werden (z. B. Termingeschäfte über den Kauf eines festverzinslichen Schuldinstruments). Ein Unternehmen kann einen Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens geschlossen haben, der durch einen Ausgleich in bar oder anderen Finanzinstrumenten oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt werden kann (z. B. ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Rohstoffs zu einem festen Preis zu einem zukünftigen Termin). Verträge dieser Art fallen in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9, sofern sie nicht zum Zweck der Lieferung eines nicht-finanziellen Postens gemäß dem voraussichtlichen Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter gehalten werden (IAS 39.AG10; IFRS 9.BA.2).

111 Ebenfalls zu den Derivaten nach IAS 39 bzw. IFRS 9 zählen Wettverträge.⁸⁴ Dies ist damit zu begründen, dass nach Abschluss einer Wette der Wettkunde dazu verpflichtet ist, seinen Wetteinsatz in Form von Zahlungsmitteln an den Wettanbieter zu bezahlen. Für den Wettanbieter resultiert hieraus im Falle eines Gewinns des Wettkunden eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung. Das Derivat ist in diesem Fall i. d. R. der Kategorie zu Handelszwecken gehalten zuzuordnen.⁸⁵

112–113 (*einstweilen frei*)

eb) Optionen

114 Optionen sind vertragliche Vereinbarungen, bei denen einem Vertragspartner (Optionsinhaber) das Recht eingeräumt wird, zukünftig innerhalb einer bestimmten Frist bzw. zu einem

⁸¹ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 32.

⁸² Vgl. Kuhn/Scharp³, 2006, Tz. 361.

⁸³ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2967.

⁸⁴ Vgl. Kuhn/Scharp³, 2006, Tz. 362.

⁸⁵ Vgl. Kuhn/Scharp³, 2006, Tz. 362.

bestimmten Zeitpunkt mit einem anderen Vertragspartner (Optionsstillhalter) ein vorab festgelegtes Vertragsverhältnis einzugehen bzw. vom Stillhalter die Zahlung eines hinsichtlich seiner Bestimmungsgrößen fixen Geldbetrags (Barausgleich) zu verlangen. Es handelt sich hierbei um Termingeschäfte mit einem asymmetrischen Risikoprofil, da Inhaber und Stillhalter über unterschiedliche Chancen-Risiko-Profile verfügen. Während der Verlust für den Käufer der Option auf die Höhe der zu zahlenden Optionsprämie begrenzt ist, hat der Verkäufer ein (fast) unbegrenztes Verlustrisiko.

Die vier Grundpositionen von Optionen stellen sich wie folgt dar:

115

| | | |
|-------------------------|----------------------------------|--|
| Kaufoption (call) | Käufer: (long position) | Hat das Recht (aber keine Verpflichtung), das Grundgeschäft zum festgelegten Preis zu erwerben (oder Barausgleich zu verlangen). |
| | Stillhalter: (short position) | Hat bei Ausübung der Option die Verpflichtung, das Grundgeschäft zum festgelegten Preis zu verkaufen (oder Barausgleich zu leisten). |
| Verkaufsoption (put) | Käufer: (long position) | Hat das Recht (aber keine Verpflichtung), das Grundgeschäft zum festgelegten Preis zu verkaufen (oder Barausgleich zu verlangen). |
| | Stillhalter: (short position) | Hat bei Ausübung der Option die Verpflichtung, das Grundgeschäft zum festgelegten Preis zu kaufen (oder Barausgleich zu leisten). |

Abb. A.2: Grundpositionen bei Optionen⁸⁶

Als Basisobjekt (underlying) kommen u. a. Kassainstrumente (z. B. Aktien, Devisen oder Anleihen), Indizes, Termingeschäfte (z. B. Futures, Forward Rate Agreements, Devisen oder Waren), Credit-Spreads, Swaps und Optionen infrage. Unterschieden wird zwischen dem Recht, ein Basisobjekt zu kaufen (**Kaufoption**), und dem Recht, ein Basisobjekt zu verkaufen (**Verkaufsoption**). Ein Optionsgeschäft kann eine Optionsprämie für das Optionsrecht beinhalten, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat. Dies ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer Option. Wird eine Option verkauft, wird dies i. d. R. als geschriebene Option bezeichnet.

116

Unterschieden wird zudem zwischen amerikanischen Optionen und europäischen Optionen. **Amerikanische Optionen** zeichnen sich dadurch aus, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeitspanne jederzeit ausgeübt werden, **europäische Optionen** können hingegen nur an einem bestimmten Tag am Ende der Optionslaufzeit ausgeübt werden.

Der Marktwert von Optionen ergibt sich vereinfacht ausgedrückt aus den beiden Komponenten Zeitwert und innerer Wert, wobei sich der **innere Wert** aus der Differenz zwischen dem Basispreis (strike price) des Basisobjekts und dem aktuellen Marktpreis bestimmt.⁸⁷ Liegt der Marktpreis einer Kaufoption über dem Basispreis, ist die Option im Geld (in the money), hat also einen positiven inneren Wert. Bei Verkaufsoptionen verhält es sich genau umgekehrt. Ist der Basispreis einer Kaufoption höher als der aktuelle Kurs des Basiswerts, ist die Option aus dem Geld (out of the money). Auch hier ist es für Verkaufsoptionen genau umgekehrt. Sind Basispreis und aktueller Marktpreis des Basiswerts gleich hoch, ist die Option am Geld (at the money).

117

Der **Zeitwert** von Optionen spiegelt die Möglichkeit wider, dass die Option noch den inneren Wert erreichen oder weiter steigern kann. Der Zeitwert ist dabei stark abhängig von der Restlaufzeit der Option, der Volatilität des Basisobjekts und dem risikolosen Zins. Ebenfalls entscheidend ist die Art der Ausübung, also ob es sich um eine amerikanische oder europäische Option handelt.

⁸⁶ Abbildung in Anlehnung an Scharpf/Luz², 2000, 341.

⁸⁷ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 373.

118 Als **Zinsbegrenzungsvereinbarungen** werden Zinscaps, Zinsfloors und Zinscollars bezeichnet. Dabei handelt es sich um vertraglich festgelegte Grenzen für die Verzinsung eines bestimmten Kapitalbetrags für einen bestimmten Zeitraum. Für alle drei Instrumente gilt, dass Ausgleichszahlungen zu leisten sind, wenn ein als Referenzzinssatz vereinbarter Marktzinssatz (z. B. 6-Monats-EURIBOR) eine vereinbarte Grenze über- oder unterschreitet. Ein **Zinscap** ist dabei die Vereinbarung einer Zinsobergrenze, d. h., der Käufer eines Zinscaps hat das Recht, vom Verkäufer die Zinsdifferenz aus dem vereinbarten nominellen Kapitalbetrag für den vereinbarten Zeitraum zu verlangen, die sich daraus ergibt, dass der Marktzinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze überschreitet. Entsprechend ist der Verkäufer eines **Zinsfloors** verpflichtet, dem Käufer die Zinsdifferenz zu erstatten, die sich ergibt, weil der Marktzinssatz die vereinbarte Zinsuntergrenze unterschreitet. Der **Zinscollar** ist die Kombination einer Zinsober- und einer Zinsuntergrenze. Hier vereinbaren Käufer und Verkäufer eine Zinsbandbreite, d. h. sowohl eine Zinsober- als auch eine Zinsuntergrenze und einen Referenzzinssatz. Der Käufer hat dann das Recht, eine Ausgleichszahlung zu verlangen, wenn der Marktzins die Zinsobergrenze überschreitet. Der Käufer muss eine Ausgleichszahlung leisten, wenn der Marktzins die vereinbarte Zinsuntergrenze unterschreitet. Durch die Kombination von Kauf und Verkauf von Optionen (z. B. als Bandbreiten- oder Zylinderoptionen) wird die vom Käufer aufzuwendende Nettoprämie reduziert, weil sich das Profil der Chancen und Risiken gegenüber dem Kauf eines Caps bzw. Floors zu seinen Lasten verschlechtert hat. Sofern sich die zu leistende und die zu empfangende Prämie ausgleichen, ergibt sich eine Nettoprämie von null (**Zero-Cost-Collar**). Eine Bandbreiten- oder Zylinderoption stellt ein Optionskombinationsgeschäft aus einem Kauf und gleichzeitigem Verkauf von Optionen dar. Dabei verringert die dem Unternehmen zustehende Prämie aus dem Verkauf die zu zahlende Optionsprämie für den Kauf.⁸⁸

119–120 (*einstweilen frei*)

ec) Termingeschäfte

121 Forwards sind außerbörsliche Termingeschäfte (OTC), bei denen zwei Vertragsparteien vereinbaren, zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft einen bestimmten Betrag zu bezahlen. Als Grundgeschäft können hierfür Wertpapiere, Devisenkurse und andere Grundgeschäfte, auf die sich zwei Kontraktpartner verständigen, dienen. Zu den Forwards gehören in erster Linie **Devisentermingeschäfte**. Hierbei vereinbaren die Parteien, einen bestimmten Betrag in einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Kurs zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Marktwert ergibt sich vereinfacht ausgedrückt aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Terminkurs und dem marktgerechten Terminkurs am Stichtag. Bei Vertragsabschluss beträgt dieser i. d. R. null, vorausgesetzt es handelt sich hierbei um marktgerechte Konditionen.⁸⁹

122 Zu den Forwards gehören insbesondere auch **Forward Rate Agreements (FRAs)**. Hierbei handelt es sich um Vereinbarungen zwischen zwei Vertragsparteien, bei denen die Vertragspartner den Zinssatz in Bezug auf einen nominalen Kapitalbetrag für einen in der Zukunft gelegenen Zeitraum verbindlich festlegen. Kapitalbeträge werden hier, ebenso wie bei einem Zinsswap, nicht ausgetauscht. Die vereinbarte Verzinsung wird als Basiszinssatz bzw. FRA-Zinssatz bezeichnet, die Differenz zwischen dem Basiszinssatz und dem am Referenztag gültigen Marktzinssatz bestimmt die Höhe der Ausgleichszahlung, die zwischen den Vertragspartnern zu leisten ist. Die Ausgleichszahlung errechnet sich dabei aus dieser Zinsdifferenz auf der Basis des vereinbarten Betrags, bezogen auf die vereinbarte Laufzeit.

⁸⁸ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 373.

⁸⁹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 370.

Da die Differenz vorab gezahlt wird, nämlich am Ende der Vorlaufzeit des FRA, d. h. zu Beginn der Periode, die als Referenzperiode für die Verzinsung festgelegt wurde, wird im Regelfall eine entsprechende Abzinsung der Ausgleichszahlung vorgenommen. Der FRA-Verkäufer erhält dabei einen festen Zinssatz und leistet der Gegenpartei einen variablen Zinssatz.⁹⁰ Da die Zahlungsverpflichtung sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer von der Zinsentwicklung abhängt, liegt bei Forwards eine symmetrische Risikoverteilung vor.

(einstweilen frei)

123–124

ed) Swaps

Swaps zeichnen sich dadurch aus, dass eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien getroffen wird, bestimmte Zahlungen an mehreren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkten, auszutauschen. Hierbei ist insbesondere die Art und Weise der Berechnung der Zahlungen entscheidend. Zu den Swapgeschäften gehören im Wesentlichen Zinsswaps (interest rate swaps), Währungsswaps (currency swaps), kombinierte Zins-/Währungsswaps (currency interest rate swaps) sowie exotische Swaps.

125

Bei **Zinsswaps** handelt es sich um außerbörsliche Termingeschäfte (OTC), bei denen zwei Vertragspartner sich dazu verpflichten, Zinszahlungen auszutauschen. Diese Zinszahlungen beziehen sich auf denselben Kapitalbetrag und können sowohl fix (über die Laufzeit konstant) als auch variabel (an einen veränderlichen Referenzzinssatz geknüpft) sein. Der Tausch bezieht sich jedoch nicht auf den zugrunde liegenden Kapitalbetrag, sondern lediglich auf die zugehörigen Zinsen. Die Grundform eines Zinsswaps stellt der »Plain-Vanilla-Zinsswap« dar. Hierbei werden nachschüssig zu zahlende fixe Zinsen gegen nachträglich von der Gegenpartei zu zahlende variable Zinsen ausgetauscht. Die variablen Zinsen werden i. d. R. an einen Referenzzinssatz wie z. B. den EURIBOR geknüpft.

126

Bei einem Zinsswap werden demnach z. B. festverzinsliche Forderungen/Verbindlichkeiten in variabel verzinsliche Forderungen/Verbindlichkeiten umgewandelt und umgekehrt. Dies ist vor allem dann von Vorteil, wenn ein Unternehmen ein Geschäft am Kapitalmarkt abschließt, jedoch eine andere Finanzierungsstruktur wünscht. Diese kann im Nachhinein durch den Abschluss eines Zinsswaps hergestellt werden. Die Definitionsmerkmale eines Derivats nach IAS 39 bzw. IFRS 9 sind sowohl für das Geschäft des Unternehmens, das die Festsatzzinsen erhält, als auch für das Geschäft der Gegenpartei erfüllt.⁹¹ So gehören hierzu z. B. auch Verpflichtungen, bei denen der Festzinsszahler den Barwert bereits zu Beginn begleicht, da hier eine erheblich geringere Anschaffungsauszahlung erforderlich ist als für Investitionen in ein variabel verzinsliches Wertpapier (IAS 39.IG B.4; IFRS 9.IG B.4). Nicht dazu gehören jedoch erhaltene Swaps, bei denen vom Zahler variabler Zinsen eine barwertige Vorauszahlung vorgenommen wird (IAS 39.IG B.5; IFRS 9.IG B.5). Dies liegt vor allem daran, dass hierbei im Prinzip eine fixe Zahlung zum Abschlusszeitpunkt in feste, gleichbleibende Zahlungen der Zukunft getauscht wird und dies somit vergleichbar ist mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit gleichbleibenden Zins- und Tilgungszahlungen.⁹²

Im Rahmen der Bewertung wird der Swap unter Rückgriff auf das Barwertkonzept gedanklich in einen Einzahlungs- und einen Auszahlungsstrom zerlegt und auf den Bewertungstichtag diskontiert. Die Differenz der Barwerte ergibt das Bewertungsergebnis. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der Marktwert eines Swaps regelmäßig null, soweit beide Konditionen (Festsatzzins und variabler Zins) marktgerecht sind und vorbehaltlich einer gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassung um das Risiko der Nichterfüllung (Kreditrisiko). Der vereinfachte Rückgriff auf einen einheitlichen Diskontierungsfaktor für sämtliche Zinszah-

127

⁹⁰ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 370.

⁹¹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 371.

⁹² Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 371.

lungstermine bedingt jedoch den unrealistischen Fall einer flachen Zinsstrukturkurve. Deshalb wird zur Abzinsung auf die aus der Zinsstrukturkurve ablesbaren laufzeitspezifischen Zerobond-Zinssätze zurückgegriffen.

Ein besonderes Problem bei der dargestellten Bewertung von Swaps besteht in der Erfassung der Zinsen. Bei der Diskontierung der Zahlungsströme werden sämtliche noch ausstehenden Zahlungen diskontiert, unabhängig davon, ob sie auf die Periode zwischen letztem Zinszahlungstag und Bewertungsstichtag oder auf die Periode zwischen Bewertungsstichtag und nächstem (zukünftigem) Zinszahlungsstichtag entfallen. Aus diesem Grund ist regelmäßig eine Korrektur des Barwerts (dirty present value, dirty price) um den Betrag der Stückzinsen vorzunehmen (Zinsabgrenzung). Im Regelfall dürfte es genügen, wenn die errechneten Stückzinsen (Saldo der Zinsabgrenzung) verteilungsgerecht berücksichtigt werden. Der um die Zinsabgrenzung bereinigte Barwert stellt den clean present value (clean price) dar.⁹³

- 128** Ein **Währungsswap** zeichnet sich dadurch aus, dass sich zwei Vertragsparteien darauf verständigen, einen Kapitalbetrag (inklusive der damit verbundenen Zinszahlungen) in einen Kapitalbetrag einer anderen Währung (inklusive der damit verbundenen Zinszahlungen), einzutauschen. Zu Vertragsbeginn werden die Kapitalbeträge in unterschiedliche Währungen getauscht und der Devisenkurs für den Rücktausch am Ende der Laufzeit festgelegt. Während der Laufzeit werden die zugehörigen Zinszahlungen in der jeweiligen Währung bestimmt und ausgetauscht. Diese unterscheiden sich zwar i. d. R. wegen des abweichenden Zinsniveaus der verschiedenen Währungsgebiete, beruhen jedoch auf denselben Berechnungsmodalitäten (fest/fest oder variabel/variabel). Der Kapitalbetrag wird am Fälligkeitstag zum vertraglich vereinbarten Kassakurs zurückgetauscht.
- 129** Bei einem kombinierten **Zins-/Währungsswap** handelt es sich um eine Kombination der Merkmale von Zins- und Währungsswaps. Die Vertragsparteien tauschen hierbei Zinsverpflichtungen sowohl in divergierenden Währungen als auch mit unterschiedlichen Zinsbindungsfristen aus.
- 130** Bei Swaps handelt es sich um außerbörslich gehandelte Derivate (OTC). Aus diesem Grund ist neben den Grundformen eine Reihe weiterer Variationen beobachtbar. Eine Variation der Zahlungsstrukturen liegt beim **Forward Swap** (oder auch Terminswap) vor, in dem durch einen verzögerten Laufzeitbeginn Elemente eines Termin- und Swapgeschäfts verknüpft werden, womit ein zukünftiger Anlage- oder Finanzierungsbedarf bereits im Voraus abgesichert werden kann. Eine weitere Variation besteht darin, die der Zinsberechnung zugrunde liegenden nominalen Kapitalbeträge im Zeitablauf zu variieren. Bei einem **Amortisationsswap** (oder auch Step-down-Zinsswap) reduziert sich der dem Swap zugrunde liegende Nominalbetrag entsprechend einem festgelegten Tilgungsplan. Die Tilgungsstruktur kann auch entsprechend den Tilgungsbeträgen eines Annuitätendarlehens vereinbart werden, die während der Vertragslaufzeit zu einer sinkenden Zinsbelastung führen (**Annuitätenswap**). Im Gegensatz dazu ist der **Step-up-Swap** (oder auch Stufenswap) durch einen planmäßigen Anstieg der den Zinszahlungen zugrunde liegenden Nominalbeträge gekennzeichnet. Die Kombination aus einem Step-up-Swap und einem Amortisationsswap kennzeichnet den **Roller-Coaster-Swap**. Die periodisch anfallenden Festzinszahlungen werden beim **Zero-Coupon-Swap** (oder auch Balloon-Zinsswap) durch eine einmalige Festzinszahlung am Ende der Laufzeit ersetzt. Eine weitere Variation besteht darin, Zinsswaps in Verbindung mit Optionen zu kontrahieren, indem einer Vertragspartei z. B. eine Option auf vorzeitige Kündigung des Swaps eingeräumt wird. Erhält der Festzinszahler das vorzeitige Kündigungsrecht, handelt es sich um einen **Callable-Swap**, liegt das Recht beim Festzinsempfänger, liegt ein **Puttable-Swap** vor. Für das Optionsrecht ist eine Prämie zu zahlen, die auch in den gegenseitigen Zinszahlungsvereinbarungen berücksichtigt werden kann. Das Gegenteil dazu stellt der **prolongierbare Swap** dar, bei dem einer Vertragspartei die Option zur Verlängerung der Laufzeit eingeräumt wird. Zu

⁹³ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 371.

den komplexeren Swaps zählen die **Yield-Curve-Swaps**, bei denen im Gegensatz zum Plain-Vanilla-Zinsswap beide Zinssätze viertel- oder halbjährlich neu festgestellt werden. Der Festsatz bleibt für die Laufzeit des Swaps damit nicht konstant. Beim **Basisswap** sind die getauschten Zinszahlungen beide variabel, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Referenzzinssätze bzw. Zinsanpassungszeiträume.⁹⁴

(einstweilen frei)

131–132

ee) Futures

Futures werden, im Gegensatz zu Forwards, i. d. R. über eine Börse gehandelt. Dies liegt vor allem daran, dass sie in ihrer Ausgestaltung, also insbesondere in Bezug auf die Laufzeit, die Qualität und die Quantität des Vertragsgegenstands, standardisiert sind. Futures sind somit an einer Börse gehandelte Forward-Kontrakte, die standardisierte Merkmale aufweisen, die von der Börse festgelegt werden. Unterschieden wird im Wesentlichen zwischen Futures, deren Basiswert sich auf Finanzprodukte bezieht, und Futures, deren Basiswert sich auf Commodities, also z. B. Rohstoffe, Energieträger oder Nahrungsmittel, bezieht.

133

Beispiele für Futures auf Finanzprodukte sind **Zins-, Devisen- und Aktienindex-Futures**. Zu den Commodity-Futures zählen u. a. **Futures auf Kupfer, Strom und Kohle**. Bei Zins-Futures handelt es sich um eine Vereinbarung zweier Vertragspartner, verzinsliche Geld- oder Kapitalanlageprodukte, die in ihrer Qualität und Quantität bereits feststehen, zu einem vorher vereinbarten Preis und Zeitpunkt zu liefern oder abzunehmen.⁹⁵ Zu den wichtigsten Kontrakten zählen hierbei an der Börse gehandelte Euro-Bund-Futures, deren vereinbarter Zinssatz vom Kurs einer fiktiven Bundesanleihe abgeleitet wird. Der Käufer der Euro-Bund-Futures verpflichtet sich dazu, am Erfüllungstag die betreffende Anleihe zu dem vereinbarten Preis zu kaufen. Der Verkäufer hat dementsprechend die Pflicht, zu liefern. Es handelt sich somit, ebenfalls wie bei Forwards, um unbedingte Termingeschäfte. Sie weisen daher ebenfalls ein symmetrisches Risikoprofil auf.

Da Futures über die Börse gehandelt werden, ist durch die Clearingstelle der Börse die Erfüllung der Kontrakte garantiert. Damit liegt das Ausfallrisiko grundsätzlich bei der Clearingstelle. Während der Laufzeit des Futures kann ein Barausgleich an jedem Handelstag stattfinden. Mit dem Ausgleich erlöschen auch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gegenüber der Clearingstelle. Zu Beginn eines Future-Kontrakts wird der Börseneinrichtung eine Sicherheit in Höhe der **Initial-Margin** in Form von Geld, Avalen oder verpfändeten Wertpapieren bereitgestellt. Die Höhe der Initial-Margin hängt von den jeweiligen Börsenbestimmungen und der Volatilität des Basisobjekts ab.⁹⁶ Die Initial-Margin wird auf einem Margin-Account hinterlegt. Zweckmäßigerweise bietet es sich an, pro Börseneinrichtung einen getrennten Margin-Account zu führen. Auf dem Margin-Account wird auch die **Variation-Margin** erfasst. Diese ergibt sich aus der Wertänderung des Future-Kontrakts und wird täglich abgerechnet. Die Wertveränderung zum letzten Börsentag wird dementsprechend aus dem Margin-Account verrechnet. Die Margin-Zahlungen sind nicht Teil der Anschaffungskosten (IAS 39.IG B.10; IFRS 9.IG B.10).

134

(einstweilen frei)

135–136

⁹⁴ Vgl. Krumnow/Bellavite-Hövermann/Spriffler u. a. (Hrsg.), Kommentar², § 340e HGB, Tz. 360.

⁹⁵ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 372.

⁹⁶ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 372.

f) Finanzgarantien

- 137 Nach der gleichlautenden Definition nach IAS 39 und IFRS 9 ist eine Finanzgarantie ein **Vertrag**, bei dem der Garantiegeber zur Leistung **bestimmter Zahlungen verpflichtet** ist, die den Garantiennehmer für einen **Verlust entschädigen**, der entsteht, weil ein **bestimmter Schuldner** seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bedingungen eines Schuldinstrumentes **nicht** fristgemäß nachkommt (IAS 39.9; IFRS 9.Appendix A).⁹⁷ Bei den Finanzgarantien, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen, muss folglich ein Dreiecksverhältnis zwischen dem Garantiegeber (z. B. Bürge), dem Garantiennehmer (z. B. begünstigte Bank) und dem Schuldner (z. B. Hauptschuldner) gegeben sein.
- 138 Eine Finanzgarantie liegt dann vor, wenn eine vertragliche Vereinbarung über das zugrunde liegende Schuldinstrument, die zugehörige Entschädigungsleistung und den Zahlungsausfall existiert. Die Form des Vertrags (mündlich, schriftlich) ist dabei **nicht relevant**, wobei jene Formvorschriften zu beachten sind, die Voraussetzung für die zivilrechtliche Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung sind (IAS 39.AG4; IFRS 9.B2.5).⁹⁸ Wichtig ist, dass Entschädigungszahlungen nur dann zu leisten sind, wenn der Schuldner bei Fälligkeit tatsächlich ausfällt. Relevante Parteien sind hierbei Garantiegeber, Garantiennehmer und Schuldner.⁹⁹ Gängige Beispiele für Finanzgarantien sind u. a.:

- Bürgschaften,
- Bankgarantien,
- Zahlungsgarantien,
- Akkreditive und Kreditversicherungen.

Keine Finanzgarantien stellen hingegen kredit- bzw. bonitätsrisikobezogene Garantien dar, bei denen die Zahlung von Änderungen bestimmter Preise, Zinssätze, Währungen, Indizes, Finanzinstrumente usw. abhängt. Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich i. d. R. um **Derivate** (z. B. Kreditderivate), die in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen (IAS 39.AG4(b); IFRS 4.B19(f)).¹⁰⁰

Insofern ist ein wesentliches Merkmal einer Finanzgarantie, dass Entschädigungszahlungen nur dann zu leisten sind, wenn der Schuldner bei Fälligkeit tatsächlich nicht leistet. Eine Finanzgarantie bezieht sich ferner auf ein Schuldinstrument (debt instrument). Für den Begriff Schuldinstrument enthalten die IFRS keine Definition. Bei der Auslegung dieses Begriffs erscheint es sachgerecht, sich an dem in IAS 32.11 definierten Begriff der finanziellen Verbindlichkeit zu orientieren.¹⁰¹

- 139 Hat ein **Garantiegeber** zuvor ausdrücklich erklärt (asserted explicitly), dass ein solcher Vertrag als **Versicherungsvertrag** betrachtet wird und die hierfür anwendbaren Rechenmethoden verwendet werden, kann er wählen, ob er IAS 39 bzw. IFRS 9 oder IFRS 4 anwendet (IAS 39.AG4(a); IFRS 9.B2.5(a)). Für Finanzgarantien, die in Verbindung mit einem Warenverkauf gewährt wurden, ist IAS 18 anzuwenden (IFRS 4.4(d); IAS 39.2(e); IFRS 9.2.1(e)). Die Erklärung, ob es sich um einen Versicherungsvertrag handelt, kann im Schriftwechsel zwischen Garantiegeber und Kunden (bzw. Regulierungsbehörden), in Verträgen, Geschäftsunterlagen oder im Jahresabschluss festgehalten werden (IAS 39.AG4A; IFRS 9.B2.6). Die Entscheidung, ob IFRS 4 oder IAS 39 bzw. IFRS 9 angewendet wird, kann für jeden einzelnen Vertrag gesondert getroffen werden. Diese ist dann jedoch unwiderruflich (IAS 39.2(e); IFRS 9.2.1(e)).

⁹⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2939.

⁹⁸ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2941.

⁹⁹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 328.

¹⁰⁰ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 328.

¹⁰¹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2940.

In den folgenden Beispielen liegt **keine Finanzgarantie** i. S. v. IAS 39 bzw. IFRS 9 vor:¹⁰² 140

- Gewährleistungsgarantien von Produzenten für verkaufte Produkte,
- Garantien, die Entschädigungszahlungen für den Fall vorsehen, dass eine vertragliche Leistung nicht bis zu einem bestimmten Datum erbracht wird (z. B. Lieferungen von Maschinen),
- Garantien, dass eine Immobilie nach einem bestimmten Zeitraum einen bestimmten Marktpreis hat,
- Lieferungs- und Leistungsgarantien,
- Fertigstellungsgarantien,
- im Regelfall Patronatserklärungen.

(einstweilen frei)

141–142

g) Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert entspricht nach der **Definition** dem Preis, der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag erhalten bzw. gezahlt würde (IAS 32.11; IFRS 13.9). 143

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ist **zeitpunktbezogen** (IFRS 13.15), daher ist eine Glättung des beizulegenden Zeitwerts mit Blick auf Preisschwankungen vor und nach dem Bewertungsstichtag nicht zulässig. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf einer **hypothetischen Transaktion** am Bewertungsstichtag. Hierfür wird der Prozess der Bildung eines Veräußerungs- bzw. Übertragungspreises (exit price) auf einem Markt nachempfunden.¹⁰³ Der beizulegende Zeitwert wird als **marktbezogener Abgangspreis** definiert, der unter aktuellen Marktbedingungen entweder im Hauptmarkt oder alternativ im vorteilhaftesten Markt vereinnahmt werden kann (IFRS 13.24).¹⁰⁴ Durch die Orientierung an repräsentativen Marktteilnehmern ist von unternehmensindividuellen Annahmen bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zu abstrahieren (IFRS 13.2; IFRS 13.22). Aus der Bezugnahme auf eine **gewöhnliche Transaktion** ist abzuleiten, dass es sich nicht um eine erzwungene Veräußerung oder Übertragung (Liquidation, Notverkauf etc.) handeln darf. Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts darf der Preis nicht um **Transaktionskosten** erhöht bzw. verringert werden. Transaktionskosten sind kein Merkmal des Bewertungsobjekts, sondern spezifisch für die Transaktion. Transaktionskosten werden entsprechend dem jeweils maßgeblichen Standard behandelt (IFRS 13.25) (vgl. dazu ausführlich Kap. E, Tz. 125–130). 144

(einstweilen frei)

145–146

h) Zusammengesetzte Finanzinstrumente

Der IASB hat die Vorschriften zur Bilanzierung von eingebetteten Derivaten mit dem Ziel verabschiedet, die Bilanzierung und Bewertung von Derivaten nicht dadurch umgehen zu können, dass die derivativen Merkmale in andere, nicht-derivative Verträge eingebettet werden (IAS 39.BC37; IFRIC 9.BC6). Insofern sollte durch die getrennte Bilanzierung eingebetteter Derivate die Umgehung der Bilanzierung von Derivaten zum beizulegenden Zeitwert in IAS 39 verhindert werden; dies gilt besonders, wenn nicht-finanzielle Basisverträge, die nicht unter den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen, hierzu verwendet werden. 147

¹⁰² Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 206.

¹⁰³ Vgl. IDW, IDW RS HFA 47, Tz. 3.

¹⁰⁴ Vgl. EY, IGAAP 2014, 946.

- 148 Als **strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente** gelten Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten, die im Vergleich zu nicht strukturierten Verträgen hinsichtlich ihrer Verzinsung, Laufzeit oder Rückzahlung **besondere Ausstattungsmerkmale** aufweisen. Unter einem strukturierten Instrument wird folglich ein Instrument verstanden, das sich aus einem nicht-derivativen Basisvertrag und einem (oder mehreren) die Zahlungsströme des Basisvertrags modifizierenden eingebetteten Derivat zusammensetzt (vgl. Kap. I, Tz. 5–8). So werden verzinsliche Wertpapiere häufig mit Wandlungsrechten oder Optionsrechten ausgestattet, sodass dadurch die ursprüngliche Struktur der Papiere maßgeblich verändert wird.¹⁰⁵
- 149 Nach der grundlegenden Definition ist ein **eingebettetes Derivat** (embedded derivative) Bestandteil eines **strukturierten bzw. zusammengesetzten Instruments** (hybrid (combined) instrument), das auch einen nicht-derivativen Basisvertrag enthält.¹⁰⁶ Für zusammengesetzte Instrumente ist charakteristisch, dass ein Teil der Zahlungsströme **ähnlichen Schwankungen** ausgesetzt ist wie ein freistehendes Derivat. Ein eingebettetes Derivat verändert einen Teil oder alle Zahlungsströme aus einem Vertrag in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, Preis eines Finanzinstruments, Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder einer anderen Variablen, sofern im Fall einer nicht-finanziellen Variablen die Variable nicht spezifisch für eine Partei des Vertrags ist (IAS 39.10; IFRS 9.4.3.1).¹⁰⁷
- 150 Bei der Einführung von IFRS 9 »Finanzinstrumente« als Nachfolgestandard zu IAS 39 hat der IASB entschieden, die Regelungen zur Abspaltung von eingebetteten Derivaten in IFRS 9 auf die **finanziellen Verbindlichkeiten** und **nicht-finanziellen Basisverträge** zu beschränken. Als Begründung für diese Entscheidung werden die Komplexität der regelbasierten Vorschriften sowie ihre mangelnde Konsistenz angeführt (IFRS 9.BC4.84).
- 151 Ein eingebettetes Derivat ist von dem Basisvertrag nur dann zu trennen und separat zu bilanzieren, wenn die folgenden drei Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind (IAS 39.11; IFRS 9.4.3.3):¹⁰⁸
- Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats **sind nicht eng** mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden (not closely related).
 - Ein eigenständiges Instrument mit den gleichen Bedingungen wie das eingebettete Derivat würde die **Kriterien eines Derivats** nach IAS 39 bzw. IFRS 9 erfüllen.
 - Das strukturierte (zusammengesetzte) Instrument **wird nicht zum beizulegenden Zeitwert** bewertet, dessen Änderungen sich unmittelbar erfolgswirksam im Periodenergebnis niederschlagen.

Liegen diese drei Voraussetzungen vor, besteht eine bilanzielle Abspaltungspflicht (vgl. Kap. I, Tz. 11–18).

152–153 (*einstweilen frei*)

i) Fortgeführte Anschaffungskosten

- 154 Die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit gehen von dem Betrag aus, mit dem ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit beim erstmaligen Ansatz bewertet wurde. Hiervon abzuziehen sind **Tilgungen**, zuzüglich oder abzüglich der **kumulierten Amortisation** einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglichen Betrag und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren

¹⁰⁵ Vgl. *Kuhn/Scharp*⁸, 2006, Tz. 3251.

¹⁰⁶ Vgl. *Barckow*, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 36; *Schaber/Rehm/Märkl/Spies*², 2010, 61.

¹⁰⁷ Vgl. *EY*, IGAAP 2014, 2975.

¹⁰⁸ Vgl. *EY*, IGAAP 2014, 2976.

Betrag unter Anwendung der **Effektivzinsmethode** (IAS 39.9; IFRS 9.Appendix A). Insoweit ist die Definition des Begriffs der fortgeführten Anschaffungskosten unverändert und stimmt insoweit zwischen IAS 39 und IFRS 9 überein.¹⁰⁹ Unterschiede bestehen allerdings bei der Definition des anzuwendenden Effektivzinssatzes, der ein wesentliches Element der fortgeführten Anschaffungskosten ist.

Für **finanzielle Vermögenswerte** ist nach IAS 39 zu beachten, dass zusätzlich etwaige Minderungen aufgrund von Wertminderung (impairment) oder Uneinbringlichkeit (uncollectibility) entweder in Form einer Direktabschreibung oder unter Verwendung eines Wertminderungskontos (directly or through the use of an allowance account) zu berücksichtigen sind (IAS 39.9). Nach der Neuregelung in IFRS 9 muss für finanzielle Vermögenswerte zusätzlich eine Anpassung für jede Risikovorsorge (for any loss allowance) berücksichtigt werden (IFRS 9.Appendix A). 155

(einstweilen frei)

156–157

j) Effektivzinsmethode

Nach **IAS 39** ist die **Effektivzinsmethode** (effective interest rate method) eine Methode zur Berechnung der **fortgeführten Anschaffungskosten** eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit (oder einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten) und der Allokation von Zinserträgen oder Zinsaufwendungen bezogen auf die jeweilige Periode. Sie dient damit der Zuordnung von Zinsaufwendungen und -erträgen über die Laufzeit (IAS 39.9).¹¹⁰ 158

Nach **IFRS 9** ist die **Effektivzinsmethode** (effective interest rate method) eine Methode zur Berechnung der **fortgeführten Anschaffungskosten** eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit und der Allokation und Erfassung von Zinserträgen oder Zinsaufwendungen in der GuV bezogen auf die jeweilige Periode (IFRS 9.Appendix A). 159

(einstweilen frei)

160–161

k) Effektivzins

ka) Erfassung von Zinserträgen

Regelungen zur Realisierung von Erträgen sind in dem Rahmenkonzept und in IAS 18, der allgemeine **Ertragsrealisierungsgrundsätze** nach IFRS beinhaltet, enthalten. Die abstrakt formulierten Ertragsrealisierungsgrundsätze in IAS 18 werden durch einen Anhang weiter konkretisiert. Danach sind **Zinserträge** dann zu realisieren, wenn es (IAS 18.29): 162

- hinreichend wahrscheinlich (probable) ist, dass der wirtschaftliche Nutzen aus dem Geschäft (Überlassungstransaktion) dem Unternehmen zufließen wird und
- die Erträge der Höhe nach verlässlich geschätzt werden können.

Zinserträge sind mithin dann erfolgswirksam zu erfassen, wenn die Bereitstellung von Kapital erbracht wurde. Zinserträge bzw. -aufwendungen fallen **zeitanteilig während der Periode** an, ohne dass dazu eine weitere Transaktion stattzufinden hat. Zinserträge bzw. -aufwendungen sind unter Berücksichtigung der **Effektivverzinsung** des jeweiligen Darlehens zu realisieren (IAS 18.30(a)). Hierzu wird gegebenenfalls ein Zinsabgrenzungsposten gebildet, um den

¹⁰⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3231–3232.

¹¹⁰ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3232.

erzielten Zins periodengerecht abzubilden. Wenn sich Zweifel an der Einbringlichkeit von bereits als Ertrag erfassten Zinsen ergeben, sind die korrespondierenden Zinsforderungen im Wert zu mindern bzw. abzuschreiben. Der ursprüngliche Zinsertrag wird **nicht** korrigiert (IAS 18.34). Die uneinbringlichen Zinserträge sind als Aufwand (Wertminderung) zu erfassen.¹¹¹

- 163 Bei im **Wert geminderten Schuldinstrumenten** werden die Zinsen nach den Regeln von IAS 39.AG93 vereinnahmt. Der Zinsertrag wird hierbei nach einer erfassten Wertminderung anhand des Zinssatzes erfasst, der zur Abzinsung der künftigen Zahlungsströme bei der Ermittlung des Wertminderungsaufwands verwendet wurde (ursprünglicher Effektivzins). Damit sind bei diesen Schuldinstrumenten nicht mehr die vertraglich vereinbarten Zinsen bzw. die tatsächlich zugeflossenen Zinsbeträge als (künftige) Zinserträge zu erfassen oder abzugrenzen, sondern die Fortschreibung des Barwerts zum nächsten Bilanzstichtag (**unwinding**). Die Fortschreibung des Barwerts zum nächsten Bilanzstichtag (unwinding) ist als Zinsertrag für das im Wert geminderte Schuldinstrument in der GuV zu erfassen.

164–165 (*einstweilen frei*)

kb) Effektivzins bei Anwendung von IAS 39

- 166 Nach **IAS 39** ist der **Effektivzinssatz** (effective interest method) derjenige Kalkulationszinssatz, mit dem die **geschätzten** künftigen Zahlungsströme über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments oder eine kürzere Periode, sofern zutreffend, exakt auf den **Nettobuchwert** (net carrying amount) des **finanziellen Vermögenswerts** oder der **finanziellen Verbindlichkeit** abgezinst werden. Bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes hat ein Unternehmen zur Schätzung der **Zahlungsströme** alle vertraglichen Bedingungen des Finanzinstruments zu berücksichtigen (z. B. Vorauszahlungen, Kauf- und andere Optionen), nicht jedoch **künftige Kreditausfälle** (future credit losses). In diese Berechnung fließen alle unter den Vertragspartnern gezahlten oder erhaltenen Gebühren und sonstige Entgelte ein, die ein **integraler Teil des Effektivzinssatzes**, der **Transaktionskosten** und **aller anderen Agien und Disagien** sind (IAS 18.A14).¹¹² Insofern wird mit der Effektivzinsmethode eine etwaige Differenz zwischen den ursprünglichen Anschaffungskosten und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren Betrag buchungstechnisch über die Restlaufzeit des Finanzinstruments **verteilt** auf null zurückgeführt. Der Effektivzins kann nach **verschiedenen Verfahren** berechnet werden, die sich insbesondere in der Tageszählung und durch die unterschiedliche Verzinsung bei unterjährigen Zinsperioden unterscheiden. Dazu schreibt IAS 39 jedoch kein bestimmtes Berechnungsverfahren vor.¹¹³
- 167 Im Rahmen der Anwendung der Effektivzinsmethode wird davon ausgegangen, dass die **Zahlungsströme** und die **erwartete Laufzeit** einer Gruppe ähnlicher Finanzinstrumente **verlässlich schätzbar** sind. Sofern dies nicht möglich ist, sind die vertraglichen Zahlungsströme über die gesamte vertragliche Laufzeit des Finanzinstruments (oder der Gruppe von Finanzinstrumenten) zugrunde zu legen (IAS 39.9). In einigen Fällen werden finanzielle Vermögenswerte mit einem hohen Disagio erworben, das die angefallenen Kreditausfälle widerspiegelt. Diese angefallenen Kreditausfälle sind bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes mit in die geschätzten Zahlungsströme einzubeziehen (IAS 39.AG5).¹¹⁴
- 168 Bei der Anwendung der Effektivzinsmethode werden alle in die Berechnung des Effektivzinssatzes einfließenden Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten

111 Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 582.

112 Im Rahmen der Veröffentlichung von IFRS 15 im Mai 2014 wurde der Verweis in IAS 39.9 an der Stelle von IAS 18 auf IAS 39.AG8A–AG8B geändert. Die Änderungen durch IFRS 15 sind spätestens für Geschäftsjahre verbindlich anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

113 Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 530.

114 Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 531.

und anderen Agien oder Disagien grundsätzlich über die **erwartete Laufzeit** des Finanzinstruments amortisiert. Beziehen sich die Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten, Agien oder Disagien jedoch auf einen kürzeren Zeitraum, ist dieser Zeitraum zu verwenden. Dies ist dann der Fall, wenn die Variable, auf die sich die Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten, Agien oder Disagien beziehen, vor der voraussichtlichen Fälligkeit des Finanzinstruments an Marktverhältnisse angepasst wird. In einem solchen Fall ist als angemessene Amortisationsperiode der Zeitraum bis zum nächsten Anpassungstermin zu wählen (IAS 39.AG6).¹¹⁵

*Beispiel A.1: Bestimmung des Effektivzinssatzes nach IAS 39*¹¹⁶

Sachverhalt: Ende 2014 erwirbt ein Unternehmen ein Schuldinstrument zu einem beizulegenden Zeitwert von EUR 1.000 (einschließlich Transaktionskosten) mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren. Das Instrument hat einen Nominalwert von EUR 1.250 und sieht eine jährliche Verzinsung von 4,7 % vor. Auf der Basis der Zahlungsströme des Schuldinstruments führt ein Effektivzinssatz von 10 % zu einer Amortisierung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem Nominalwert.

| Jahr | Fortgeführte Anschaffungskosten Jahresanfang (in EUR) (a) | Zinsertrag (in EUR) (b = a * 10 %) | Zahlungsströme (in EUR) (c) | Fortgeführte Anschaffungskosten Jahresende (in EUR) (d = a + b - c) |
|------|--|--|-----------------------------------|--|
| 2015 | 1.000 | 100 | 59 | 1.041 |
| 2016 | 1.041 | 104 | 59 | 1.086 |
| 2017 | 1.086 | 109 | 59 | 1.136 |
| 2018 | 1.136 | 113 | 59 | 1.190 |
| 2019 | 1.190 | 119 | 1.250 + 59 | - |

Bei einem **variabel verzinslichen Schuldinstrument** setzt sich die Verzinsung regelmäßig aus einem Indexwert (z.B. EURIBOR) und einem Kreditaufschlag (quoted margin) zusammen. Sofern ein festverzinsliches Wertpapier zu pari notiert, stellt die Höhe der quoted margin exakt die zusätzliche rate of return des Wertpapiers gegenüber dem Indexwert dar. Bei Notierungen ungleich pari kann die Preisdifferenz als discount margin beschrieben werden, die dadurch entsteht, dass Emittenten die quoted margin niedriger ansetzen, als es der Bonitätseinschätzung am Markt entspricht. Insofern wird als discount margin der Effektivzinssatz für ein variabel verzinsliches Wertpapier bezeichnet. Folglich sind theoretisch die folgenden drei Fälle denkbar. Der Preis eines Schuldinstruments notiert:

169

- zu pari, d. h., die discount margin am Tag des Zinsfixings entspricht exakt der quoted margin,
- unter pari, d. h., die discount margin liegt höher als die quoted margin,
- über pari, d. h., die discount margin ist kleiner als die quoted margin.

Spiegelt ein Agio oder Disagio auf ein variabel verzinstes Schuldinstrument z.B. die seit der letzten Zinszahlung angefallenen Zinsen oder die Marktzinsänderungen seit der letzten Anpassung des variablen Zinssatzes an die Marktverhältnisse wider, wird dieses bis zum nächsten Zinsanpassungstermin amortisiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Agio oder

¹¹⁵ Vgl. *Kuhn/Scharpf*, 2006, Tz. 530.
¹¹⁶ Beispiel in Anlehnung an IAS 39.IG B.26.

Disagio für den Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin gilt, da die Variable, auf die sich das Agio oder Disagio bezieht (d. h. der Zinssatz), zu diesem Zeitpunkt an die Marktverhältnisse angepasst wird (IAS 39.AG6). Insofern sind Unterschiedsbeträge, die auf Zinsabgrenzungen zurückzuführen sind (das betrifft den Fall, dass der Betrachtungszeitraum zwischen zwei Zinsanpassungsterminen liegt), bis zum nächsten Zinsanpassungstermin zu amortisieren. Dies setzt allerdings voraus, dass zum Zinsanpassungstermin der Kurs wieder bei pari liegt. Ist das Agio oder Disagio dagegen durch eine Änderung des Kreditaufschlags auf die im Schuldinstrument angegebene variable Verzinsung oder durch andere, nicht an den Marktzins gekoppelte Variablen entstanden, erfolgt die Amortisation über die erwartete Laufzeit des Schuldinstruments (IAS 39.AG6). Insofern wird eine nichtmarktgerechte quoted margin, und daraus resultierend eine von der quoted margin abweichende discount margin, als Unterschiedsbetrag bis zur Endfälligkeit effektiv amortisiert. Bei variabel verzinslichen finanziellen Vermögenswerten und variabel verzinslichen finanziellen Verbindlichkeiten führt die periodisch vorgenommene Neuschätzung der Zahlungsströme, die der Änderung der Marktverhältnisse Rechnung trägt, zu einer Änderung des Effektivzinssatzes.¹¹⁷

170 Wird ein **variabel verzinslicher finanzieller Vermögenswert** oder eine **variabel verzinsliche finanzielle Verbindlichkeit** zunächst mit einem Betrag angesetzt, der dem bei Endfälligkeit zu erhaltenden bzw. zu zahlenden Kapitalbetrag entspricht, hat die Neuschätzung künftiger Zinszahlungen in der Regel keine wesentlichen Auswirkungen auf den Buchwert des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit (IAS 39.AG7).¹¹⁸

171 Bei **Schätzungsänderungen** bezüglich der Mittelabflüsse oder -zuflüsse ist der **Buchwert** des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit (oder der Gruppe davon) so anzupassen, dass er die tatsächlichen und geänderten geschätzten Zahlungsströme wiedergibt. Der **Buchwert** ist dann neu zu berechnen, indem der Barwert der geschätzten künftigen Zahlungsströme mit dem **ursprünglichen Effektivzinssatz** des Finanzinstruments ermittelt wird. Die Anpassung wird **erfolgswirksam in der GuV** erfasst (IAS 39.AG8). Auch im Falle einer **teilweisen vorzeitigen Tilgung** (Sondertilgung) bleibt der ursprüngliche Effektivzins **unverändert**. Nach einer Sondertilgung ist der Buchwert neu zu berechnen, indem der Barwert der geschätzten künftigen Zahlungsströme mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz neu ermittelt wird. Eine Anpassung des Buchwerts wird nach IAS 39.AG8 wiederum erfolgswirksam in der GuV erfasst. Damit wird der Teil des ursprünglichen Agios bzw. Disagios bzw. der ursprünglichen Transaktionskosten, der auf den vorzeitig getilgten Betrag (Sondertilgung) entfällt, erfolgswirksam erfasst.¹¹⁹

172–173 (*einstweilen frei*)

kc) Effektivzinssatz bei Anwendung von IFRS 9

174 Nach **IFRS 9** ist der **Effektivzinssatz** (effective interest method) derjenige Kalkulationszinssatz, mit dem die **geschätzten** künftigen Zahlungsströme über die erwartete Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit exakt auf den **Bruttobuchwert** (gross carrying amount) eines **finanziellen Vermögenswerts** oder die **fortgeführten Anschaffungskosten** (amortised cost) einer **finanziellen Verbindlichkeit** abgezinst werden (IFRS 9.Appendix A). Für wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte (credit-impaired financial assets) gelten hiervon Ausnahmen (IFRS 9.5.4.1). Bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes hat ein Unternehmen zur Schätzung der **erwarteten Zahlungsströme** (expected cash flows) alle vertraglichen Bedingungen des Finanzinstruments zu berücksichtigen (z. B. Vorauszahlungen, Verlängerungs-, Kauf- und andere Optionen), nicht jedoch **erwartete Kredit-**

¹¹⁷ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 535–537.

¹¹⁸ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 538.

¹¹⁹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 538.

ausfälle (expected credit losses). In diese Berechnung fließen alle unter den Vertragspartnern gezahlten oder erhaltenen Gebühren und sonstige Entgelte ein, die ein **integraler Teil des Effektivzinssatzes**, der **Transaktionskosten** und **aller anderen Agien und Disagien** sind (IFRS 9.B5.4.1–B5.4.3) (IFRS 9.Appendix A).

Im Rahmen der Anwendung der Effektivzinzmethode wird davon ausgegangen, dass die **Zahlungsströme** und die **erwartete Laufzeit** einer Gruppe ähnlicher Finanzinstrumente **verlässlich schätzbar** sind. Sofern dies nicht möglich ist, sind die vertraglichen Zahlungsströme über die gesamte vertragliche Laufzeit des Finanzinstruments (oder der Gruppe von Finanzinstrumenten) zugrunde zu legen (IFRS 9.Appendix A). 175

In einigen Fällen wird ein finanzieller Vermögenswert bedingt durch ein sehr hohes Kreditrisiko im Rahmen der erstmaligen Erfassung als **wertgemindert** angesehen und im Falle eines Erwerbs wird ein hohes Disagio vereinbart. Diese bei Zugang erwarteten Kreditausfälle sind bei der Ermittlung des **kreditrisikoadjustierten Effektivzinssatzes** für erworbene oder ausgereichte wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte mit in die geschätzten Zahlungsströme einzubeziehen (IFRS 9.B5.4.7).

Bei der Anwendung der Effektivzinzmethode werden alle in die Berechnung des Effektivzinssatzes einfließenden Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten und anderen Agien oder Disagien grundsätzlich über die **erwartete Laufzeit** des Finanzinstruments amortisiert. Beziehen sich die Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten, Agien oder Disagien jedoch auf einen kürzeren Zeitraum, ist dieser Zeitraum zu verwenden. Dies ist dann der Fall, wenn die Variable, auf die sich die Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten, Agien oder Disagien beziehen, vor der voraussichtlichen Fälligkeit des Finanzinstruments an Marktverhältnisse angepasst wird. In einem solchen Fall ist als angemessene Amortisationsperiode der Zeitraum bis zum nächsten Anpassungstermin zu wählen (IFRS 9.B5.4.4). 176

Wird ein **variabel verzinslicher finanzieller Vermögenswert** oder eine **variabel verzinsliche finanzielle Verbindlichkeit** zunächst mit einem Betrag angesetzt, der dem bei Endfälligkeit zu erhaltenden bzw. zu zahlenden Kapitalbetrag entspricht, hat die Neuschätzung künftiger Zinszahlungen in der Regel keine wesentlichen Auswirkungen auf den Buchwert des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit (IFRS 9.B5.4.5). 177

Bei **Schätzungsänderungen** bezüglich der Mittelabflüsse oder -zuflüsse (hiervon ausgenommen sind Modifikationen im Sinne von IFRS 9.5.4.3 und Schätzungsänderungen zu erwarteten Kreditausfällen) sind der **Bruttobuchwert** des finanziellen Vermögenswerts oder die **fortgeführten Anschaffungskosten** der finanziellen Verbindlichkeit so anzupassen, dass er die tatsächlichen und geänderten geschätzten vertraglichen Zahlungsströme wiedergibt. Der **Bruttobuchwert** ist dann neu zu berechnen, indem der Barwert der geschätzten künftigen vertraglichen Zahlungsströme mit dem **ursprünglichen Effektivzinssatz** des Finanzinstruments (oder dem kreditrisikoadjustierten Effektivzinssatz für erworbene oder ausgereichte wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte) ermittelt wird. Die Anpassung wird **erfolgswirksam in der GuV** erfasst (IFRS 9.B5.4.6). 178

(einstweilen frei)

179–180

l) Transaktionskosten

Transaktionskosten sind **zusätzlich anfallende Kosten** (incremental costs), die dem Erwerb, der Emission oder der Veräußerung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit **unmittelbar zugerechnet** werden können. Dabei handelt es sich um Kosten, die nicht entstanden wären, wenn das Unternehmen das Finanzinstrument nicht erworben, emittiert oder veräußert hätte (IAS 39.9; IFRS 9.Appendix A). 181

Eine weitere Definition des Begriffs der Transaktionskosten enthält der Anhang A in IFRS 13. Dort werden Transaktionskosten als Kosten definiert, die für den Verkauf eines Vermögenswerts oder die Übertragung einer Verbindlichkeit im Hauptmarkt oder vorteilhaftesten Markt für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit anfallen, der Veräußerung des Vermögenswerts unmittelbar zurechenbar sind, unmittelbar aus der Transaktion entstehen und für diese wesentlich sind. Diese Kosten wären dem Unternehmen nicht entstanden, wenn die Entscheidung zum Verkauf des Vermögenswerts oder zur Übertragung der Schuld nicht gefasst worden wäre (IFRS 13.Anhang A). Aus dem Blickwinkel von IFRS 13 ist entscheidend, dass Transaktionskosten regelmäßig spezifisch einer Transaktion zuzuordnen und insofern kein Merkmal des Bewertungsobjekts sind. Transaktionskosten werden entsprechend dem jeweils maßgeblichen Standard behandelt (IFRS 13.25).¹²⁰

182 Zu den Transaktionskosten gehören (IAS 39.AG13 bzw. IFRS 9.B5.4.8):

- an Vermittler, Berater, Makler und Händler gezahlte **Gebühren** und **Provisionen**,
- an Aufsichtsbehörden und Wertpapierbörsen zu entrichtende **Abgaben** sowie
- **Transfersteuern** und **Zölle**.

Nicht zu den Transaktionskosten gehören Agien oder Disagien für Schuldinstrumente, Finanzierungskosten oder interne Verwaltungs- oder Haltekosten (IAS 39.AG13; IFRS 9.B5.4.8). Ebenso gehören interne Aufwendungen, wie z. B. für Marketing, Forschung oder zusätzliche Gehälter für die Ausweitung eines entsprechenden Geschäftsbereichs, nicht zu den Transaktionskosten.

183 In Anlehnung an die in IFRS 18.IE14 genannten Provisionen und Gebühren gehören zu den direkt zurechenbaren zusätzlich anfallenden Kosten u. a.:¹²¹

- Bearbeitungsgebühren (z. B. Gebühren für die Prüfung der Kreditwürdigkeit, die Bewertung und Aufnahme von Garantien und Bürgschaften sowie dinglicher und anderer Sicherheiten),
- Vertragsabschlusskosten (extern),
- Vertragsanbahnungsentgelte (z. B. Vermittlungsentgelte),
- Kosten für Comfort-Letter, Prospektkosten sowie Rechts- und Beratungskosten,
- Gebühren für eine Konsortialführerschaft,
- Provisionen für Kreditzusagen (sofern es sich dabei nicht um ein Derivat handelt) sowie
- Gebühren für die Vorbereitung und Bearbeitung der Dokumente.

Auch hierbei handelt es sich in der Regel um Transaktionskosten i. S. v. IAS 39.9, da sie unmittelbar zurechenbar sind und nicht angefallen wären, wenn das Finanzinstrument nicht erworben, emittiert oder veräußert worden wäre.

184–185 (einstweilen frei)

3. Zielsetzung und Anwendungsbereich

a) IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung«

aa) Zielsetzung

186 IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung« stellt die Grundsätze für den **Ausweis von Finanzinstrumenten** dar und gibt an, welche Informationen bei der Bilanzierung von Finanzinstru-

¹²⁰ Vgl. IDW, IDW RS HFA 47, Tz. 18; Kirsch/Köhling/Dettenrieder, IFRS-Kommentar², IFRS 13, Tz. 35.

¹²¹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 600.

menten anzugeben sind. Die Regelungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Abgrenzung von Finanzinstrumenten aus Sicht des Emittenten in **Eigen- und Fremdkapital** und die Einstufung und den Ausweis der damit verbundenen Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne sowie die Voraussetzungen für die Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten (IAS 32.2).¹²²

(einstweilen frei)

187–188

ab) Anwendungsbereich

Der **Anwendungsbereich** von IAS 32 erstreckt sich grundsätzlich auf **alle Unternehmen** und **alle Arten von Finanzinstrumenten** (IAS 32.4). Allerdings werden in IAS 32.4(a)–(f) eine Reihe von Ausnahmen aufgeführt, die aus dem Anwendungsbereich von IAS 32 **explizit ausgeschlossen** sind. Dabei handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte, die durch eigene Standards bzw. Vorschriften geregelt sind:¹²³

189

- **Anteile an Tochterunternehmen** (subsidiaries), **assoziierten Unternehmen** (associates) und **Gemeinschaftsunternehmen** (joint ventures), die gemäß IFRS 10 »Konzernabschlüsse«, IAS 27 »Einzelabschlüsse« oder IAS 28 »Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen« bilanziert werden. In einigen Fällen muss oder darf ein Unternehmen jedoch nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen gemäß IAS 39 bzw. IFRS 9 bilanzieren; in diesen Fällen gelten die Vorgaben dieses IFRS. **Derivate**, die sich auf einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen beziehen, sind dagegen nach IAS 32 zu bilanzieren (IAS 32.4(a)).
- **Rechte und Verpflichtungen** eines Arbeitgebers **aus Altersversorgungsplänen** (employee benefit plans), für die IAS 19 »Leistungen an Arbeitnehmer« gilt (IAS 32.4(b)).
- **Rechte und Verpflichtungen** aus **Versicherungsverträgen** (insurance contracts) im Sinne der Definition von IFRS 4 »Versicherungsverträge«. Allerdings ist IAS 32 auf **Derivate** anzuwenden, die in Versicherungsverträge eingebettet sind, wenn IAS 39 bzw. IFRS 9 von dem Unternehmen eine getrennte Bilanzierung der eingebetteten Derivate verlangt. Ein Versicherer hat IAS 32 darüber hinaus auf **finanzielle Garantien** anzuwenden, wenn er zum Ansatz und zur Bewertung dieser Verträge IAS 39 bzw. IFRS 9 anwendet. Entscheidet er sich gemäß IFRS 4.4(d) jedoch, die finanziellen Garantien nach IFRS 4 anzusetzen und zu bewerten, hat er IFRS 4 anzuwenden (IAS 32.4(d)).
- Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen, da sie eine **ermessensabhängige Überschussbeteiligung** enthalten. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten muss der Emittent dieser Instrumente auf diese Überschussbeteiligung IAS 32.15–32 und IAS 32.AG25–AG35 nicht anwenden. Allerdings unterliegen diese Instrumente allen übrigen Vorschriften von IAS 32. Darüber hinaus ist IAS 32 auf Derivate, die in diese Finanzinstrumente eingebettet sind, anzuwenden (siehe IAS 39 bzw. IFRS 9) (IAS 32.4(e)).
- Finanzinstrumente, **Verträge** und **Verpflichtungen** im Zusammenhang mit **anteilsbasierten Vergütungen** (share-based payments), auf die IFRS 2 »Anteilsbasierte Vergütung« Anwendung findet, ausgenommen:
 - in den Anwendungsbereich von IAS 32.8–10 fallende Verträge, auf anteilsbasierte Vergütungstransaktionen im Sinne von IFRS 2 (IAS 32.4(f)(i)),

¹²² Vgl. EY, IGAAP 2014, 3015; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 170.

¹²³ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 32, Tz. 4; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 3660.

- IAS 32.33–34, die auf eigene Anteile anzuwenden sind, die im Rahmen von Mitarbeiteraktienoptionsplänen, Mitarbeiteraktienkaufplänen und allen anderen anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen erworben, verkauft, ausgegeben oder entwertet werden (IAS 32.4(f) (ii)).

190 IAS 32 ist auch auf bestimmte **Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens** anzuwenden, die durch einen Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten erfüllt werden können oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten. Hierunter können z. B. Waretermingeschäfte fallen. Von der Anwendung ausgenommen sind nur solche Verträge, die zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem **erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf** des Unternehmens (the entity's expected purchase, sale or usage requirements) abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter behalten werden (own use exemption) (IAS 32.8). Verträge, die zum Zwecke des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf abgeschlossen wurden, werden in diesem Zusammenhang auch als own use contracts bezeichnet.¹²⁴

191 Eine weitere Konkretisierung der Sachverhalte, bei denen einer Vertragspartei das **Recht auf einen Ausgleich in bar** (settled net in cash) oder in anderen Finanzinstrumenten oder auf Tausch von Finanzinstrumenten zusteht und dann ein Finanzinstrument vorliegt, wird in **IAS 32.9(a)–(d)** vorgenommen. Zu den Abgrenzungsmerkmalen zählen:

- den Vertrag durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten abzuwickeln, sofern die Vertragsbedingungen dies jedem Kontrahenten gestatten,
- wenn die Möglichkeit zu einem Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch Tausch von Finanzinstrumenten nicht explizit in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, das Unternehmen jedoch ähnliche Verträge (similar contracts) für gewöhnlich durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt (sei es durch den Abschluss gegenläufiger Verträge mit der Vertragspartei oder durch den Verkauf des Vertrags vor dessen Ausübung oder Verfall) (practice of net settlement),
- wenn das Unternehmen bei ähnlichen Verträgen (similar contracts) den Vertragsgegenstand (underlying) für gewöhnlich annimmt und ihn kurz nach der Anlieferung (within a short period after delivery) wieder veräußert, um Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen zu erzielen, oder
- wenn der nicht-finanzielle Posten, der Gegenstand des Vertrags ist, jederzeit in Zahlungsmittel umzuwandeln (readily convertible to cash) ist.

Ein Vertrag, auf den **IAS 32.9(b) oder (c)** zutrifft, gilt **nicht** als zum Zwecke des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen und fällt demzufolge in den Anwendungsbereich von IAS 32.

192 Eine **geschriebene Option** auf den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens, der durch Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten gemäß IAS 32.9(a) oder (d) erfüllt werden kann, fällt in den Anwendungsbereich des Standards. Solch ein Vertrag kann nicht zum Zweck des Empfangs oder Verkaufs eines nicht-finanziellen Postens gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarfs des Unternehmens abgeschlossen werden (IAS 32.10).

193–194 (*einstweilen frei*)

¹²⁴ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 32, Tz. 8.

ac) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt

Der Standard war erstmals in der Berichtsperiode eines am 1. Januar 2005 oder danach beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden (IAS 32.96). Eine frühere Anwendung war zulässig, jedoch nur bei zeitgleicher Anwendung von IAS 39. Bei erstmaliger Anwendung ist der Standard retrospektiv anzuwenden (IAS 32.97).¹²⁵ Nach 2005 wurde eine Vielzahl von Änderungen an IAS 32 durch den IASB verabschiedet (IAS 32.96A–96C, 97A–97O), zuletzt wurde IAS 32.4(a) bezogen auf die Einführung von IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 angepasst. Diese Änderung war für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 begonnen haben, als verbindlich zu beachten (IAS 32.97O).

(einstweilen frei)

195
196–197

b) IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung«**ba) Zielsetzung**

IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung« enthält Regelungen für den Ansatz und die Bewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten. Ziel ist es, Grundsätze für den **Ansatz** und die **Bewertung** finanzieller Vermögenswerte, finanzieller Verbindlichkeiten sowie einiger Verträge zum Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Posten aufzustellen. IAS 39 enthält die Regelungen zur erstmaligen Erfassung und Ausbuchung, die Zugangs- und Folgebewertung von Finanzinstrumenten sowie die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Die Vorschriften zur Darstellung enthält IAS 32 und die zur Offenlegung IFRS 7 (IAS 39.1).

(einstweilen frei)

198
199–200

bb) Anwendungsbereich

Der Standard ist auf **alle Arten von Finanzinstrumenten** anzuwenden, die unter den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des IAS 39 werden nachfolgend aufgeführt (IAS 39.2(a)–(j)).

Anteile an Tochterunternehmen (subsidiaries), **assoziierten Unternehmen** (associates) und **Gemeinschaftsunternehmen** (joint ventures), die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen (IAS 39.2(a)). Unter bestimmten Umständen muss oder darf nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 ein Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen nach allen oder einem Teil der Regelungen von IAS 39 bilanziert werden. Dies ist regelmäßig beim Wegfall der Konsolidierungsvoraussetzungen oder im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung der Anteile im Einzelabschluss zu beachten.

Entspricht ein **Derivat** auf einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen nicht der Definition eines Eigenkapitalinstruments nach IAS 32, ist hierfür IAS 39 anzuwenden.¹²⁶

Rechte und Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen (leasing contracts), die in den Anwendungsbereich von IAS 17 fallen, sind vom Anwendungsbereich von IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(b)). Hierzu besteht mit IAS 17 ein gesonderter Standard, der die Bilanzierung von Leasingverhältnissen abschließend regelt. Relevant sind jedoch die Vorschriften

¹²⁵ Vgl. *Kuhn/Scharpf*⁸, 2006, Tz. 100.

¹²⁶ Vgl. *EY*, IGAAP 2014, 2936–2937.

- zur **Ausbuchung** und **Wertminderung** nach IAS 39 für **Forderungen aus Leasingverhältnissen**, die vom **Leasinggeber** angesetzt wurden (IAS 39.15–37, 58, 59, 63–65; IAS 19.AG36–AG52, AG84–AG93);
- zur **Ausbuchung** von **Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen**, die vom **Leasingnehmer** angesetzt wurden (IAS 39.39–42; IAS 39.AG57–AG63), sowie
- die Regelungen in IAS 39 für in Leasingverhältnisse **eingebettete Derivate** (IAS 39.10–13; IAS 39.AG27–AG33).¹²⁷

Beim **Finanzierungsleasing** (finance lease) wird ein Leasingvertrag vornehmlich als Anspruch eines Leasinggebers auf Erhalt bzw. als Verpflichtung eines Leasingnehmers zur Zahlung von Zahlungsströmen betrachtet, die in materieller Hinsicht der Zahlung von Zins und Tilgung bei einem Darlehensvertrag entsprechen. Der Leasinggeber erfasst seine Investition als ausstehende Forderung aufgrund des Leasingvertrags und nicht als geleasteten Vermögenswert. Ein Finanzierungsleasingverhältnis ist ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen des Vermögenswerts vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen werden.

Demgegenüber wird ein **Operating-Leasingverhältnis** (operating lease) als nicht erfüllter Vertrag betrachtet, der den Leasinggeber verpflichtet, die künftige Nutzung eines Vermögenswerts im Austausch für eine Gegenleistung ähnlich einem Entgelt für eine Dienstleistung zu gestatten. Der Leasinggeber erfasst den geleasteten Vermögenswert und nicht die gemäß Leasingvertrag ausstehende Forderung. Folglich wird ein Finanzierungsleasing als Finanzinstrument und ein Operating-Leasingverhältnis, mit Ausnahme der jeweils fälligen Zahlungen, nicht als Finanzinstrument betrachtet (IAS 32.AG9).

204 Rechte und Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus Altersversorgungsplänen (employee benefit plans), die in den Anwendungsbereich von IAS 19 fallen, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(c)). Hierzu existiert mit IAS 19 ein gesonderter Standard, der die Bilanzierung und die Angabepflichten für Leistungen an Arbeitnehmer aus Altersversorgungsplänen abschließend regelt.

205 Vom Unternehmen emittierte Finanzinstrumente, die die Definition eines **Eigenkapitalinstruments** (equity instrument) nach IAS 32 (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) erfüllen oder gemäß IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D als Eigenkapitalinstrumente einzustufen sind, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(d)).

Diese Eigenkapitalinstrumente sind aber für den Inhaber (Investor) nach IAS 39 zu bilanzieren, es sei denn, es handelt sich dabei um Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden und daher nach IAS 39.2(a) vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen sind.

Sofern es sich um zurückgekaufte eigene Eigenkapitalinstrumente handelt, sind diese beim Emittenten am Eigenkapital zu kürzen. Die Bilanzierung der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten ist abschließend in IAS 32 geregelt.

206 Rechte und Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag (insurance contract) i. S. v. IFRS 4, bei denen es sich nicht um Rechte und Verpflichtungen eines Emittenten aus einem Versicherungsvertrag handelt, der der Definition einer finanziellen Garantie entspricht, oder aus einem Vertrag, der aufgrund einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fällt, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(e)). IAS 39 gilt jedoch auch für **eingebettete Derivate** von Verträgen, die in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen, sofern das Derivat nicht selbst ein Vertrag ist.

¹²⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2937.

Bei finanziellen Garantien kann vom Finanzgarantiegeber zwischen der Anwendung der Vorschriften in IAS 39 und IFRS 4 gewählt werden. Die Anwendung von IFRS 4 ist hierbei möglich, sofern der Garantiegeber zuvor ausdrücklich erklärt, dass er diese Garantien als Versicherungsverträge betrachtet und nach den für Versicherungsverträge geltenden Vorschriften bilanziert. Diese Entscheidung kann vertragsweise gefällt werden, ist dann jedoch für jeden Vertrag unwiderruflich.¹²⁸

Jedes **Termingeschäft** zwischen einem Käufer und einem verkaufenden Anteilseigner, dessen Ziel es ist, ein Unternehmen zu erwerben oder zu veräußern, und das zu einem **Unternehmenszusammenschluss** (business combination) i. S. v. IFRS 3 zu einem **künftigen Erwerbszeitpunkt** führt, ist vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(g)). Hierbei sollte die Laufzeit des Termingeschäfts jedoch nicht länger andauern, als es normalerweise für die Einholung der Genehmigungen und Vollendung der Transaktion erforderlich ist.¹²⁹ Im Rahmen des Annual Improvements Projects 2009 wurde IAS 39.2(g) dahingehend klargestellt, dass die Ausnahme nur auf unbedingte Termingeschäfte (contracts for business combinations that are firmly committed to be completed) anzuwenden ist (IAS 39.BC24A–BC24C).

Kreditzusagen (loan commitments), die vom Unternehmen nicht als finanzielle Verbindlichkeit eingestuft und nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(h)). Auf Kreditzusagen, die nicht in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen, hat der Emittent IAS 37 anzuwenden. Die Ausbuchungsvorschriften in IAS 39 sind hingegen für sämtliche Kreditzusagen relevant. Somit unterliegen sämtliche Kreditzusagen nach IAS 39.2(h) den Vorschriften zur Ausbuchung **finanzieller Verbindlichkeiten**. Dies bedeutet, dass der Emittent eine Kreditzusage nur unter den Voraussetzungen von IAS 39.39–42 und IAS 39.AG36–AG63 ausbucht. Fällt die Kreditzusage in den Anwendungsbereich von IAS 37, ist die Kreditzusage nur dann nicht mehr als Eventualverbindlichkeit bzw. Rückstellung zu zeigen, wenn die Voraussetzungen von IAS 39.39–42 und IAS 39.AG36–AG63 erfüllt sind.¹³⁰

Folgende Kreditzusagen fallen in den **Anwendungsbereich von IAS 39** (IAS 39.2(h); IAS 39.4):¹³¹

- Kreditzusagen, die bei Zugang als finanzielle Verbindlichkeit der Bewertungskategorie **erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert** designiert werden (IAS 39.4(a)). Sofern es in der Vergangenheit betriebliche Praxis war, die aus Kreditzusagen resultierenden Vermögenswerte (Forderungen) nach ihrer Entstehung zeitnah (shortly after origination) zu veräußern, hat das Unternehmen IAS 39 auf alle Kreditzusagen derselben Klasse (in the same class) anzuwenden (IAS 39.4(a)), d. h., in diesem Fall sind alle Kreditzusagen dieser Klasse zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Damit ist eine Bildung von Teilportfolios für bilanzielle Zwecke zulässig, für die keine Veräußerungsabsicht besteht.
- Kreditzusagen, die auf **Nettobasis** (settled net in cash) oder durch Lieferung bzw. Emission eines anderen Finanzinstruments **erfüllt** werden können (IAS 39.4(b)). Eine Kreditzusage gilt nicht als auf Nettobasis erfüllt, nur weil das Darlehen in Tranchen ausgezahlt wird (paid out in instalments) (z. B. ein Hypothekendarlehen, das nach dem Baufortschritt ausgezahlt wird).
- Verpflichtung zur Bereitstellung eines Kredits zu einem **geringeren als dem Marktzinssatz** (IAS 39.4(c)).

128 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2938.

129 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2947–2948.

130 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2943.

131 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2944.

207

208

Ob eine Kreditzusage zu einem geringeren als dem Marktzinssatz gewährt wurde, kann im Rahmen der praktischen Anwendung zu demselben Problem führen wie die Frage der Ermittlung der Anschaffungskosten von Forderungen. Daher sind bei der Prüfung der Marktgerechtigkeit der Zinsen bei Kreditzusagen ebenso wie bei Forderungen **branchenbezogene Besonderheiten** sowie der **relevante Markt**, auf dem die Kreditzusage (Kreditvergabe) erfolgt ist, zu beachten. In die Beurteilung der Marktüblichkeit der Konditionen ist der relevante Markt einzubeziehen.

Dies ist z. B. bei öffentlich-rechtlichen Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Förderauftrag der Fall; die Zinssätze für Kredite, die diese Institute vergeben, liegen häufig unter dem Zinsniveau sonstiger Kreditvergaben. Bezogen auf den spezifischen Markt dieser Geschäftsaktivitäten kann bei derartigen Kreditvergaben mithin nicht zwingend von einer Unterverzinslichkeit ausgegangen werden. Eine Unterverzinslichkeit wäre gegeben, wenn die Verzinsung unter dem Zins der üblichen Kreditvergaben des relevanten Markts läge; bei der Ausreichung z. B. eines Förderkredits also unter dem allgemeinen Zinsniveau der üblichen Förderkreditvergaben. Da nach dem zweifelsfreien Wortlaut in IAS 39.4(c) lediglich Kreditzusagen mit einem unter dem Marktzins liegenden Zins (Unterverzinslichkeit) in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen, ist auf Kreditzusagen, bei denen der Zins über dem Marktzins liegt, IAS 37 und nicht IAS 39 anzuwenden.¹³²

- 209** **Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen** im Zusammenhang mit **anteilsbasierten Vergütungen** (share-based payment transactions), die in den Anwendungsbereich von IFRS 2 fallen, sind ebenfalls vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(i)). Davon ausgenommen sind allerdings Verträge, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen (IAS 39.5–7).¹³³ IFRS 2 regelt generell die Bilanzierung von Aktienoptionsprogrammen, wobei hierunter jede Entgeltzahlung durch Eigenkapitalinstrumente unabhängig von dem gewährenden Rechtsträger fällt.
- 210** **Erstattungsansprüche** auf Zahlungen von Ausgaben, denen sich das Unternehmen nicht entziehen kann, um eine Verbindlichkeit zu begleichen, die es gemäß IAS 37 als Rückstellung ansetzt oder in der Vergangenheit angesetzt hat, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(j)).¹³⁴ Dabei handelt es sich regelmäßig um Erstattungsansprüche gegenüber einem Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung.
- 211** Der IASB hat mit IFRS 15 im Mai 2014 einen neuen Standard zur Umsatzrealisierung veröffentlicht, der für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, verpflichtend anzuwenden ist. Durch IFRS 15 wurde **IAS 39.2(k) neu eingeführt**, wonach alle **Rechte und Verpflichtungen**, die als Finanzinstrumente unter den Anwendungsbereich von IFRS 15 fallen, grundsätzlich von IAS 39 ausgenommen sind. Der Grundsatz gilt aber nicht für solche Rechte und Verpflichtungen, für die nach IFRS 15 eine Anwendung von IFRS 9 vorgesehen ist. Die Anpassung von IAS 39.2(k) durch IFRS 15 ist erstmals anzuwenden, wenn IFRS 15 erstmalig angewendet wird (IAS 39.103T).
- 212** IAS 39 ist zudem auch auf bestimmte **Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens** anzuwenden, die durch einen Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten erfüllt werden können oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten. Hierunter können z. B. Warentermingeschäfte fallen (vgl. dazu ausführlich Kap. J, Tz. 5–18). Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nur solche Verträge, die zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem **erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf** des Unternehmens (the entity's expected purchase, sale or usage requirements) abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter behalten werden (own use exemption) (IAS 39.5). Verträge, die zum Zwecke des Empfangs oder der Lieferung

¹³² Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 271; a. A. *Barckow*, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 17.

¹³³ Vgl. *EY*, IGAAP 2014, 2949–2950.

¹³⁴ Vgl. *EY*, IGAAP 2014, 2950.

von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf abgeschlossen wurden, werden in diesem Zusammenhang auch als own use contracts bezeichnet.¹³⁵

Eine weitere Konkretisierung der Sachverhalte, bei denen einer Vertragspartei das **Recht auf einen Ausgleich in bar** (settled net in cash) oder in anderen Finanzinstrumenten oder auf Tausch von Finanzinstrumenten zusteht und dann ein Finanzinstrument vorliegt, wird in **IAS 39.6(a)–(d)** vorgenommen. Zu den Abgrenzungsmerkmalen zählen:

- den Vertrag durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten abzuwickeln, sofern die Vertragsbedingungen dies jedem Kontrahenten gestatten,
- wenn die Möglichkeit zu einem Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch Tausch von Finanzinstrumenten nicht explizit in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, das Unternehmen jedoch ähnliche Verträge (similar contracts) für gewöhnlich durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt (sei es durch den Abschluss gegenläufiger Verträge mit der Vertragspartei oder durch den Verkauf des Vertrags vor dessen Ausübung oder Verfall) (practice of net settlement),
- wenn das Unternehmen bei ähnlichen Verträgen (similar contracts) den Vertragsgegenstand (underlying) für gewöhnlich annimmt und ihn kurz nach der Anlieferung (within a short period after delivery) wieder veräußert, um Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen zu erzielen, oder
- wenn der nicht-finanzielle Posten, der Gegenstand des Vertrags ist, jederzeit in Zahlungsmittel umzuwandeln (readily convertible to cash) ist.

Ein Vertrag, auf den **IAS 39.6(b) oder (c)** zutrifft, gilt **nicht** als zum Zwecke des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen und fällt demzufolge in den Anwendungsbereich von IAS 39.

Eine **geschriebene Option** auf den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens, der durch Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39.6(a) oder (d) erfüllt werden kann, fällt in den Anwendungsbereich des Standards. Solch ein Vertrag kann nicht zum Zweck des Empfangs oder Verkaufs eines nicht-finanziellen Postens gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen werden (IAS 39.7).

(einstweilen frei)

bc) Erstmöglicher Anwendungszeitpunkt

Der Standard war erstmals zum 1. Januar 2005 anzuwenden. Eine frühere Anwendung war zulässig. Der Standard durfte jedoch nicht auf Perioden eines vor dem 1. Januar 2005 beginnenden Geschäftsjahres angewandt werden, wenn das Unternehmen nicht ebenfalls IAS 32 angewendet hat. Bei vorzeitiger Anwendung musste dies entsprechend angegeben werden. Da der Standard im Laufe der Zeit eine Reihe von Änderungen durchlaufen hat, gibt es zudem weitere Anwendungszeitpunkte für diese Anpassungen (IAS 39.103A–108D).

Der Standard ist retrospektiv anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind die Paragraphen 105–108. Sofern möglich, ist der Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen für die früheste dargestellte Periode so anzupassen als wäre der Standard immer angewandt worden. Sollte

¹³⁵ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 180.

eine solche Anpassung nicht möglich sein, so ist dies vom Unternehmen anzugeben und darzulegen, inwieweit die Informationen angepasst wurden (IAS 39.104).

218–219 (einstweilen frei)

c) IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben«

ca) Zielsetzung

220 In IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben« sind die Angabevorschriften für Finanzinstrumente einschließlich der Risikoberichterstattung geregelt. Ziel des Standards ist es, den nach IFRS bilanzierenden Unternehmen Angaben vorzuschreiben, damit die Abschlussadressaten die folgenden Aspekte beurteilen können (IFRS 7.1).¹³⁶

- die **Bedeutung von Finanzinstrumenten** für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens,
- die **Art und das Ausmaß der Risiken**, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben und denen das Unternehmen während der Berichtsperiode und zum Periodenstichtag ausgesetzt ist, sowie die Art und Weise der **Steuerung dieser Risiken**.

Nach IFRS 7.1(b) werden explizit Angaben über die Art und den Umfang der Risiken (Risikoberichterstattung) gefordert, denen das Unternehmen während der Berichtsperiode und zum Periodenstichtag ausgesetzt war. IFRS 7 **ergänzt** damit die Grundsätze für den Ansatz, die Bewertung und die Darstellung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten in IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung« und IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung« bzw. dessen Nachfolgestandard IFRS 9 »Finanzinstrumente« (IFRS 7.2).

221–222 (einstweilen frei)

cb) Anwendungsbereich von IFRS 7

223 IFRS 7 ist von **allen Unternehmen** auf **sämtliche bilanzierten** und **nicht bilanzierten Finanzinstrumente** anzuwenden, es sei denn, sie sind nach IFRS 7.3 vom Anwendungsbereich ausgenommen. Die Ausnahmen sind in IFRS 7.3 einzeln aufgeführt und werden nachfolgend im Detail erläutert. Wendet ein Unternehmen neue Standards nicht vorzeitig an, fallen folgende Instrumente nicht unter den Anwendungsbereich von IFRS 7:¹³⁷

- **Anteile an Tochterunternehmen** (subsidiaries), **assoziierten Unternehmen** (associates) und **Gemeinschaftsunternehmen** (joint ventures), die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden. IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 erlauben (bzw. verpflichten) ein Unternehmen in bestimmten Fällen, einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen unter Anwendung von IAS 39 zu bilanzieren; in diesen Fällen gelten hinsichtlich der Anhangangaben IFRS 7 und für Anteile, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, die Vorschriften in IFRS 13. IFRS 7 ist auch auf alle **Derivate** anzuwenden, die sich auf Anteile an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen beziehen, es sei denn, das Derivat erfüllt die Definition eines Eigenkapitalinstruments i. S. v. IAS 32 (IFRS 7.3(a); IFRS 7.BC8).
- **Rechte und Verpflichtungen**, die sich für einen Arbeitgeber aus Altersversorgungsplänen ergeben, auf die IAS 19 »Leistungen an Arbeitnehmer« Anwendung findet. Darüber hinaus

¹³⁶ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3548.

¹³⁷ Vgl. Kuhn/Christ, IFRS-Kommentar², IFRS 7, Tz. 12.

sind sämtliche im Anwendungsbereich von IAS 19 liegenden Leistungen an Arbeitnehmer vom Anwendungsbereich des IFRS 7 ausgenommen (IFRS 7.3(b)).¹³⁸ Damit bestehen auch für Planvermögen (plan assets) keine zusätzlichen Angabepflichten nach IFRS 7.¹³⁹

- **Versicherungsverträge** i. S. v. IFRS 4 (IFRS 7.BC9). IFRS 7 ist jedoch auf **Derivate** anzuwenden, die in Versicherungsverträge **eingebettet** sind, wenn diese nach IAS 39 getrennt zu bilanzieren sind. Auf **Finanzgarantien** i. S. v. IAS 39.9 hat der **Garantiegeber** IFRS 7 anzuwenden, soweit er für den Ansatz und die Bewertung der Finanzgarantien IAS 39 anwendet. Wendet er dagegen IFRS 4 in Übereinstimmung mit IFRS 4.4(d) an, findet in Bezug auf die Angaben von Finanzgarantien IFRS 4 Anwendung (IFRS 7.3(d)).
- **Finanzinstrumente, vertragliche Vereinbarungen und Verpflichtungen** im Zusammenhang mit **anteilsbasierten Vergütungen**, auf die IFRS 2 anzuwenden ist. Dies gilt jedoch nicht für die in den Anwendungsbereich von IAS 39.5–7 fallenden Verträge, auf die IFRS 7 anzuwenden ist (IFRS 7.3(e)).
- **Instrumente**, die nach IAS 32.16A–32.16D als **Eigenkapitalinstrumente** (kündbare Instrumente) klassifiziert werden (IFRS 7.3(f)).

IFRS 7 ist auf in der Bilanz angesetzte und nicht angesetzte Finanzinstrumente anzuwenden (IFRS 7.4). Zu den in der Bilanz angesetzten Finanzinstrumenten zählen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen. Zu den in der Bilanz nicht angesetzten Finanzinstrumenten zählen Finanzinstrumente, die zwar nicht vom Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 erfasst werden, aber in den des IFRS 7 fallen.¹⁴⁰ Zu den nicht angesetzten Finanzinstrumenten, die in den Anwendungsbereich von IFRS 7, nicht aber in den von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen, zählen z. B. bestimmte Kreditzusagen. Unter IFRS 7 fallen nicht nur unwiderrufliche Kreditzusagen, sondern auch solche Kreditzusagen, die nur im Falle materieller nachteiliger Änderungen kündbar sind (IFRS 7.B10(d)). Nach IAS 39.2(h) sind nur die in IAS 39.4 genannten Kreditzusagen im Anwendungsbereich von IAS 39. Auf alle anderen Kreditzusagen ist IAS 37 anzuwenden. Für diese Kreditzusagen sind sowohl die Angabevorschriften in IAS 37 als auch die in IFRS 7 zu beachten.¹⁴¹ Bestimmte unwiderrufliche Kreditzusagen können allerdings in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen (IAS 39.4).

224

IFRS 7 gilt ferner für **Verträge zum Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten**, die gemäß IAS 39.5–7 in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen (IFRS 7.5; IFRS 9.2.1). IAS 39 bzw. IFRS 9 ist auf bestimmte Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens anzuwenden, die durch einen Ausgleich in bar oder anderen Finanzinstrumenten oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt werden können. Bei diesen Verträgen handelt es sich z. B. um bestimmte Waretermingeschäfte. Eine weitere Konkretisierung der Sachverhalte, bei denen einer Vertragspartei das Recht auf einen Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten oder auf Tausch von Finanzinstrumenten zusteht, sodass ein Finanzinstrument i. S. v. IAS 39 bzw. IFRS 9 vorliegt, wird in IAS 39.6(a)-(d) vorgenommen (IFRS 9.2.1).

225

Von der Anwendung von IAS 39 bzw. IFRS 9 ausgenommen sind solche Waretermingeschäfte, die zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten (wie z. B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter gehalten werden (IAS 39.5; IAS 39.AG10; IFRS 9.2.1). Für solche Waretermingeschäfte gilt die Eigenbedarfsausnahme (own use exemption). Für own use contracts gelten die allgemeinen Vorschriften zur Bilanzierung von schwebenden Geschäften in IAS 37 sowie die Vorschriften an-

138 Vgl. EY, IGAAP 2014, 2949.

139 Vgl. IDW, IDW RS HFA 24, Tz. 2.

140 Vgl. IDW, IDW, RS HFA 24, Tz. 5.

141 Vgl. IDW, IDW, RS HFA 24, Tz. 5.

derer Standards (wie z. B. IAS 2 »Vorräte«). Auf solche Verträge ist IFRS 7 nicht anzuwenden. Nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen somit Verträge nach IAS 39.6(a) bzw. IAS 39.6(d), die aufgrund der own use exemption als schwebende Geschäfte (executory contracts) zu behandeln sind.¹⁴²

- 226** **Leasingverhältnisse** können ebenfalls in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen. Ein Finanzierungs-Leasingverhältnis wird von IAS 32.AG9 als Finanzinstrument angesehen. Ein Operating-Leasingverhältnis ist dagegen kein Finanzinstrument, außer im Hinblick auf einzelne jeweils fällige Zahlungen (IAS 39.AG9; IFRS 9.2.1). Dementsprechend fallen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzierungs-Leasingverhältnissen in den Anwendungsbereich von IFRS 7. Auf Forderungen und Verbindlichkeiten aus Operating-Leasingverhältnissen ist IFRS 7 anzuwenden, soweit es sich um einzelne jeweils fällige Zahlungen handelt. In diesem Sinne sind auch IAS 17.31, IAS 17.35, IAS 17.47 und IAS 17.56 zu verstehen. I.d.R. sind die betroffenen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen als eigene Klasse i. S. v. IFRS 7.6 zu behandeln, da bei der Klassifizierung die Charakteristika der Finanzinstrumente berücksichtigt werden müssen.¹⁴³

227–228 (einstweilen frei)

cc) Änderungen des Anwendungsbereichs von IFRS 7 durch die Einführung von IFRS 9

- 229** Auch nach der Einführung von IFRS 9 ist IFRS 7 von **allen Unternehmen** auf **alle Arten von Finanzinstrumenten** anzuwenden. Allerdings wurde in den folgenden drei Ausnahmen ein Verweis auf IFRS 9 eingeführt (IFRS 7.3(a), (d), (e)):

- **Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**, die gemäß IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden. In einigen Fällen muss oder darf ein Unternehmen jedoch nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen gemäß IFRS 9 bilanzieren; in diesen Fällen gelten die Angabepflichten von IFRS 7. Der vorliegende IFRS ist auch auf alle **Derivate** anzuwenden, die an Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen gebunden sind, es sei denn, das Derivat entspricht der Definition eines Eigenkapitalinstruments in IAS 32 (IFRS 7.3(a)).
- **Versicherungsverträge** im Sinne der Definition von IFRS 4. Anzuwenden ist IFRS 7 allerdings auf **Derivate**, die in Versicherungsverträge eingebettet sind, wenn IFRS 9 von dem Unternehmen deren getrennte Bilanzierung verlangt. Ein Versicherer hat IFRS 7 darüber hinaus auf finanzielle Garantien anzuwenden, wenn er zum Ansatz und zur Bewertung dieser Verträge IFRS 9 anwendet. Entscheidet er sich jedoch gemäß IFRS 4.4(d), die finanziellen Garantien gemäß IFRS 4 anzusetzen und zu bewerten, so hat er IFRS 4 anzuwenden (IFRS 7.3(d)).
- **Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen** im Zusammenhang mit **anteilsbasierten Vergütungen**, auf die IFRS 2 anzuwenden ist. Davon ausgenommen sind die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallenden Verträge, auf die IFRS 7 anzuwenden ist (IFRS 7.3(e)).

- 230** IFRS 7 ist auf bilanzwirksame und bilanzunwirksame Finanzinstrumente anzuwenden. Bilanzwirksame Finanzinstrumente umfassen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen. Zu den bilanzunwirksamen Finanzinstrumenten gehören einige andere Finanzinstrumente, die zwar nicht in den Anwen-

¹⁴² Vgl. *IDW*, IDW, RS HFA 24, Tz. 6.

¹⁴³ Vgl. *IDW*, IDW RS HFA 24, Tz. 4.

dungsbereich von IFRS 9, wohl aber in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen (IFRS 7.4). Für die **erstmalige Anwendung von IFRS 9** enthält IFRS 7 eine Vielzahl von zusätzlichen Angabevorschriften (vgl. dazu ausführlich Kap. G, Tz. 464–473).

Anzuwenden ist IFRS 7 ferner auf **Verträge** über den **Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens**, die unter IFRS 9 fallen. **231**

Die Angabepflichten zum Ausfallrisiko in IFRS 7.35A–35N beziehen sich auf die Rechte, für die **IFRS 15 »Erlöse aus Verträgen mit Kunden«** die Erfassung von Wertminderungsgewinnen oder -verlusten gemäß IFRS 9 vorsieht. Jeder Verweis auf finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten in diesen Paragraphen schließt, soweit nicht anders angegeben, diese Rechte ein (IFRS 7.5A). **232**

(einstweilen frei) **233–234**

cd) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt

IFRS 7 war ursprünglich verpflichtend auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2007 begannen. Hat ein Unternehmen IFRS 7 auf eine frühere Berichtsperiode angewandt, hatte es dies im Anhang anzugeben (IFRS 7.43; IFRS 7.BC66; IFRS 7.IG41). Da IFRS 7 keine generellen Erleichterungstatbestände vorsieht, sind im Abschluss für alle quantitativen Informationen grundsätzlich Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode anzugeben. Vergleichsinformationen sind auch in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der Berichtsperiode von Bedeutung sind (IAS 1.36). **235**

Lediglich für den Fall, dass IFRS 7 auf Berichtsjahre angewendet wurde, die vor dem 1. Januar 2006 begannen, mussten keine Vergleichsinformationen für die in IFRS 7.31–42 geforderten (quantitativen) Angaben zur Art und zum Ausmaß der sich aus Finanzinstrumenten ergebenden Risiken gemacht werden (IFRS 7.44; IFRS 7.BC68–BC72; IFRS 7.IG41). Die in IFRS 7.44 vorgesehene Erleichterung bei der Angabe von Vorjahresinformationen betraf nur die in IFRS 7.31–42 enthaltenen Angaben zu den Risiken, nicht jedoch die Angabepflichten in IFRS 7.6–30. Ebenfalls galt keine Befreiung für nach IFRS 7.31–42 geforderte Angaben für das Berichtsjahr. **236**

(einstweilen frei) **237–238**

d) IFRS 9 »Finanzinstrumente«

da) Zielsetzung

Ziel des Standards ist es, Regelungen für die Behandlung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten aufzustellen, um den Adressaten der Finanzberichterstattung nützliche und für sie relevante Informationen darzustellen. Dies soll den Adressaten helfen, die Beträge, den zeitlichen Eintritt und die Unsicherheiten im Rahmen der zukünftigen Zahlungsströme eines Unternehmens richtig einzuschätzen (IFRS 9.1). **239**

(einstweilen frei) **240–241**

db) Anwendungsbereich

In der im Juli 2014 veröffentlichten endgültigen Version von IFRS 9 hat der IASB erstmals einen **eigenständigen Anwendungsbereich** aufgenommen (IFRS 9.2.1–2.7), der größtenteils mit dem materiellen Anwendungsbereich von IAS 39 identisch ist (IAS 39.2–7). Die für die Anwendungspraxis bedeutsamste Änderung ist die Öffnung der Fair-Value-Option für Verträge **242**

über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens, die als own use contracts unter die Eigenbedarfsausnahme fallen. Nachfolgend wird der gesamte Anwendungsbereich von IFRS 9 dargestellt.

243 Nach der Grundregel ist IFRS 9 auf **alle Arten von Finanzinstrumenten** anzuwenden, die unter den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich werden nachfolgend aufgeführt (IFRS 9.2.1(a)–(j)):

- **Anteile an Tochterunternehmen** (subsidiaries), **assoziierten Unternehmen** (associates) und **Gemeinschaftsunternehmen** (joint ventures), die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden (IAS 39.2(a)). Unter bestimmten Umständen muss oder darf nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 ein Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen nach allen oder einem Teil der Regelungen von IFRS 9 bilanziert werden. Entspricht ein **Derivat** auf einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen nicht der Definition eines Eigenkapitalinstruments nach IAS 32, ist IFRS 9 entsprechend anzuwenden.
- **Rechte und Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen** (leasing contracts), die in den Anwendungsbereich von IAS 17 fallen (IFRS 9.2.1(a)). Hierzu besteht mit IAS 17 ein gesonderter Standard, der die Bilanzierung von Leasingverhältnissen abschließend regelt. Relevant sind jedoch die Vorschriften in IFRS 9:
 - zur Ausbuchung und Wertminderung für Forderungen aus Leasingverhältnissen, die vom Leasinggeber angesetzt wurden,
 - zur Ausbuchung für Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen, die vom Leasingnehmer angesetzt wurden, sowie
 - für in Leasingverhältnisse eingebettete Derivate.
- **Rechte und Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus Altersversorgungsplänen** (employee benefit plans).
- Vom Unternehmen **emittierte Finanzinstrumente**, die die Definition eines **Eigenkapitalinstruments** (equity instrument) nach IAS 32 (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) erfüllen oder gemäß IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D als Eigenkapitalinstrumente einzustufen sind (IFRS 9.2.1(d)). Diese Eigenkapitalinstrumente sind aber für den Inhaber (Investor) nach IFRS 9 zu bilanzieren, es sei denn, es handelt sich dabei um Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden und daher nach IFRS 9.2.1(a) vom Anwendungsbereich des IFRS 9 ausgenommen sind.
- **Rechte und Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag** (insurance contract) i. S. v. IFRS 4, bei denen es sich nicht um Rechte und Verpflichtungen eines Emittenten aus einem Versicherungsvertrag handelt, der der Definition einer finanziellen Garantie entspricht, oder aus einem Vertrag, der aufgrund einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung in den Anwendungsbereich des IFRS 4 fällt (IFRS 9.2.1(e)). IFRS 9 ist jedoch auch für **eingebettete Derivate** in Verträgen, die in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen, anzuwenden, sofern das Derivat nicht selbst ein Vertrag ist. Für finanzielle Garantien kann vom Finanzgarantiegeber zwischen der Anwendung der Vorschriften in IFRS 9 und IFRS 4 gewählt werden. Die Anwendung von IFRS 4 ist hierbei möglich, sofern der Garantiegeber zuvor ausdrücklich erklärt, dass er diese Garantien als Versicherungsverträge betrachtet und nach den für Versicherungsverträge geltenden Vorschriften bilanziert. Diese Entscheidung kann vertragsweise gefällt werden, ist dann jedoch für jeden Vertrag unwiderruflich.
- **Termingeschäfte** zwischen einem Käufer und einem verkaufenden Anteilseigner, dessen Ziel es ist, ein Unternehmen zu erwerben oder zu veräußern, die zu einem **Unternehmenszusammenschluss** (business combination) im Sinne von IFRS 3 zu einem **künftigen Erwerbszeitpunkt** führen (IFRS 9.2.1(f)). Hierbei sollte die Laufzeit des Termingeschäfts

jedoch nicht länger andauern, als normalerweise für die Einholung der Genehmigungen und Vollendung der Transaktion erforderlich ist.

- **Kreditzusagen** (loan commitments), die vom Unternehmen nicht als finanzielle Verbindlichkeit eingestuft und nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (IFRS 9.2.1(g)). Auf Kreditzusagen, die nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen, hat der Emittent IAS 37 anzuwenden. Die Ausbuchungsvorschriften in IFRS 9 sind hingegen für sämtliche Kreditzusagen relevant. Somit unterliegen sämtliche Kreditzusagen nach IFRS 9.2.1(g) den Vorschriften zur Ausbuchung **finanzieller Verbindlichkeiten**. Folgende Kreditzusagen fallen in den Anwendungsbereich von IFRS 9 (IFRS 9.2.1(g); IFRS 9.2.3):¹⁴⁴
 - Kreditzusagen, die bei Zugang als finanzielle Verbindlichkeit der Bewertungskategorie **erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert** designiert werden (IFRS 9.2.3(a)). Sofern es in der Vergangenheit betriebliche Praxis war, die aus Kreditzusagen resultierenden Vermögenswerte (Forderungen) nach ihrer Entstehung zeitnah (shortly after origination) zu veräußern, hat das Unternehmen IFRS 9 auf alle Kreditzusagen derselben Klasse (in the same class) anzuwenden (IFRS 9.2.3(a)).
 - Kreditzusagen, die auf **Nettobasis** (settled net in cash) oder durch Lieferung bzw. Emission eines anderen Finanzinstruments **erfüllt** werden können (IFRS 9.2.3(b)). Eine Kreditzusage gilt in diesem Zusammenhang nicht als auf Nettobasis erfüllt, nur weil das Darlehen in Tranchen ausgezahlt wird (paid out in instalments) (z. B. ein Hypothekendarlehen, das nach dem Baufortschritt ausgezahlt wird).
 - Verpflichtung zur Bereitstellung eines Kredits zu einem **geringeren als dem Marktzinssatz** (IFRS 9.2.3(c)).
- **Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen** im Zusammenhang mit **anteilsbasierten Vergütungen** (share-based payment transactions), die in den Anwendungsbereich von IFRS 2 fallen (IFRS 9.2.1(h)). Davon ausgenommen sind allerdings Verträge, die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen (IFRS 9.2.4–2.7).¹⁴⁵
- **Erstattungsansprüche** auf Zahlungen von Ausgaben, denen sich das Unternehmen nicht entziehen kann, um eine Verbindlichkeit zu begleichen, die es gemäß IAS 37 als Rückstellung ansetzt oder in der Vergangenheit angesetzt hat (IFRS 9.2.1(i)).
- Der IASB hat mit IFRS 15 »Erlöse aus Verträgen mit Kunden« im Mai 2014 einen neuen Standard zur Umsatzrealisierung veröffentlicht, der für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, verpflichtend anzuwenden ist. Als Folge von IFRS 15 wurde **IFRS 9.2.1(j)** eingeführt, wonach alle **Rechte und Verpflichtungen**, die als Finanzinstrumente unter den Anwendungsbereich von IFRS 15 fallen, grundsätzlich von IFRS 9 ausgenommen sind (IFRS 9.7.1.4). Der Grundsatz gilt aber nicht für solche Rechte und Verpflichtungen, für die nach IFRS 15 eine Anwendung von IFRS 9 vorgesehen ist.

Als weitere Folge der Einführung von IFRS 15 regelt IFRS 9.2.2, dass die **Anforderungen für Wertminderungen** in IFRS 9 auf solche Rechte anzuwenden sind, für die IFRS 15 eine Anwendung von IFRS 9 für Zwecke der Erfassung von Gewinn- oder Verlustposten aus Wertminderungen vorsieht (IFRS 9.7.1.4). 244

IFRS 9 ist auch auf bestimmte **Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens** anzuwenden, die durch einen Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten erfüllt werden können oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten. Hierunter können z. B. Warentermingeschäfte fallen (vgl. dazu ausführlich Kap. J, Tz. 5–18). Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nur solche Verträge, die zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem **erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf** des Unternehmens (the entity's expected purchase, sale or usage requi- 245

¹⁴⁴ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2944.

¹⁴⁵ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2949–2950.

rements) abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter behalten werden (own use exemption). Allerdings ist IFRS 9 auf solche Verträge anzuwenden, die das Unternehmen als **erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert** designiert (IFRS 9.2.4). Damit können Verträge, die unter die Eigenbedarfsausnahme von IFRS 9 fallen, im Unterschied zu IAS 39, im **Zugangszeitpunkt unwiderruflich der Fair-Value-Option** zugeordnet werden, sofern damit eine **Ansatzinkongruenz** (recognition inconsistency) **eliminiert** oder **signifikant verringert** wird (IFRS 9.2.5). Bei Anwendung von IAS 39 ist die Anwendung der Fair-Value-Option für solche Verträge nicht zulässig.

246 Eine weitere Konkretisierung der Sachverhalte, bei denen einer Vertragspartei das **Recht auf einen Ausgleich in bar** (settled net in cash) oder in anderen Finanzinstrumenten oder auf Tausch von Finanzinstrumenten zusteht und dann ein Finanzinstrument vorliegt, wird in **IFRS 9.2.6(a)–(d)** vorgenommen. Zu den Abgrenzungsmerkmalen zählen:

- den Vertrag durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten abzuwickeln, sofern die Vertragsbedingungen dies jedem Kontrahenten gestatten,
- wenn die Möglichkeit zu einem Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch Tausch von Finanzinstrumenten nicht explizit in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, das Unternehmen jedoch ähnliche Verträge (similar contracts) für gewöhnlich durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt (sei es durch den Abschluss gegenläufiger Verträge mit der Vertragspartei oder durch den Verkauf des Vertrags vor dessen Ausübung oder Verfall) (practice of net settlement),
- wenn das Unternehmen bei ähnlichen Verträgen (similar contracts) den Vertragsgegenstand (underlying) für gewöhnlich annimmt und ihn kurz nach der Anlieferung (within a short period after delivery) wieder veräußert, um Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen zu erzielen, und
- wenn der nicht-finanzielle Posten, der Gegenstand des Vertrags ist, jederzeit in Zahlungsmittel umzuwandeln (readily convertible to cash) ist.

Ein Vertrag, auf den **IFRS 9.2.6(b) oder (c)** zutrifft, gilt **nicht** als zum Zwecke des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen und fällt demzufolge in den Anwendungsbereich von IFRS 9.

247 Eine **geschriebene Option** auf den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens, der durch Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten gemäß IFRS 9.2.6(a) oder (d) erfüllt werden kann, fällt in den Anwendungsbereich des Standards. Solch ein Vertrag kann nicht zum Zweck des Empfangs oder Verkaufs eines nicht-finanziellen Postens gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen werden (IFRS 9.2.7).

248–249 (*einstweilen frei*)

dc) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt

250 IFRS 9 ist **verpflichtend** für Berichtsperioden anzuwenden, die **am oder nach dem 1. Januar 2018** beginnen. Eine frühere Anwendung ist **zulässig**. Sofern ein Unternehmen IFRS 9 vorzeitig anwendet, sind **alle Anforderungen** von IFRS 9 **grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt** anzuwenden und der Tatbestand der vorzeitigen Anwendung ist anzugeben (IFRS 9.7.1.1). Durch den Verweis auf IFRS 9.Appendix C wird die vorzeitige Anwendung auf Zeitpunkte der erstmaligen Anwendung vor dem 1. Februar 2015 beschränkt (IFRS 9.Appendix C.19).

Von dem Grundsatz, dass alle Anforderungen von IFRS 9 gleichzeitig anzuwenden sind, gelten folgende **Ausnahmen** (IFRS 9.7.1.2, 7.2.21 und 7.3.2): 251

- Ein Unternehmen kann in Berichtsperioden, die vor dem 1. Januar 2018 beginnen, wahlweise nur die Anforderungen zum **Ausweis der Gewinn- und Verlustposten von finanziellen Verbindlichkeiten** vorzeitig anwenden, die sie als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat (**Fair-Value-Option**) (IFRS 9.5.7.1(c), 5.7.7–5.7.9, 7.2.14 und IFRS 9.B5.7.5–B5.7.20). Sofern ein Unternehmen eine vorzeitige Anwendung dieser Anforderungen wählt, ist dies entsprechend anzugeben. Ferner sind die damit verbundenen Angabevorschriften fortlaufend zu beachten (IFRS 7.10–11) (IFRS 7.1.2).
- Im Rahmen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 kann ein Unternehmen bezüglich der **Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen** als Bilanzierungsmethode (accounting policy) bestimmen, dass die **bisherigen Regelungen von IAS 39 und IFRIC 16** (und nicht die Regelungen im sechsten Kapitel von IFRS 9) für **alle** Sicherungsbeziehungen angewendet werden (IFRS 9.7.2.21).
- Ein Unternehmen kann in Berichtsperioden, die vor dem 1. Januar 2018 beginnen, wahlweise auch **frühere Versionen von IFRS 9** aus den Jahren 2009, 2010 oder 2013 anwenden, wenn der Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 9 vor dem 1. Februar 2015 liegt (IFRS 9.7.3.2).

(einstweilen frei)

252–253

e) IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts«

ea) Zielsetzung

IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts« ist der zentrale Standard für Definitionen und Regelungen rund um den **beizulegenden Zeitwert**. Der Standard enthält Vorschriften und Anwendungsleitlinien zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Er wurde im Rahmen des Konvergenzprojekts »Fair Value Measurement« in Zusammenarbeit mit dem amerikanischen Standardsetzer FASB entwickelt. Ziel der gemeinsamen Arbeit war es, einheitliche Regelungen zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS und US-GAAP zu schaffen. Durch die enge Zusammenarbeit des IASB mit dem FASB sind die Definitionen des beizulegenden Zeitwerts sowie die Bewertungs- und Angabepflichten nun in den Regelwerken des IASB und des FASB weitgehend identisch. Unterschiede bestehen in erster Linie bei verpflichtenden Anhangangaben.¹⁴⁶ 254

Das vorrangige Ziel von IFRS 13 besteht darin, die bislang in verschiedenen Standards enthaltenen Regelungen zur Zeitwertbewertung in **einem zentralen Standard** zusammenzufassen und zu präzisieren. Dadurch sollen Inkonsistenzen bei der Bewertung und bei der Angabe relevanter Informationen im Abschluss vermieden werden (IFRS 13.IN5–IN6). Nicht Gegenstand des Standards ist die Frage, wann und wo eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorzunehmen oder zulässig ist (IFRS 13.BC8). 255

(einstweilen frei)

256–257

eb) Anwendungsbereich

IFRS 13 gelangt immer dann zur Anwendung, wenn ein anderer Standard eine **Bewertung** zum beizulegenden Zeitwert vorschreibt oder gestattet, ebenso wenn **Angaben** zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts in einem anderen Standard verlangt werden. Der Standard 258

¹⁴⁶ Vgl. Kirsch/Köhling/Dettenrieder, IFRS-Kommentar², IFRS 13, Tz. 3.

ist grundsätzlich auf alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzuwenden, für die eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert oder Angaben über Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert durch andere Standards verpflichtend vorgesehen oder erlaubt sind (IFRS 13.5). Darüber hinaus enthält IFRS 13 Regelungen zur Bewertung von unternehmenseigenen Eigenkapitalinstrumenten (IFRS 13.4). Die Frage, was zu bewerten ist, ergibt sich weiterhin aus den relevanten Einzelstandards.

259 IFRS 13 ist generell für **alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** anzuwenden, die zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind (IFRS 13.5). Von den Bewertungs- und Angabevorschriften in IFRS 13 sind jedoch **explizit ausgenommen** (IFRS 13.6):

- anteilsbasierte Vergütungen, die in den Anwendungsbereich von IFRS 2 »Anteilsbasierte Vergütungen« fallen,
- Leasingverhältnisse, die in den Anwendungsbereich von IAS 17 »Leasingverhältnisse« fallen.

260 Ferner sind Bewertungen, die einige Ähnlichkeiten mit einem beizulegenden Zeitwert haben, aber nicht den in IFRS 13 definierten beizulegenden Zeitwert betreffen, wie der **Nettoveräußerungswert** in IAS 2 »Vorräte« oder Bewertungen von Vermögenswerten zum **Nutzungswert** im Rahmen einer Wertminderungsprüfung nach IAS 36 »Wertminderung von Vermögenswerten«, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Darüber hinaus sind vom Anwendungsbereich der reinen Angabepflichten in IFRS 13 ausgenommen (IFRS 13.7):

- zum beizulegenden Zeitwert bewertetes **Planvermögen** gemäß IAS 19 »Leistungen an Arbeitnehmer«,
- zum beizulegenden Zeitwert bewertete Kapitalanlagen von **Altersversorgungsplänen** gemäß IAS 26 »Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen« sowie
- Vermögenswerte, für die der **erzielbare Betrag** der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten gemäß IAS 36 ist.

261–262 (*einstweilen frei*)

ec) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt

263 IFRS 13 war für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 begannen, verpflichtend anzuwenden, eine vorzeitige Anwendung war jedoch zulässig. Die Anwendung erfolgt prospektiv und ohne Vergleichszahlen der Vorperioden (IFRS 13.Anhang C).

264–265 (*einstweilen frei*)

II. Rechnungslegung nach HGB

1. Zu beachtende Vorschriften

a) Gesetzliche Regelungen – Grundlagen

266 Die Dynamik auf den Finanzmärkten hat die Risikolandschaft, der sich besonders international agierende Unternehmen gegenübersehen, stark verändert und zur Entwicklung zahlreicher Finanzprodukt- und Finanzmarktinnovationen geführt. Die Rechnungslegung **originärer Finanzinstrumente** wird durch die **allgemeinen handelsrechtlichen Ansatz- und Bewer-**

tungsgrundsätze in den §§ 238–256a HGB geregelt. Der Kaufmann ist nach § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB verpflichtet, seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den GoB ersichtlich zu machen. Nach der Generalnorm in § 243 Abs. 1 HGB ist der Jahresabschluss nach den GoB aufzustellen. Zu den wesentlichen GoB für die handelsrechtliche **Gewinnermittlung** zählen:¹⁴⁷

- Vollständigkeitsprinzip (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB),
- Unternehmensfortführungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB),
- Einzelbewertungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Satz 3 HGB),
- Vorsichts-, Realisations- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB),
- Periodisierungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB),
- Objektivierungsprinzip,
- Vermögensermittlungsprinzip.

Von den oben genannten GoB darf nur in **begründeten Ausnahmefällen** abgewichen werden (§ 252 Abs. 2 HGB). Ferner ist das grundsätzliche **Verrechnungsverbot** nach § 264 Abs. 2 HGB für Bilanz und GuV zu beachten.

Darüber hinaus bestehen im Finanzanlagevermögen besondere Regelungen, wenn auch bei einer nicht dauerhaften Wertminderung eine Abschreibung auf den niedrigen beizulegenden Wert möglich ist (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB). 267

Sollten Posten im Finanzanlagevermögen über ihrem beizulegenden Zeitwert (§ 255 Abs. 4 HGB) ausgewiesen werden, sind Angaben nach § 285 Nr. 18 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB offenzulegen.¹⁴⁸

Das deutsche Handelsrecht enthält in Bezug auf die Rechnungslegung von **derivativen Finanzinstrumenten** nur gesetzliche Regelungen zur **Bilanzierung von Bewertungseinheiten** (§ 254 HGB) und zur **Offenlegung**. Insofern ist die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten analog zur Bilanzierung der originären Finanzinstrumente grundsätzlich aus den **allgemeinen handelsrechtlichen GoB** abzuleiten. Sofern aus derivativen Finanzinstrumenten auf der Basis eines negativen Marktwerts ein Verlustüberhang entsteht, ist eine **Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften** zu erfassen (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Dies gilt zumindest für solche Derivate, die keiner Bewertungseinheit zugeordnet sind. 268

Der deutsche Gesetzgeber hat die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten erst durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) mit der Einführung von **§ 254 HGB** zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten weiterentwickelt, womit z. B. auch die erstmalige Anerkennung antizipativer Grundgeschäfte verbunden war (vgl. dazu Kap. F, Tz. 498, 535–541).¹⁴⁹ 269

Die Bilanzierung von Bewertungseinheiten wurde bis zur Einführung von § 254 HGB handelsrechtlich über **abstrakt formulierte Voraussetzungen** begründet.¹⁵⁰ Im Steuerrecht bestand bereits mit **§ 5 Abs. 1a Satz 2 EStG** seit 2006 eine abstrakte gesetzliche Grundlage, wonach die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich sind.¹⁵¹

Die Vorschrift gilt für **alle Kaufleute** unabhängig von ihrer Rechtsform, Größe und Branche. Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i. S. v. § 264a Abs. 1 HGB müssen darüber hinaus die für das Risikomanagement und für Sicherungsbeziehungen und Be- 270

147 Vgl. *Ballwieser*, Münchener Kommentar Handelsgesetzbuch³, § 243 HGB, Tz. 8–49; *Prahl/Naumann*, WPg 1991, 729.

148 Vgl. *Kütting/Pfitzer/Weber*, HdR⁵, §§ 284–288 HGB, Tz. 377.

149 Vgl. *Ballwieser*, Münchener Kommentar Handelsgesetzbuch³, § 254 HGB, Tz. 2.

150 Vgl. *Anstett/Husmann*, BB 1998, 1523–1530; *Herzig/Mauritz*, WPg 1997, 146; *Scharpf/Luz*², 2000, 278–279.

151 Vgl. *Prinz/Hick*, DStR 2006, 771–775.

wertungseinheiten vorgesehenen **Angabe- bzw. Berichtspflichten** für den (Konzern-)Anhang und (Konzern-)Lagebericht beachten.¹⁵²

271–272 (einstweilen frei)

b) Berufsständische Verlautbarungen

273 Das deutsche Handelsrecht wurde zunächst im Wesentlichen durch berufsständische Verlautbarungen durch den Banken- und Hauptfachausschuss des IDW konkretisiert. Der Berufsstand kam dem Bedürfnis der Praxis¹⁵³ nach und hat in Ermangelung konkreter gesetzlicher Normen folgende **fachliche Verlautbarungen** zur Rechnungslegung von Finanzinstrumenten veröffentlicht:¹⁵⁴

- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen** (IDW RS HFA 4),
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Zweifelsfragen der Bilanzierung von Asset-Backed-Securities-Gestaltungen und ähnlichen Transaktionen** (IDW RS HFA 8),
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente** (IDW RS HFA 22),
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 3, 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften** (IDW RS HFA 32),
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen** (IDW RS HFA 34),
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten** (IDW RS HFA 35),
- IDW-Rechnungslegungshinweis: **Anhangangaben nach § 285 Nr. 18 und 19 HGB zu bestimmten Finanzinstrumenten** (IDW RH HFA 1.005),
- IDW-Rechnungslegungshinweis: **Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB** (IDW RH HFA 1.014),
- Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen** (IDW ERS ÖFA 3).

274 Der Abschlussprüfer hat **sorgfältig** zu prüfen, ob die fachlichen Verlautbarungen des IDW in der von ihm durchzuführenden Prüfung zu beachten sind.¹⁵⁵ Die Standards des IDW sind keine Rechtsnormen, das IDW geht aber von einer faktischen Bindungswirkung aus.¹⁵⁶ Wird von einer berufsständischen Stellungnahme zur Rechnungslegung abgewichen, ist dies **schriftlich** und an geeigneter Stelle (Prüfungsbericht) darzustellen und ausführlich zu **begründen**. Hieraus wird auf den zweiten Blick deutlich, dass sich die bilanzierenden Unternehmen ebenfalls an den relevanten berufsständischen Verlautbarungen orientieren sollten, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und somit eine ordentliche Abschlussprüfung zu ermöglichen. Aufgrund der Bindungswirkung für den Abschlussprüfer wird bei Zweifelsfragen im Rahmen der Rechnungslegung eine sehr enge Orientierung an den Verlautbarungen des IDW zur Rechnungslegung empfohlen.¹⁵⁷ Im Unterschied zu den IDW-Stellungnahmen

152 Vgl. *Gelhausen/Fey/Kämpfer*, 2009, § 254 HGB, Rn. 1; *IDW*, IDW RS HFA 35, Tz. 1.

153 Vgl. *Göttgens/Prahl*, WPg 1993, 503.

154 Vgl. *IDW*, IDW RS HFA 4; *IDW*, IDW RS HFA 8; *IDW*, IDW RS HFA 22; *IDW*, IDW RS HFA 32; *IDW*, IDW RS HFA 34; *IDW*, IDW RS HFA 35; *IDW*, IDW RH HFA 1.005; *IDW*, IDW RH HFA 1.014; *IDW*, IDW ERS ÖFA 3.

155 Vgl. *IDW*, IDW PS 201, Tz. 13.

156 Vgl. *Kühl/Oeltze*, WPO-Kommentar², § 43, Tz. 47.

157 Vgl. *Zwirner/Boecker*, IRZ 2014, 50.

zur Rechnungslegung, deren Verabschiedung im Rahmen eines formellen Verfahrens erfolgt, haben die IDW-Rechnungslegungshinweise nur Empfehlungscharakter.¹⁵⁸

(einstweilen frei)

275–276

2. Begriffsdefinitionen

Die handelsrechtlichen Regelungen enthalten **keine** abschließende Definition des Begriffs Finanzinstrumente. Mit der Einführung der EG-Bankbilanz-Richtlinie wurde der Begriff des Finanzinstruments erstmalig in § 340c Abs. 1 Satz 1 HGB erwähnt. Eine ausführliche Definition wurde vom Gesetzgeber allerdings nicht vorgenommen. Ihrem Wesen nach lassen sich Finanzinstrumente in klassische **originäre Finanzinstrumente**, wie Einlagen-, Kredit- und Wertpapiergeschäfte, und in die im weiteren Verlauf im Mittelpunkt stehenden **derivativen Finanzinstrumente** unterscheiden. Als wesentlicher Bestandteil für das Handelsrecht gilt die Aufzählung der Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 11 Satz 1 KWG, welche auf Art. 1 Nr. 4 und 5 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie basiert.

Nach der Definition in **§ 1 Abs. 11 Satz 1 KWG** werden die Finanzinstrumente wie folgt abgegrenzt:¹⁵⁹

- **Wertpapiere** (§ 1 Abs. 11 Satz 2 KWG): Aktien; Zertifikate, die Aktien vertreten; Schuldverschreibungen; Genuss- und Optionsscheine; mit Aktien und Schuldverschreibungen vergleichbare Instrumente sowie in- und ausländische Investmentanteile.
- **Geldmarktinstrumente** (§ 1 Abs. 11 Satz 3 KWG): Forderungen, die nicht Wertpapiere sind und üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden.
- **Devisen/Rechnungseinheiten** (§ 1 Abs. 11 Satz 1 KWG).
- **Derivate** (§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1–5 KWG): als Festgeschäfte und Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar vom Marktpreis von Wertpapieren, Zinssätzen, Devisen und Waren oder Edelmetallen abhängt. Die Definition des Begriffs Derivate in § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG umfasst, anders als die Definition in § 2 Abs. 2 WpHG, auch Devisentermingeschäfte, die an einem organisierten Markt gehandelt werden (wie z. B. Devisenfuture-, Devisenoptions- oder Währungsswapgeschäfte).

Der Begriff der Finanzinstrumente im HGB kann auch nicht so eng gefasst werden wie im KWG, da das KWG diesen Begriff unter bankenaufsichtsrechtlichen Anhaltspunkten definiert.¹⁶⁰

(einstweilen frei)

280–281

¹⁵⁸ Vgl. IDW, IDW PS 201, Tz. 14.

¹⁵⁹ Vgl. Krumnow/Bellavite-Hövermann/Spriffler u. a. (Hrsg.), Kommentar², § 340e, Tz. 300.

¹⁶⁰ Vgl. Krumnow/Bellavite-Hövermann/Spriffler u. a. (Hrsg.), Kommentar², § 340e, Tz. 300.

B. Ansatz und Bewertungsgrundsätze

I. Ansatz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39

1. Finanzielle Vermögenswerte

a) Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung

aa) Überblick

- 1 Ein Unternehmen hat einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit nur dann in seiner Bilanz anzusetzen, wenn es **Vertragspartei** zu den vertraglichen Regelungen des Finanzinstruments wird (IAS 39.14). Aus dieser **Generalnorm** geht hervor, dass zum erstmaligen Ansatz ein Vertrag bestehen muss, aus dem sich die Rechte und Pflichten ergeben, die aus dem Finanzinstrument resultieren. Die Bilanzierungspflicht erfordert bei Vertragsabschluss keine Überprüfung der Wahrscheinlichkeit der Vertragserfüllung oder der zuverlässigen Bewertbarkeit, da der Bilanzansatz davon unabhängig ist.¹
- 2 Durch das Abstellen auf eine vertragliche Regelung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten wird **ausgeschlossen**, dass **erwartete künftige Transaktionen** (forecast transactions) zu einem Bilanzansatz führen.² Unerheblich ist, ob Einzelverträge oder eine ganze Kette von Rechten und Verpflichtungen vertraglich vereinbart werden (IAS 32.AG7).
Nach dem dargelegten Grundsatz hat ein Unternehmen bei Vertragsabschluss sämtliche vertraglichen Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit **Derivaten** in seiner Bilanz als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten anzusetzen. Davon ausgenommen sind Derivate, die verhindern, dass eine Übertragung finanzieller Vermögenswerte bilanziell als Verkauf zu behandeln ist, und die somit einer Ausbuchung entgegenstehen (IAS 39.AG34).
- 3 Der Standard listet die folgenden Beispiele zur Anwendung der Generalnorm auf (IAS 39.AG35):
 - **Unbedingte Forderungen und Verbindlichkeiten** sind als finanzieller Vermögenswert oder Verbindlichkeit anzusetzen, wenn das Unternehmen Vertragspartei wird und infolgedessen das Recht auf Erhalt oder die rechtliche Verpflichtung zur Entrichtung von Zahlungsmitteln hat (IAS 39.AG35(a)).
 - Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die infolge einer **festen Verpflichtung** (firm commitment) zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen zu erwerben bzw. einzugehen sind, werden generell erst dann angesetzt, wenn mindestens eine Vertragspartei den Vertrag erfüllt hat. So wird z. B. ein Unternehmen, das einen verbindlichen Auftrag (firm order) entgegennimmt, im Zeitpunkt der Auftragsannahme (time of the commitment) generell keinen Vermögenswert ansetzen (und das beauftragende Unternehmen wird entsprechend keine Verbindlichkeit bilanzieren), sondern den Ansatz erst dann vornehmen, wenn die bestellte Ware versandt oder geliefert wurde oder die Dienstleistungen erbracht wurden. Fällt eine **festen Verpflichtung** zum Kauf oder Verkauf **nicht-finanzieller Positionen** gemäß IAS 39.5–7 in den Anwendungsbereich von IAS 39, ist der beizulegende Zeitwert dieser Verpflichtung im Zeitpunkt, in dem die vertragliche Verpflichtung eingegangen

1 Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 112–114; EY, IGAAP 2014, 3198; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 850.

2 Vgl. EY, IGAAP 2014, 3199.

wurde, als Vermögenswert oder Verbindlichkeit zu bilanzieren. Des Weiteren ist bei einer bis dahin nicht erfassten festen Verpflichtung, die im Rahmen einer **Absicherung des beizulegenden Zeitwerts** als gesichertes Grundgeschäft eingesetzt wird, die Änderung des dem abgesicherten Risiko zuzuordnenden beizulegenden Zeitwerts nach Beginn der Sicherungsbeziehung (after the inception of the hedge) als Vermögenswert oder Verbindlichkeit anzusetzen (IAS 39.93–94) (IAS 39.AG35(b)).

- Ein **Termingeschäft**, das in den Anwendungsbereich von IAS 39 fällt (IAS 39.2–7), ist im Zeitpunkt, an dem die vertragliche Verpflichtung eingegangen wurde, und nicht im Zeitpunkt der Erfüllung (date on which settlement takes place) als Vermögenswert oder Verbindlichkeit anzusetzen. Wird ein Unternehmen Vertragspartei eines Termingeschäfts, entsprechen sich bei einer fairen Bewertung die beizulegenden Zeitwerte der damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen, sodass der beizulegende Nettozeitwert des Termingeschäfts null beträgt. Ist der beizulegende Nettozeitwert der Rechte und Verpflichtungen nicht null, so ist der Vertrag als Vermögenswert oder Verbindlichkeit anzusetzen (IAS 39.AG35(c)).
- **Kauf- und Verkaufsoptionen**, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen (IAS 39.2–7), sind als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren, wenn der Inhaber oder der Stillhalter Vertragspartei wird (IAS 39.AG35(d)).
- **Geplante künftige Geschäftsvorfälle** (planned future transactions) sind, unabhängig von ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit, keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, da das Unternehmen nicht Vertragspartei ist (IAS 39.AG35(e)).

Nach IAS 39.AG35(b) muss somit zwischen festen Verpflichtungen (firm commitments) (d. h. 4 bindenden Kauf- bzw. Verkaufsvereinbarungen), die durch tatsächliche Lieferung des Vertragsgegenstands erfüllt werden, und derivativen festen Verpflichtungen unterschieden werden, die i. d. R. auch durch einen Nettoausgleich (net settlement) erfüllt werden können. Künftige Vermögenswerte zu erwerben oder Verpflichtungen einzugehen wird als **schwebendes Geschäft** so lange nicht bilanziert, bis eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtung erfüllt hat (IAS 39.AG35(b)). Demgegenüber werden firm commitments, die durch Nettoausgleich (net settlement) erfüllt werden können, als derivative Finanzinstrumente grundsätzlich bereits bei Vertragsabschluss und nicht erst am Erfüllungstag buchhalterisch erfasst (IAS 39.AG35(c)).³

(einstweilen frei)

5–6

ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte)

Ein **marktüblicher Kauf oder Verkauf** (Kassageschäft) (regular way contract) eines finanziellen Vermögenswerts kann entweder zum **Handelstag** (trade date) oder zum **Erfüllungstag** (settlement date) bilanziell erfasst werden (IAS 39.38). Als ein marktüblicher Kauf oder Verkauf (regular way contract) definiert IAS 39 einen Kauf oder Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts im Rahmen eines Vertrags, dessen Bedingungen die Lieferung des Vermögenswerts innerhalb eines Zeitraums vorsehen, der üblicherweise durch **Vorschriften** oder **Konventionen** des **jeweiligen Markts** (Marktusancen) festgelegt wird (IAS 39.9).

Beispiel B.1: Marktübliche Käufe und Verkäufe sowie Termingeschäfte

Sachverhalt: Ein Unternehmen A schließt ein Termingeschäft zum Kauf von 1 Mio. Aktien des Unternehmens B in zwei Monaten zum Preis von EUR 10 pro Aktie ab. Die Vertragsgestaltung erfolgt individuell, d. h., es handelt sich nicht um ein an einem aktiven Markt gehandeltes Termingeschäft. Der Vertrag berechtigt A zum Erhalt der Aktien und verpflichtet

³ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 852.

zur Zahlung von EUR 10 Mio. Die Aktien von B werden an einem aktiven Markt mit einem durchschnittlichen täglichen Volumen von 100.000 Stück gehandelt. Eine Lieferzeit von drei Tagen ist üblich. Es stellt sich somit die Frage, ob das Termingeschäft einen marktüblichen Kauf oder Verkauf im Sinne von IAS 39 darstellt?

Nein. Da der Vertrag nicht innerhalb des Zeitraums erfüllt wird, der gemäß den Vorschriften oder Konventionen des betreffenden Markts üblich ist (Marktusancen: drei Tage), ist das Termingeschäft als Derivat zu bilanzieren (IAS 39.IG B.29).

- 8 Bei börsengehandelten Finanzinstrumenten ist der Zeitpunkt und mit welchem Wert ein finanzieller Vermögenswert in die Bilanz einzubuchen ist entscheidend, denn zwischen der Erteilung eines **Kauf- oder Verkaufsauftrags** (Handelstag) und der **handelsüblichen Abrechnung** (Erfüllungstag) an organisierten Kapitalmärkten liegen usancegemäß einige Tage. Ein marktüblicher Vertrag ist rein technisch ein unbedingtes Termingeschäft, d. h. von der Auftragserteilung bis zur effektiven Abwicklung. Bilanzuell wird der Vertrag wie ein Kassageschäft behandelt, obgleich die Verpflichtung zur Lieferung zu einem festen Preis zwischen dem Handels- und dem Erfüllungstag einem Termingeschäft entspricht, das die Definition eines Derivats nach IAS 39.9 erfüllt (IAS 39.AG12). Falls die Abwicklungsdauer allerdings von den am jeweiligen Handelsort geltenden Usancen abweicht oder die effektive Lieferung durch einen Nettobarausgleich ersetzt werden kann, ist zusätzlich ein Derivat zu erfassen (IAS 39.AG54).⁴
- 9 Der **Handelstag** (trade date) ist der Tag, an dem das Unternehmen die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Vermögenswerts eingegangen ist (IAS 39.AG55). Die Bilanzierung zum Handelstag bedeutet
- den Ansatz eines Vermögenswerts und der damit korrespondierenden Verbindlichkeit am Handelstag und
 - die Ausbuchung eines Vermögenswerts, die Erfassung etwaiger Gewinne oder Verluste aus dem Abgang und die Erfassung einer Forderung gegenüber dem Käufer auf Zahlung am Handelstag.

Die Laufzeit von **Zinsen** beginnt üblicherweise erst zum Erfüllungstag bzw. mit Übergang des Eigentums (IAS 39.AG55).

- 10 Als **Erfüllungstag** (settlement date) wird der Tag bezeichnet, an dem der Vermögenswert an oder durch das Unternehmen geliefert wird (IAS 39.AG56). Die Bilanzierung zum Erfüllungstag bedeutet
- den Ansatz eines Vermögenswerts am Tag seiner Übergabe an das Unternehmen und
 - die Ausbuchung eines Vermögenswerts und die Erfassung eines etwaigen Gewinns oder Verlusts aus dem Abgang am Tag seiner Übergabe durch das Unternehmen.

Die Bilanzierung zum Erfüllungstag stimmt mit der nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlichen **valutagerechten Buchung** überein.

- 11 Ein Kassageschäft führt zu einer Festpreisverpflichtung (fixed price commitment) zwischen Handels- und Erfüllungstag, die die Definition eines Derivats gemäß IAS 39.9 erfüllt. Aufgrund der kurzen Dauer der Verpflichtung wird ein solcher Vertrag jedoch nicht als Derivat bilanziert (IAS 39.AG12). Vielmehr sieht IAS 39 vor, dass die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts zwischen Handels- und Erfüllungstag in Abhängigkeit von der Bewertungskategorie des finanziellen Vermögenswerts zu erfassen sind. Wird die Bilanzierung zum Erfüllungstag angewandt, gilt als Grundregel, dass jede Änderung des beizulegenden Zeitwerts eines zu erhaltenden Vermögenswerts in der Zeit zwischen Handels- und Erfüllungstag in der gleichen Weise zu erfassen ist, wie der erworbene Vermögenswert bewertet wird. Inso-

⁴ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 386.

fern wird die Änderung des beizulegenden Zeitwerts bei Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, nicht erfasst. Bei Vermögenswerten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert sind, erfolgt eine Erfassung in der GuV und bei Vermögenswerten, die als zur Veräußerung verfügbar kategorisiert sind, eine Erfassung im Eigenkapital (IAS 39.AG56).⁵

Die jeweils angewendete Methode (d. h. Bilanzierung zum Handels- oder Erfüllungstag) ist für jede einzelne Bewertungskategorie in IAS 39 für finanzielle Vermögenswerte **separat** zu bestimmen, wobei eine einmal gewählte Methode innerhalb einer Bewertungskategorie **stetig** anzuwenden ist. Die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte gelten in diesem Zusammenhang als eine eigenständige Bewertungskategorie (IAS 39.AG53). Für jede Bewertungskategorie von finanziellen Vermögenswerten sollte im Anhang angegeben werden, ob Kassageschäfte am Handels- oder am Erfüllungstag erfasst werden (IFRS 7.21; IFRS 7.B5(c)).

(einstweilen frei)

12

13–14

ac) Erfassung von Derivaten

Vertragliche Rechte oder Verpflichtungen aus Derivaten sind finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten (IAS 39.AG34). Daher sind **erworbene Optionen** als finanzielle Vermögenswerte bzw. **geschriebene Optionen** als finanzielle Verbindlichkeiten zu erfassen, wenn der Inhaber bzw. Stillhalter Vertragspartei des Geschäfts wird. In diesem Zeitpunkt sind üblicherweise die Optionsprämien fällig (IAS 39.AG35(d)).

Termingeschäfte sind im Gegensatz zu den nicht-derivativen festen Verpflichtungen (firm commitments) bereits am Handelstag als finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu erfassen, an dem die vertragliche Verpflichtung eingegangen wurde. Damit erfüllt ein Termingeschäft bereits an dem Tag, an dem das Unternehmen Vertragspartei geworden ist, die Ansatzkriterien, denn es ist ab diesem Tag einem Marktpreisrisiko ausgesetzt. Soweit bei einem Termingeschäft marktabweichende Konditionen vereinbart werden, wird bereits bei Vertragsabschluss ein positiver oder negativer beizulegender Zeitwert gegeben sein, der bilanziell zu erfassen ist (IAS 39.AG35(c)). Gleiches gilt für **Swaps** und **andere Derivate**, die ein symmetrisches Risikoprofil aufweisen.⁶

Eine **Ausnahme** von der generellen Ansatzpflicht von Derivaten gilt für Derivate, die verhindern, dass eine Übertragung finanzieller Vermögenswerte bilanziell als Abgang zu behandeln ist, und die damit einer Ausbuchung entgegenstehen (IAS 39.AG34). Solche Derivate werden bilanziell nicht erfasst. Ein Beispiel hierfür ist eine vom Übertragenden (Veräußerer) gehaltene Kaufoption zum Rückkauf der übertragenen Vermögenswerte, die so weit im Geld ist (deeply in the -money), dass es **sehr unwahrscheinlich** ist, dass die Option bei Fälligkeit aus dem Geld sein wird. In diesem Fall werden aufgrund der Rückkaufoption die veräußerten Vermögenswerte (z. B. Forderungen) nicht ausgebucht. Da die Vermögenswerte weiterhin bilanziert bleiben, erübrigt sich die Erfassung der Rückkaufoption (IAS 39.AG34; IAS 39.AG49; IAS 39.AG51(f)).⁷

(einstweilen frei)

15

16

17

18–19

⁵ Vgl. Kuhn/Scharpff³, 2006, Tz. 867.

⁶ Vgl. Kuhn/Scharpff³, 2006, Tz. 860.

⁷ Vgl. Kuhn/Scharpff³, 2006, Tz. 861.

b) Zugangsbewertung

ba) Überblick

- 20 Beim **erstmaligen Ansatz** ist ein finanzieller Vermögenswert stets zum **beizulegenden Zeitwert** zu bewerten, bei finanziellen Vermögenswerten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zudem unter Einbeziehung von Transaktionskosten, die direkt dem Erwerb des Vermögenswerts zuzurechnen sind (IAS 39.43).⁸ Sofern der Transaktionspreis (Zugangspreis, entry price) dem beizulegenden Zeitwert (Abgangspreis, exit price) entspricht, wird ein finanzieller Vermögenswert bei Zugang zum **Transaktionspreis** bewertet (IAS 39.AG64; IFRS 13; IAS 39.IN18).⁹ Dies kann der Fall sein, wenn der Erwerb und der angenommene Verkauf eines Vermögenswerts zum Transaktionszeitpunkt auf demselben Markt stattfinden (IFRS 13.58) (vgl. Kap. E, Tz. 125).
- 21 Besonderheiten sind zu beachten, wenn es sich bei dem Hauptmarkt z. B. um einen Markt mit Geld-Brief-Spanne handelt. In einem solchen Fall kann der Preis innerhalb der Geld-Brief-Spanne, zu dem der Bilanzierende den Vermögenswert tatsächlich erworben bzw. die Verbindlichkeit tatsächlich übernommen hat, von dem fiktiven Veräußerungspreis innerhalb der Geld-Brief-Spanne abweichen (vgl. Kap. E, Tz. 125).¹⁰
- 22 Sofern kein gegenteiliger Hinweis vorliegt, gilt nach IFRS 13 die **Vermutung**, dass der Transaktionspreis dem beizulegenden Zeitwert bei erstmaliger Erfassung **entspricht** (vgl. Kap. E, Tz. 125, 126).
- 23 Weicht der Transaktionspreis von dem beizulegenden Zeitwert ab, ist die Differenz **grundsätzlich in der GuV** zu erfassen, es sei denn, die für das Bewertungsobjekt einschlägigen Standards sehen spezielle Regelungen vor (IFRS 13.60). Bei Finanzinstrumenten sind deshalb die speziellen Vorschriften von IAS 39 zu beachten. Danach ist eine festgestellte Differenz **erfolgswirksam** als Aufwand oder Ertrag zu erfassen (IFRS 13.60), wenn der beizulegende Zeitwert des Bewertungsobjekts auf der Basis **beobachtbarer Marktpreise** oder **Inputparameter** berechnet wurde (IAS 39.AG76(a)). Wurde hingegen der beizulegende Zeitwert des Bewertungsobjekts auf der Basis **nicht beobachtbarer Inputparameter** berechnet, ist die Differenz zwischen Transaktionspreis und beizulegendem Zeitwert **abzugrenzen** und bei der Folgebewertung erfolgswirksam zu erfassen.¹¹ Dies gilt jedoch nur in dem Ausmaß, wie der Aufwand oder Ertrag durch die Änderung eines Faktors entstanden ist, den Marktteilnehmer bei der Preisermittlung berücksichtigen würden (IAS 39.AG76(b)). Die Zugangs-differenz ist dann kein Teil des beizulegenden Zeitwerts des Bewertungsobjekts (IFRS 13.60; IFRS 13.BC 138), sollte jedoch in der Bilanz mit dem Finanzinstrument ausgewiesen werden.¹²
- 24 **Transaktionskosten**, die im Zusammenhang mit dem Zugang von finanziellen Vermögenswerten anfallen, sind nach IAS 39 regelmäßig als Teil der Anschaffungskosten anzusetzen, sofern sie **direkt zurechenbar** und die finanziellen Vermögenswerte **nicht** der Bewertungskategorie erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert zugeordnet sind (vgl. Kap. A, Tz. 181).¹³
- 25 Hat der finanzielle Vermögenswert **feste oder bestimmbare Zahlungen und keine unendliche Laufzeit** (wie z. B. festverzinsliche Wertpapiere) und weist **kein Disagio bzw. Agio** auf, wird der (Ausgangs-)Buchwert des finanziellen Vermögenswerts zunächst um die für die abgelaufene Periode aufwandswirksam zu erfassenden **anteiligen Transaktionskosten gemindert**; anschließend wird die Differenz zwischen dem um die anteiligen Transaktionskosten

⁸ Vgl. *Barckow*, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 169–171; *EY*, IGAAP 2014, 3208–3213.

⁹ Vgl. *EY*, IGAAP 2014, 3208; *IDW*, IDW RS HFA 47, Tz. 48.

¹⁰ Vgl. *IDW*, IDW RS HFA 47, Tz. 49.

¹¹ Vgl. *IDW*, IDW RS HFA 47, Tz. 52–54.

¹² Vgl. *Beck-IFRS-HB*⁴, § 3, Tz. 222; *IDW*, IDW RS HFA 47, Tz. 52–54.

¹³ Vgl. *EY*, IGAAP 2014, 3211.

verminderten (Ausgangs-)Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert des finanziellen Vermögenswerts **erfolgsneutral** ins Eigenkapital eingestellt.

Wenn der finanzielle Vermögenswert **keine festen oder bestimmaren Zahlungen** und eine **unbestimmte Laufzeit** hat (wie z. B. Aktien), werden die Transaktionskosten erst bei der Ausbuchung oder Wertminderung des Vermögenswerts **erfolgswirksam** berücksichtigt (IAS 39.IG E.1.1).¹⁴ Erwartete Wertberichtigungen (day-1-provisions) sind nicht beim erstmaligen Bilanzansatz zu berücksichtigen (IAS 39.IG E.4.2; IAS 39.IG E.1.1). Fallen Transaktionskosten gleichzeitig auf mehrere Finanzinstrumente an, sind diese gemäß IAS 32.38 sachgerecht auf die betroffenen Finanzinstrumente aufzuteilen.¹⁵

(einstweilen frei)

26

27–28

bb) Darlehen und Forderungen

Nach der Grundregel sind ausgereichte Darlehen und Forderungen beim **erstmaligen Ansatz** stets zum **beizulegenden Zeitwert** zu bewerten. Die Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ergeben sich aus IFRS 13 (vgl. Kap. E, Tz. 17–18). Dies gilt auch für Forderungen, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben werden (IFRS 3.18; IFRS 3.36; IFRS 3.B41).¹⁶

Der beizulegende Zeitwert eines langfristigen Kredits ohne bzw. mit einer zu niedrigen Verzinsung kann als der **Barwert aller künftigen Einzahlungen** geschätzt werden, die unter Verwendung des aktuellen Marktzinseszinses für ein ähnliches Finanzinstrument (the prevailing market rate(s) of interest for a similar instrument) (vergleichbar im Hinblick auf Währung, Laufzeit, Art des Zinssatzes und sonstige Faktoren) mit vergleichbarer Bonität abgezinst werden. Jeder zusätzlich ausbezahlte Betrag stellt einen Aufwand bzw. eine Ertragsminderung dar, sofern er nicht die Kriterien für den Ansatz eines Vermögenswerts anderer Art aufzeigt (IAS 39.AG64; IFRS 13.60). Ein möglicher Vorteil aus einer zu niedrigen Verzinsung muss ggfs. nach anderen IFRS bilanziell erfasst werden (IAS 20.10A; IAS 38).¹⁷

Wenn ein Unternehmen einen Kredit ausreicht, der zu einem **marktunüblichen** Zinssatz verzinst wird (z. B. zu 5 %, wenn der Marktzinssatz für ähnliche Kredite 8 % beträgt), und als Entschädigung ein im Voraus gezahltes Entgelt erhält (Disagio), ist die Darlehensforderung zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen, d. h. abzüglich des erhaltenen Entgelts. Das Disagio ist entsprechend erfolgswirksam unter Anwendung der Effektivzinsmethode zuzuschreiben (IAS 39.AG65).

Die Frage, ob eine Forderung als **un- oder unterverzinslich** anzusehen ist, mit der Folge der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert und der Realisation eines entsprechenden Aufwands bzw. Ertrags, richtet sich nach den vertraglichen und sonstigen Bedingungen der Kreditvergabe; dabei sind auch **branchenbezogene Besonderheiten** sowie der **relevante Markt**, auf dem der Kredit begeben wird, zu beachten.¹⁸ Bei einer direkten Kompensation der Unterverzinslichkeit durch andere Geschäfte, wie dies bei Bauspareinlagen und Bauspardarlehen als **branchenbezogene Besonderheit** z. B. der Fall ist, entspricht der Transaktionspreis dem beizulegenden Zeitwert. Die Bausparkasse kompensiert das unterverzinsliche Bauspardarlehen dabei durch eine gegenüber dem Marktzins geringere Verzinsung der Bauspareinlage während der Ansparphase. Bilanziell entsteht somit auf beiden Seiten der Bilanz (Aktiv- und Passivseite) eine Unterverzinslichkeit, sodass ökonomisch betrachtet für die Bank während der Laufzeit des Geschäfts zu keinem Zeitpunkt ein Zinsverlust entsteht.

29

30

31

32

¹⁴ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1282.

¹⁵ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1284.

¹⁶ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3211.

¹⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3209–3210.

¹⁸ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1254.

- 33 Ferner sollte in die Beurteilung der **Marktüblichkeit** der Konditionen der **relevante Markt** einbezogen werden. Dies kann z. B. bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Förderauftrag der Fall sein. Die Zinskonditionen für Kredite, die diese Institute vergeben, liegen häufig unter dem Zinsniveau sonstiger Kreditvergaben. Bezogen auf den spezifischen Markt dieser Geschäftsaktivitäten kann bei derartigen Kreditvergaben mithin nicht zwingend von einer Unterverzinslichkeit ausgegangen werden.¹⁹
- 34 Die Verzinsung einer finanziellen Verbindlichkeit kann mitunter an eine Bedingung gekoppelt sein. Bei einer **aufschiebenden Bedingung** gilt die finanzielle Verbindlichkeit erst mit Eintritt der Bedingung als verzinslich und ist bis dahin als unverzinslich zu behandeln. Bei einer **auflösenden Bedingung** ist die finanzielle Verbindlichkeit ab Bedingungseintritt unverzinslich.²⁰
- 35 IAS 39 enthält keine explizite Regelung zur Behandlung von **Stückzinsen**. Diese erhöhen den Kaufpreis für einen zinstragenden finanziellen Vermögenswert, da der Verkäufer für die noch nicht ausbezahlten, aber bereits aufgelaufenen Zinsen entschädigt werden muss. Als Anschaffungskosten ist üblicherweise dessen Transaktionspreis (ggf. korrigiert um Transaktionskosten) abzüglich der zu zahlenden Stückzinsen zu erfassen. Der Anteil, der auf die Periode vor dem Erwerb entfällt, ist von den Anschaffungskosten der Forderung abzuziehen (Stückzinsforderung). Erträge dieses Vermögenswerts sind nur die auf den Zeitraum nach dem Kauf entfallenden Zinsen, die erfolgswirksam in der GuV erfasst werden (IAS 18.32).²¹
- 36 Schuldinstrumente können ganz generell mit oder ohne Stückzinsanspruch ausgestattet sein. **Schuldscheindarlehen** werden i. d. R. **ohne Stückzinsausgleich** (außerbörslich) gehandelt. Hierdurch entspricht der Zahlungsstrom aus der Transaktion zum Zeitpunkt der Valuta dem Kurs des Namenspapiers oder Schuldscheindarlebens. Aus dem nächstfolgenden Kupon fließen dann Nominalzinsen für die Zeit seit Valuta bis zum Tag vor dem Kupon. Bei **Rentenpapieren**, die **mit Stückzinsen** gehandelt werden, entspricht der Zahlungsstrom aus der Transaktion zum Zeitpunkt der Valuta somit nur dann dem Kurs, wenn das Datum der Valuta auf den Tag vor einem Kupontermin fällt. Der Kaufpreis erhöht sich somit, nachschüssige Zinszahlungen vorausgesetzt, um die seit dem zuletzt vergangenen Kupontermin bis zur Zinsvaluta aufgelaufenen Zinsen (Stückzinsen). Der Käufer erhält im Gegenzug beim nächsten Kupontermin den vollen Kupon ausbezahlt. Auch diese faktischen Stückzinsen sind wie originäre Stückzinsen zu behandeln.²²
- 37–38 (*einstweilen frei*)

bc) Wertpapiere

- 39 Nach der Grundregel sind Wertpapiere (gehaltene Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente) beim **erstmaligen Ansatz** stets zum **beizulegenden Zeitwert** zu bewerten. Die Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ergeben sich aus IFRS 13 (vgl. Kap. E, Tz. 21–39, 42–56).
- 40 Sofern **Wertpapiere** einer Wertpapiergattung zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu verschiedenen Preisen erworben werden, werden die Anschaffungskosten regelmäßig auf der Basis der **Durchschnittsmethode** ermittelt. Bei einer Einzelbewertung der Wertpapiere kann sich im Verlauf die exakte Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten, die Höhe einer etwaigen Wertminderung (impairment) oder die Berechnung eines Abgangserfolgs aus den Wertpapieren als schwierig erweisen. Da Wertpapiere i. d. R. im **Girosammeldepot** der depotführenden Bank verwahrt werden, ist eine exakte Zurechnung aus der Reihe der tatsächlichen

¹⁹ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 1254.

²⁰ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 1255.

²¹ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 1258.

²² Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 1257.

Anschaffungskosten häufig **nicht** möglich. In der Praxis wird daher die Durchschnittsmethode zur Ermittlung der Anschaffungskosten angewendet und mit der hohen Umschlagshäufigkeit der Wertpapiergeschäfte begründet. In ihrer einfachsten Form wird am Abschlussstichtag aus dem Anfangsbestand und den Zugängen während der Berichtsperiode ein **gewogener Durchschnittspreis** für Wertpapiere derselben Gattung ermittelt. Um ein genaueres Ergebnis der tatsächlichen Anschaffungskosten zu erhalten, kann täglich oder laufend (nach jedem Zugang eines Wertpapiers derselben Gattung) ein neuer Durchschnittsbuchkurs des Bestands gebildet werden.²³

(einstweilen frei) 41–42

bd) Beteiligungen

Nach der Grundregel sind Beteiligungen beim **erstmaligen Ansatz** stets zum **beizulegenden Zeitwert** zu bewerten. Die Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ergeben sich aus IFRS 13 (vgl. Kap. E, Tz. 21–39, 42–56). 43

Zur Ermittlung der Anschaffungskosten von gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten (z. B. **Beteiligungen**) sind Ausschüttungsbeträge, die nach dem Zeitpunkt der Anschaffung zufließen, jedoch aus Gewinnen von Geschäftsjahren vor der Anschaffung stammen (pre-acquisition profits), von den Anschaffungskosten der erworbenen Beteiligung abzusetzen. Falls eine solche Zuordnung schwierig ist und nur willkürlich vorgenommen werden könnte, werden die späteren Dividenden in vollem Umfang als Ertrag erfasst, sofern sie nicht eindeutig als Rückzahlung eines Teils der Anschaffungskosten der Eigenkapitalinstrumente anzusehen sind (IAS 18.32).²⁴ 44

(einstweilen frei) 45–46

be) Derivate

Erwirbt ein Unternehmen **Derivate** mit einem **symmetrischen Risikoprofil** (z. B. Devisentermingeschäfte oder Zinsswaps) zu marktgerechten Konditionen, beträgt der beizulegende Zeitwert im Zugangszeitpunkt regelmäßig null. Sofern die Konditionen nicht marktgerecht kontrahiert sind, werden die Upfront-Zahlungen als Anschaffungskosten behandelt. Bei börsengehandelten **Futures** kann eine Barsicherheitsleistung (Initial-Margin) erforderlich sein. Die Variation-Margins spiegeln den täglichen Ausgleich der sich ergebenden Gewinne oder Verluste aus der Marktbewertung und damit den beizulegenden Zeitwert des Futures wider.²⁵ 47

Derivate mit einem **asymmetrischen Risikoprofil** (z. B. Optionen) sind durch einen von null abweichenden beizulegenden Zeitwert im Zugangszeitpunkt gekennzeichnet. So wird bei Abschluss eines Optionsgeschäfts regelmäßig eine Optionsprämie vereinbart, die zunächst als finanzieller Vermögenswert aktiviert (gezahlte Optionsprämie) bzw. als finanzielle Verbindlichkeit passiviert (erhaltene Optionsprämie) werden muss.²⁶ 48

(einstweilen frei) 49–50

bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente

Unter einem strukturierten bzw. zusammengesetzten Instrument wird ein Instrument verstanden, das sich aus einem **nicht-derivativen Basisvertrag** und einem (oder mehreren) die Zah- 51

23 Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1260.

24 Vgl. EY, IGAAP 2014, 3218; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1259.

25 Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1261.

26 Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1262.